Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0826(COD)

6.2.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 52 - 303

Entwurf eines Berichts
Ralf Seekatz
(PE781.372v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0826 – 2025/0826(COD))

Änderungsantrag 52
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 7 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit von Mario Draghi[1a],
	[1a] https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/draghi-report_de.

Or. en

Änderungsantrag 53
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 7 b (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel „Viel mehr als ein Markt“ von Enrico Letta[1a],
	[1a] https://european-research-area.ec.europa.eu/sites/default/files/documents/2024-05/LETTA%20Report%20-%20Much%20more%20than%20a%20market_April%202024.pdf.

Or. en

Änderungsantrag 54
Aurore Lalucq

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
1. ***legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;***	1. ***lehnt den Vorschlag der Kommission ab;***

Or. en

Änderungsantrag 55
Martin Schirdewan, Manon Aubry, Jussi Saramo

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
1. ***legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;***	1. ***lehnt den Vorschlag der Kommission ab;***

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag der Kommission werden weitere Abweichungen von den international vereinbarten Regulierungsstandards eingeführt, die nach der Finanzkrise von 2008 zur Sicherung der Finanzstabilität festgelegt wurden. Durch die vorgeschlagenen Änderungen würden die Kapitalanforderungen abgeschwächt und die Undurchsichtigkeit und Komplexität der Verbriefungspraktiken erhöht, wodurch die Risiken für die Finanzstabilität steigen würden. Darüber hinaus fehlen in dem Vorschlag wirksame Mechanismen, um sicherzustellen, dass sich Änderungen am Verbriefungsrahmen in konkreten Vorteilen für die Realwirtschaft niederschlagen.

Änderungsantrag 56
Aurore Lalucq

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 2

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
2. fordert die Kommission auf, ***es erneut zu befassen, falls sie*** ihren Vorschlag ***ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern***;	2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag ***zurückzuziehen***;

Or. en

Änderungsantrag 57
Martin Schirdewan, Manon Aubry, Jussi Saramo

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 2

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
2. fordert die Kommission auf, ***es erneut zu befassen, falls sie*** ihren Vorschlag ***ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern***;	2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag ***zurückzuziehen***;

Or. en

Änderungsantrag 58
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verbriefungen können Investitionen fördern, da sie Banken in die Lage versetzen, Risiken auf diejenigen zu übertragen, die sie tragen können, und dadurch Kapital freizusetzen, das sie für zusätzliche Kredite an Haushalte und Unternehmen, insbesondere auch an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), nutzen können. Die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates[1], die sowohl einfache, transparente und standardisierte („simple, transparent and standardised" – „STS") Verbriefungen als auch Nicht-STS-Verbriefungen abdeckt, hat die Transparenz, Sicherheit und Standardisierung des Marktes erhöht. Sie sollte jedoch weiter vereinfacht werden, damit die Vorteile, die Verbriefungen zu bieten haben, voll ausgeschöpft werden können.	„(1) Verbriefungen können Investitionen fördern, da sie Banken in die Lage versetzen, Risiken auf diejenigen zu übertragen, die sie tragen können, und dadurch Kapital freizusetzen, das sie für zusätzliche Kredite an Haushalte und Unternehmen, insbesondere auch an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), nutzen können. Die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates[1], die sowohl einfache, transparente und standardisierte („simple, transparent and standardised" – „STS") Verbriefungen als auch Nicht-STS-Verbriefungen abdeckt, hat die Transparenz, Sicherheit und Standardisierung des Marktes erhöht. Sie sollte jedoch weiter vereinfacht werden, damit die Vorteile, die Verbriefungen zu bieten haben, voll ausgeschöpft werden können***, während gleichzeitig strenge Schutzmaßnahmen für die Finanzstabilität beibehalten***

werden.

[1] Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2402/oj).

[1] Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2402/oj).

Or. en

Änderungsantrag 59
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die dieser Verordnung beigefügte Folgenabschätzung zeigt, dass die Verbriefungstätigkeiten in der Union stark auf wenige Mitgliedstaaten konzentriert sind, während in vielen anderen Mitgliedstaaten nur wenige oder gar keine Emissionen zu verzeichnen sind, wodurch die ungleiche Entwicklung des Marktes im Binnenmarkt deutlich wird. In der ersten Hälfte des Jahres 2024 nutzten Emittenten aus weniger als der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten Verbriefungen als Finanzierungsquelle. Dieser Umstand ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, angefangen beim Fehlen eines nationalen Rechtsrahmens. Hinzu kommt, dass diese hohe Konzentration der Emissionen in wenigen Mitgliedstaaten auch auf anhaltende strukturelle und regulatorische Hindernisse, einen EU-

Rahmen, der insbesondere für kleinere Institute oft als unnötig komplex und kostspielig empfunden wird, sowie auf begrenzte Marktkenntnisse und eine eingeschränkte Marktentwicklung in mehreren Ländern, insbesondere in den kleinsten, zurückzuführen ist.

Or. en

Begründung

Die Europäische Spar- und Investitionsunion wird der europäischen Wirtschaft auch dadurch zugutekommen, dass die Nutzung von Verbriefungen in den meisten EU-Mitgliedstaaten gefördert wird.

Änderungsantrag 60
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Im Rahmen der Kapitalmarktunion stellen traditionelle Verbriefungen, die durch eine echte Übertragung von Vermögenswerten und des zugrunde liegenden Kreditrisikos außerhalb der Bilanz des Originators gekennzeichnet sind, ein strukturelles Instrument dar, um die Effizienz der Finanzintermediation zu verbessern und die Finanzierung der Realwirtschaft innerhalb der Union zu unterstützen. Bei angemessener Strukturierung und unter Einhaltung eines soliden Rechtsrahmens tragen solche Transaktionen dazu bei, die Finanzierungsquellen zu diversifizieren, ein wirksames Risikomanagement zu gewährleisten und die Resilienz des Finanzsystems zu stärken. Es ist daher angezeigt, den Besonderheiten und den wirtschaftlichen Vorteilen traditioneller Verbriefungen im Rechtsrahmen der Union Rechnung zu tragen und übermäßig restriktive Ansätze zu

vermeiden, die deren Verwendung in ungerechtfertigter Weise einschränken könnten. Gleichzeitig ist es für die Realwirtschaft entscheidend, dass traditionelle Verbriefungen und deren Wettbewerbsvorteile dank spezifischer fiskalischer und politischer Hebel auf nationaler und europäischer Ebene zugunsten der wichtigsten und strategisch bedeutendsten Sektoren der europäischen Industriemärkte genutzt werden können.

Or. en

Begründung

Traditionelle Verbriefungen können ein spezifisches und geeignetes Instrument darstellen, um die finanziellen Vorteile hochspezialisierter Finanzgeschäfte auf die Realwirtschaft zu übertragen. Sie können auch, im richtigen Kontext und regulatorischen Rahmen, als ein sehr ausgewogenes wirtschaftliches Instrument zwischen finanzieller Stabilität und angemessener finanzieller Hebelwirkung für das Wirtschaftswachstum interpretiert werden.

Änderungsantrag 61
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Langfristige Marktanalysen zeigen, dass Verbriefungspositionen über längere Zeiträume hinweg eine Performance erzielt haben, die mit der von Staats- und Unternehmensanleihen aller Ratingkategorien vergleichbar oder sogar stabiler ist. Bei angemessener Strukturierung, transparenter Offenlegung und einem wirksamen Risikomanagement können Verbriefungen nachweislich Kreditstress absorbieren, ohne zu einer systemischen Instabilität zu führen. Diese historische Performance belegt, dass ein gut konzipierter Verbriefungsrahmen zur Finanzstabilität beitragen und gleichzeitig die Effizienz und Tiefe der Kapitalmärkte

der Union verbessern kann, anstatt sie zu beeinträchtigen. Sie zeigt auch, dass das Wirtschaftswachstum im Vordergrund des allgemeinen Ansatzes des Parlaments stehen sollte, ohne dabei das Risiko der Finanzstabilität übermäßig herauszustellen, da die Finanzkrise das US-amerikanische und das globale Finanzsystem anders beeinflusst hat als das der EU.

Or. en

Begründung

Das Risiko von Verbriefungstätigkeiten wird häufig unangemessen hoch eingeschätzt.

Änderungsantrag 62
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Transparenz zu erhöhen und eine einheitliche regulatorische Behandlung zu gewährleisten, die darauf abzielt, die Kosten für die Emittenten zu senken, sollten die Begriffe „öffentliche Verbriefung“ und „private Verbriefung“ definiert werden. Öffentliche Verbriefungen sollten Transaktionen umfassen, bei denen die zugrunde liegenden Schuldtitel zum Handel an geregelten Märkten, in multilateralen Handelssystemen (MTF), organisierten Handelssystemen (OTF) oder an einem anderen Handelsplatz in der Union zugelassen sind, sowie Transaktionen, die den Anlegern zu unveränderbaren Bedingungen angeboten werden, wobei das Paket ein Take-it-or-leave-it-Angebot darstellt und die Anleger keinen direkten Kontakt zu den Originatoren oder Sponsoren haben und daher die zur Durchführung der Sorgfaltsprüfung erforderlichen Informationen nicht direkt	***entfällt***

erhalten können, ohne dass der Originator oder Sponsor den Marktteilnehmern gegenüber sensible Geschäftsinformationen offenlegt. Dass diese Arten von Transaktionen aufgrund ihrer Zugänglichkeit für ein breites Anlegerspektrum als öffentlich definiert werden, dürfte nicht nur sicherstellen, dass diese Transaktionen angemessenen Transparenzanforderungen und einer angemessenen regulatorischen Kontrolle unterliegen, sondern auch zu einer besseren Marktaufsicht und zu einem besseren Funktionieren der Märkte beitragen.

Or. en

Begründung

Die erweiterte Definition der öffentlichen Verbriefung bedeutet, dass praktisch alle Verbriefungen strengeren und komplexeren Meldepflichten unterliegen werden. Dadurch steigen nicht nur die Kosten für Anleger, sondern auch die Hemmschwelle für private Verbriefungen. Dies stellt insbesondere für Anleger, die sehr spezifische Anlagen oder Anlageklassen nachfragen, ein Problem dar.

Änderungsantrag 63
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um das wirksame Funktionieren des Verbriefungsrahmens zu gewährleisten und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es angezeigt, die Definition des Begriffs „Sponsor“ zu präzisieren. Insbesondere sollte die Zulassung von nach Unionsrecht zugelassenen Verwaltern alternativer Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften als Sponsoren dazu beitragen, die Abhängigkeit von komplexen Strukturierungsvereinbarungen zu verringern, die ordnungsgemäße Durchführung von

Verbriefungsgeschäften zu erleichtern und den Markt zu erweitern. Durch diese Klarstellung sollen die Entwicklung der Verbriefungsmärkte gefördert, die Finanzierungskanäle für die Realwirtschaft erweitert und ein hohes Maß an Anlegerschutz gewährleistet werden, ohne die aufsichtsrechtlichen Ziele zu untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 64
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Nach den Sorgfaltspflichten für Verbriefungen, die von Drittlandsunternehmen begeben werden, sind diese Emittenten derzeit verpflichtet, die Offenlegungspflichten der Union zu erfüllen, insbesondere die Verwendung der einheitlichen Meldebögen für die Offenlegung, die in den delegierten Rechtsakten gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegt sind. Diese Verpflichtung führt zu unnötigen Investitionshemmnissen, da Emittenten aus Drittländern das System der Union auch dann nachbilden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften bereits gleiche oder im Wesentlichen gleiche Angaben bereitstellen. Damit die Investitionsmöglichkeiten für Anleger aus der EU nicht eingeschränkt werden und die Entwicklung einer starken Anlegerbasis für Verbriefungen innerhalb der Union gefördert wird, sollten die Anforderungen so angepasst werden, dass Anleger aus der EU im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht überprüfen, ob Emittenten aus Drittländern Informationen bereitstellen, die den

Transparenzstandards gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 im Wesentlichen entsprechen, ohne dass eine formelle Einhaltung der Meldebögen für die Offenlegung der Union vorgeschrieben wird.

Or. en

Änderungsantrag 65
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Nach den Sorgfaltspflichten für Verbriefungen, die von Drittlandsunternehmen begeben werden, sind diese Emittenten derzeit verpflichtet, die Offenlegungspflichten der Union zu erfüllen, insbesondere die Verwendung der einheitlichen Meldebögen, die in den delegierten Rechtsakten gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegt sind. Diese Verpflichtung führt zu unnötigen Investitionshemmnissen, da Emittenten aus Drittländern das System der Union auch dann nachbilden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften bereits gleichwertige oder im Wesentlichen gleiche Angaben bereitstellen. Damit die Investitionsmöglichkeiten für Anleger aus der EU nicht eingeschränkt werden und die Entwicklung einer starken Anlegerbasis für Verbriefungen innerhalb der Union gefördert wird, sollten die Anforderungen so angepasst werden, dass Anleger aus der EU im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht überprüfen, ob Emittenten aus Drittländern Informationen bereitstellen, die den Transparenzstandards gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 im Wesentlichen entsprechen, ohne dass eine formelle Einhaltung der Meldebögen für

die Offenlegung der Union vorgeschrieben wird.

Or. en

Änderungsantrag 66
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Nach den Sorgfaltspflichten für Verbriefungen, die von Drittlandsunternehmen begeben werden, sind diese Emittenten derzeit verpflichtet, die Offenlegungspflichten der Union zu erfüllen, insbesondere die Verwendung der einheitlichen Meldebögen, die in den delegierten Rechtsakten gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegt sind. Diese Verpflichtung führt zu unnötigen Investitionshemmnissen, da Emittenten aus Drittländern das System der Union auch dann nachbilden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften bereits gleiche oder im Wesentlichen gleiche Angaben bereitstellen. Damit die Investitionsmöglichkeiten für Anleger aus der EU nicht eingeschränkt werden und die Entwicklung einer starken Anlegerbasis für Verbriefungen innerhalb der Union gefördert wird, sollten die Anforderungen so angepasst werden, dass Anleger aus der EU im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht überprüfen, ob Emittenten aus Drittländern Informationen bereitstellen, die den Transparenzstandards gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 im Wesentlichen entsprechen, ohne dass eine formelle Einhaltung der Meldebögen für die Offenlegung der Union vorgeschrieben wird.

Or. en

Änderungsantrag 67
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber, Sponsoren oder Verbriefungszweckgesellschaften („Unternehmen auf der Verkäuferseite“) mit Sitz in der Union werden in der Union bereits beaufsichtigt und können sanktioniert werden, wenn sie ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht nachkommen. Daher sollten Anleger nicht mehr überprüfen müssen, ob Unionsunternehmen auf der Verkäuferseite, die ***im Auftrag der Parteien handeln, die auf der Verkäuferseite an der Transaktion beteiligt sind***, ***die*** in der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Sorgfaltspflichten ***erfüllen***. Die Anleger sollten jedoch auch weiterhin überprüfen, ob Unternehmen auf der Verkäuferseite ***aus Drittländern ihren Verpflichtungen*** gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 ***nachgekommen sind***.	(5) Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber, Sponsoren oder Verbriefungszweckgesellschaften („Unternehmen auf der Verkäuferseite“) mit Sitz in der Union werden in der Union bereits beaufsichtigt und können sanktioniert werden, wenn sie ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht nachkommen. Daher sollten Anleger nicht mehr überprüfen müssen, ob Unionsunternehmen auf der Verkäuferseite, die ***in der Union ihren Sitz haben und***, ***einige der*** in der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Sorgfaltspflichten ***einhalten***. Die Anleger sollten jedoch auch weiterhin überprüfen, ob ***Transaktionen, an denen in Drittländern ansässige*** Unternehmen auf der Verkäuferseite ***beteiligt sind, den Anforderungen*** gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 ***entsprechen***.

Or. en

Änderungsantrag 68
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber, Sponsoren oder Verbriefungszweckgesellschaften („Unternehmen auf der Verkäuferseite“) mit Sitz in der Union werden in der Union bereits beaufsichtigt und können	(5) Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber, Sponsoren oder Verbriefungszweckgesellschaften („Unternehmen auf der Verkäuferseite“) mit Sitz in der Union werden in der Union bereits beaufsichtigt und können

sanktioniert werden, wenn sie ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht nachkommen. Daher sollten Anleger nicht mehr überprüfen müssen, ob Unionsunternehmen auf der Verkäuferseite, die im Auftrag der Parteien handeln, die auf der Verkäuferseite an der Transaktion beteiligt sind, die in der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Sorgfaltspflichten erfüllen. Die Anleger sollten jedoch auch weiterhin überprüfen, ob ***Unternehmen*** auf der Verkäuferseite ***aus Drittländern ihren*** Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 ***nachgekommen sind***.	sanktioniert werden, wenn sie ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht nachkommen. Daher sollten Anleger nicht mehr überprüfen müssen, ob Unionsunternehmen auf der Verkäuferseite, die im Auftrag der Parteien handeln, die auf der Verkäuferseite an der Transaktion beteiligt sind, die in der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Sorgfaltspflichten erfüllen. Die Anleger sollten jedoch auch weiterhin überprüfen, ob ***Transaktionen, an denen außerhalb der EU niedergelassene Parteien*** auf der Verkäuferseite ***beteiligt sind, den*** Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 ***entsprechen***.

Or. en

Änderungsantrag 69
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Da mit Blick auf*** die Einhaltung der STS-Anforderungen bereits ***eine gesonderte regulatorische Aufsicht und Melderegelung besteht, ist die Verpflichtung der*** Anleger***, die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen, überflüssig***. ***Darüber hinaus ist die Überprüfung der*** Einhaltung der STS-Kriterien ***nicht für alle Arten von Anlegern relevant***. ***Die entsprechende Anforderung sollte daher gestrichen werden***.	(7) ***Wenn*** die Einhaltung der STS-Anforderungen bereits ***einer Bewertung durch einen Drittpartei-Verifizierer unterliegt, erübrigt es sich,*** Anleger ***zu einer weiteren Überprüfung der STS-Anforderungen zu verpflichten***. ***Daher sollte die Verpflichtung für Anleger, die*** Einhaltung der STS-Kriterien ***zu überprüfen, entfallen, wenn eine Verbriefung von einem gemäß Artikel 28 zugelassenen und beaufsichtigten Dritten positiv hinsichtlich der Einhaltung der STS-Kriterien bewertet wurde***. ***Eine positive Bewertung der Einhaltung der STS-Kriterien sollte Anleger jedoch nicht von ihrer Verpflichtung entbinden, die Risiken und Merkmale jeder Verbriefungsposition, in die sie investieren, zu bewerten***.

Or. en

Änderungsantrag 70
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Öffentliche Garantien sollten dadurch gerechtfertigt sein, dass sie die Ergebnisse für Kreditnehmer verbessern, insbesondere im Wohnungsbau, vor allem durch die Senkung der Hypothekenfinanzierungskosten und die Förderung verstärkter Investitionen in den Neubau von Wohnraum und die Renovierung des bestehenden Wohnungsbestands im Einklang mit Nachhaltigkeitszielen. Garantien, die bei der Vergabe auf die zugrunde liegenden Hypothekenkredite angewendet werden, können unter geeigneten Bedingungen diese Ziele erfüllen. Dagegen dienen Garantien, die ausschließlich auf der Ebene von Verbriefungsgeschäften gewährt werden, in erster Linie der Subventionierung von Anlegern, indem sie diese vor Verlusten schützen, ohne dass damit ein entsprechender Nutzen für Kreditnehmer oder die Erschwinglichkeit von Wohnraum verbunden wäre. Solche Garantien sind daher schwer mit den politischen Zielen vereinbar, die der staatlichen Einflussnahme auf den Wohnimmobilienmärkten zugrunde liegen, und sollten vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 71
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Multilaterale Entwicklungsbanken können eine wichtige Rolle dabei spielen, Anlegern den Zugang zu den Verbriefungsmärkten zu erleichtern, die Liquidität zu erhöhen und die Ziele der Spar- und Investitionsunion zu unterstützen.*** Wird eine Verbriefungsposition von einer der in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ***des Europäischen Parlaments und des Rates[2]*** aufgeführten multilateralen Entwicklungsbanken ***vollständig, bedingungslos und unwiderruflich*** garantiert, ***so wird das Kreditrisiko aus der Verbriefungsposition effektiv vom Pool der zugrunde liegenden Vermögenswerte auf den Garantiegeber übertragen, sodass sich für diese Risikoposition ein Risikogewicht von 0 % ergibt. Darüber hinaus werden solche Verbriefungspositionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61[3] der Kommission als Aktiva der Stufe 1 eingestuft. In solchen Fällen ist es angemessen, institutionelle Anleger, mit Ausnahme des Garantiegebers, vollständig von ihren Sorgfaltspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 zu befreien***.	(9) Wird eine Verbriefungsposition ***vollständig, bedingungslos und unwiderruflich*** von einer der in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013[2] aufgeführten multilateralen Entwicklungsbank garantiert, ***würde die Befreiung institutioneller Anleger, mit Ausnahme des Garantiegebers, von den Sorgfaltspflichten gemäß dieser Verordnung einer faktischen Übertragung der Risikobewertung und Verlustabsorption auf den öffentlichen Sektor gleichkommen. Mit einem solchen Ansatz würden die Marktdisziplin geschwächt, Anreize für umsichtige Investitionsentscheidungen verzerrt und der Grundsatz unterlaufen, dass Verbriefungsrisiken in erster Linie von privaten Marktteilnehmern getragen und bewertet werden sollten.***
[2] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).	***[2]*** Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).
[3] Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015,	

S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/61/oj).

Or. en

Änderungsantrag 72
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Transaktionen, bei denen die Erstverlust-Tranche entweder von der Union oder nationalen Förderbanken oder -instituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] gehalten oder garantiert wird, weisen naturgemäß Merkmale auf, die die Durchführung einer vollständigen Sorgfaltsprüfung und die Erfüllung der Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt weniger erforderlich machen. Diese Transaktionen sind durch den Garantiegeber abgesichert, der die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt, bevor er eine solche Garantie bereitstellt. Durch diese Bewertung entfällt die Notwendigkeit, dass institutionelle Anleger eine vollständige Sorgfaltsprüfung gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 durchführen. Darüber hinaus besteht der Grundgedanke einer Garantie darin, dass der Garantiegeber das Risiko übernimmt. Daher ist es angemessen, die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt aufzuheben. Diese Änderungen dürften zu einer Mobilisierung privater Investitionen in risikogeminderte Strukturen mit öffentlicher Garantie beitragen.***	(10) ***Eine der wichtigsten Schwachstellen, die durch die globale Finanzkrise zutage getreten sind, war die unzureichende Abstimmung der Interessen zwischen Originatoren und Anlegern, die sich in der weit verbreiteten Anwendung eines Modells „Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf“ manifestierte und zu einer Verschlechterung der Standards bei der Kreditvergabe und -betreuung beitrug. Als Reaktion darauf wurden im EU-Rahmenwerk im Einklang mit internationalen Standards Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt eingeführt, um sicherzustellen, dass Originatoren ein wesentliches wirtschaftliches Interesse an verbrieften Risikopositionen behalten und Anreize für eine umsichtige Kreditvergabe und eine kontinuierliche Bedienung der Kredite bestehen bleiben. Ein Verzicht auf diese Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt oder deren Neutralisierung bei Verbriefungen, bei denen die verbrieften Risikopositionen ganz oder teilweise von öffentlichen Stellen garantiert werden, würde diese Anreize untergraben und die Marktdisziplin schwächen. Ein solcher Ansatz sollte vermieden werden, da dadurch Verluste faktisch auf den öffentlichen Sektor übertragen werden,***

der Grundsatz der privaten Risikotragung untergraben wird und die Gefahr besteht, dass Erwartungen an eine öffentliche Unterstützung wieder aufkommen, die mit den Zielen dieser Verordnung unvereinbar sind.

[4] Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 73
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Transaktionen, bei denen die Erstverlust-Tranche entweder von ***der Union oder*** nationalen Förderbanken oder -instituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] gehalten oder garantiert wird, weisen naturgemäß Merkmale auf, die die ***Durchführung einer vollständigen Sorgfaltsprüfung und die*** Erfüllung der Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt weniger erforderlich machen. Diese Transaktionen sind durch den Garantiegeber abgesichert, der die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt, bevor er eine solche Garantie bereitstellt. ***Durch diese***	(10) Transaktionen, bei denen die Erstverlust-Tranche entweder von ***Zentralstaaten oder Zentralbanken, regionalen Regierungen, lokalen Behörden und öffentlichen Stellen,*** nationalen Förderbanken oder -instituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] ***oder multilateralen Entwicklungsbanken und der Union*** gehalten oder garantiert wird, weisen naturgemäß Merkmale auf, die die Erfüllung der Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt weniger erforderlich machen. Diese Transaktionen sind durch den Garantiegeber abgesichert, der die Verfahren zur Erfüllung der

Bewertung entfällt die Notwendigkeit, dass institutionelle Anleger eine vollständige Sorgfaltsprüfung gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 durchführen. Darüber hinaus besteht der Grundgedanke einer Garantie darin, dass der Garantiegeber das Risiko übernimmt. Daher ist es angemessen, die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt aufzuheben. Diese Änderungen dürften zu einer Mobilisierung privater Investitionen in risikogeminderte Strukturen mit öffentlicher Garantie beitragen.

Sorgfaltspflichten durchführt, bevor er eine solche Garantie bereitstellt. Darüber hinaus besteht der Grundgedanke einer Garantie darin, dass der Garantiegeber das Risiko übernimmt***, der im Namen öffentlicher Ziele das nachrangige Risiko übernimmt, indem er Programme entwickelt, in denen er die Vermögensvoraussetzungen festlegt und eine fortlaufende Überwachung während der Laufzeit der Transaktion sicherstellt***. Daher ist es angemessen, die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt aufzuheben. Diese Änderungen dürften zu einer Mobilisierung privater Investitionen in risikogeminderte Strukturen mit öffentlicher Garantie beitragen.

[4] Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

[4] Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 74
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Transaktionen, bei denen die Erstverlust-Tranche entweder von der Union oder nationalen Förderbanken oder -instituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments	(10) Transaktionen, bei denen die Erstverlust-Tranche entweder von der Union oder nationalen Förderbanken oder -instituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments

und des Rates[4] gehalten oder garantiert wird, weisen naturgemäß Merkmale auf, die die Durchführung einer vollständigen Sorgfaltsprüfung und die Erfüllung der Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt weniger erforderlich machen. Diese Transaktionen sind durch den Garantiegeber abgesichert, der die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt, bevor er eine solche Garantie bereitstellt. Durch diese Bewertung entfällt die Notwendigkeit, dass institutionelle Anleger eine vollständige Sorgfaltsprüfung gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 durchführen. Darüber hinaus besteht der Grundgedanke einer Garantie darin, dass der Garantiegeber das Risiko übernimmt. ***Daher ist es angemessen, die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt aufzuheben.*** Diese Änderungen dürften zu einer Mobilisierung privater Investitionen in risikogeminderte Strukturen mit öffentlicher Garantie beitragen.

[4] Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

und des Rates[4] gehalten oder garantiert wird, weisen naturgemäß Merkmale auf, die die Durchführung einer vollständigen Sorgfaltsprüfung und die Erfüllung der Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt weniger erforderlich machen. Diese Transaktionen sind durch den Garantiegeber abgesichert, der die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt, bevor er eine solche Garantie bereitstellt. Durch diese Bewertung entfällt die Notwendigkeit, dass institutionelle Anleger eine vollständige Sorgfaltsprüfung gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 durchführen. Darüber hinaus besteht der Grundgedanke einer Garantie darin, dass der Garantiegeber das Risiko übernimmt. Diese Änderungen dürften zu einer Mobilisierung privater Investitionen in risikogeminderte Strukturen mit öffentlicher Garantie beitragen.

[4] Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 75
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ein institutioneller Anleger, der einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Anlageentscheidungen zu treffen, sollte den Ermächtigten anweisen können, die in der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. ***Eine solche Ermächtigung sollte jedoch nicht zu einer Übertragung der rechtlichen Verantwortung führen.*** Der institutionelle Anleger, der die Ermächtigung erteilt, ***sollte letztlich für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich bleiben***. Diese Anforderung soll die etablierte Regulierungspraxis widerspiegeln und sicherstellen, dass die Verpflichtungen wirksam erfüllt werden, während die Verantwortlichkeiten klar festgelegt bleiben.	(11) Ein institutioneller Anleger, der einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Anlageentscheidungen zu treffen, sollte den Ermächtigten anweisen können, die in der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. ***In solchen Fällen sollte*** der institutionelle Anleger, der die Ermächtigung erteilt, ***die Wirksamkeit der Fähigkeit des Ermächtigten zur Erfüllung der übertragenen Sorgfaltspflichten bewerten und überwachen***. Diese Anforderung soll die etablierte Regulierungspraxis widerspiegeln und sicherstellen, dass die Verpflichtungen wirksam erfüllt werden, während die Verantwortlichkeiten klar festgelegt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 76
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die mit den derzeitigen Meldebögen für öffentliche und private Verbriefungen[5] verbundenen Kosten und der damit verbundene Aufwand sind zu hoch. Der Aufwand für die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten sollte daher verringert werden, ohne das Ziel der Transparenz für die Marktteilnehmer zu untergraben. Die Meldebögen sollten gestrafft werden, um die Zahl der Pflichtdatenfelder zu verringern. Mit der Überarbeitung der Meldebögen sollte eine Verringerung der Pflichtdatenfelder um mindestens ***35 %*** angestrebt werden. Die Umwandlung bestimmter Pflichtfelder in optionale Felder könnte für mehr Flexibilität sorgen,	(13) Die mit den derzeitigen Meldebögen für öffentliche und private Verbriefungen verbundenen Kosten und der damit verbundene Aufwand sind zu hoch. Der Aufwand für die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten sollte daher verringert werden, ohne das Ziel der Transparenz für die Marktteilnehmer zu untergraben. ***Für private Verbriefungen sollte eine Ausnahme von der Verwendung vorgeschriebener Meldebögen gelten, und*** die Meldebögen ***für öffentliche Verbriefungen*** sollten gestrafft werden, um die Zahl der Pflichtdatenfelder zu verringern. Mit der Überarbeitung der Meldebögen sollte eine Verringerung der

allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dadurch die Qualität und die Nutzbarkeit der Daten nicht beeinträchtigt werden.	Pflichtdatenfelder um mindestens ***50 %*** angestrebt werden. Die Umwandlung bestimmter Pflichtfelder in optionale Felder könnte für mehr Flexibilität sorgen, allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dadurch die Qualität und die Nutzbarkeit der Daten nicht beeinträchtigt werden.
[5] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind, und Durchführungsverordnung (EU) 2020/1225 der Kommission vom 29. Oktober 2019 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format und die standardisierten Meldebögen, die vom Originator, vom Sponsor und von der Verbriefungszweckgesellschaft zur Bereitstellung der Einzelheiten von Verbriefungen zu verwenden sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1224/oj).	

Or. en

Begründung

In der Praxis verlassen sich Anleger in privaten Verbriefungen auf maßgeschneiderte Informationen zu Risiken und nicht auf die von der ESMA vorgeschriebenen Standards.

Änderungsantrag 77
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die mit den derzeitigen Meldebögen für öffentliche und private Verbriefungen[5] verbundenen Kosten und der damit verbundene Aufwand sind zu hoch. Der Aufwand für die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten sollte daher verringert werden, ohne das Ziel der Transparenz für die Marktteilnehmer zu untergraben. Die Meldebögen sollten gestrafft werden, um die Zahl der Pflichtdatenfelder zu verringern. Mit der Überarbeitung der Meldebögen sollte eine Verringerung der Pflichtdatenfelder um mindestens 35 % angestrebt werden. Die Umwandlung bestimmter Pflichtfelder in optionale Felder könnte für mehr Flexibilität sorgen, allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dadurch die Qualität und die Nutzbarkeit der Daten nicht beeinträchtigt werden.	(13) Die mit den derzeitigen Meldebögen für öffentliche und private Verbriefungen[5] verbundenen Kosten und der damit verbundene Aufwand sind zu hoch. Der Aufwand für die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten sollte daher verringert werden, ohne das Ziel der Transparenz für die Marktteilnehmer zu untergraben. ***Private Verbriefungen sollten von der Verwendung vorgeschriebener Meldebögen ausgenommen werden.*** Die Meldebögen ***für öffentliche Verbriefungen*** sollten gestrafft werden, um die Zahl der Pflichtdatenfelder zu verringern. Mit der Überarbeitung der Meldebögen sollte eine Verringerung der Pflichtdatenfelder um mindestens 35 % angestrebt werden. Die Umwandlung bestimmter Pflichtfelder in optionale Felder könnte für mehr Flexibilität sorgen, allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dadurch die Qualität und die Nutzbarkeit der Daten nicht beeinträchtigt werden.
[5] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind, und Durchführungsverordnung (EU) 2020/1225 der Kommission vom 29. Oktober 2019 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format und die standardisierten Meldebögen, die vom Originator, vom Sponsor und von der Verbriefungszweckgesellschaft zur Bereitstellung der Einzelheiten von Verbriefungen zu verwenden sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1224	[5] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind, und Durchführungsverordnung (EU) 2020/1225 der Kommission vom 29. Oktober 2019 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format und die standardisierten Meldebögen, die vom Originator, vom Sponsor und von der Verbriefungszweckgesellschaft zur Bereitstellung der Einzelheiten von Verbriefungen zu verwenden sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1224

/oj). /oj).

Or. en

Änderungsantrag 78
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die mit den derzeitigen Meldebögen für öffentliche und private Verbriefungen[5] verbundenen Kosten und der damit verbundene Aufwand sind zu hoch. Der Aufwand für die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten sollte daher verringert werden, ohne das Ziel der Transparenz für die Marktteilnehmer zu untergraben. Die Meldebögen sollten gestrafft werden, um die Zahl der Pflichtdatenfelder zu verringern. Mit der Überarbeitung der Meldebögen sollte eine Verringerung der Pflichtdatenfelder um ***mindestens 35 %*** angestrebt werden. Die Umwandlung bestimmter Pflichtfelder in optionale Felder könnte für mehr Flexibilität sorgen, allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dadurch die Qualität und die Nutzbarkeit der Daten nicht beeinträchtigt werden.	(13) Die mit den derzeitigen Meldebögen für öffentliche und private Verbriefungen[5] verbundenen Kosten und der damit verbundene Aufwand sind zu hoch. Der Aufwand für die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten sollte daher verringert werden, ohne das Ziel der ***wirksamen Überwachung und*** Transparenz für die Marktteilnehmer zu untergraben. Die Meldebögen sollten gestrafft werden, um die Zahl der Pflichtdatenfelder zu verringern. Mit der Überarbeitung der Meldebögen sollte eine Verringerung der Pflichtdatenfelder angestrebt werden. ***Diese Anforderung sollte flexibel angewendet werden, um sicherzustellen, dass wesentliche Informationen, insbesondere Informationen, die für die Risikobewertung von Verbriefungspositionen relevant sind, aufbewahrt werden können.*** Die Umwandlung bestimmter Pflichtfelder in optionale Felder könnte für mehr Flexibilität sorgen, allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dadurch die Qualität und die Nutzbarkeit ***und Vergleichbarkeit*** der Daten nicht beeinträchtigt werden. ***Bei den Bemühungen um eine Straffung sollte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, zusätzliche Datenfelder aufzunehmen, um neuen politischen Prioritäten Rechnung zu tragen, beispielsweise Daten, die für die Überwachung klimabezogener und ökologischer Risiken relevant sind,***

	einschließlich solcher, die mit physischen Risiken und Übergangsrisiken zusammenhängen. Derzeit sind solche Daten nur in geringem Umfang verfügbar, wodurch institutionelle Anleger und zuständige Behörden nur eingeschränkt in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken zu bewerten und zu steuern.
[5] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind, und Durchführungsverordnung (EU) 2020/1225 der Kommission vom 29. Oktober 2019 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format und die standardisierten Meldebögen, die vom Originator, vom Sponsor und von der Verbriefungszweckgesellschaft zur Bereitstellung der Einzelheiten von Verbriefungen zu verwenden sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1224/oj).	***[5] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind, und Durchführungsverordnung (EU) 2020/1225 der Kommission vom 29. Oktober 2019 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format und die standardisierten Meldebögen, die vom Originator, vom Sponsor und von der Verbriefungszweckgesellschaft zur Bereitstellung der Einzelheiten von Verbriefungen zu verwenden sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1224/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 79
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die mit den derzeitigen	(13) Die mit den derzeitigen

Meldebögen für öffentliche und private Verbriefungen[5] verbundenen Kosten und der damit verbundene Aufwand sind zu hoch. Der Aufwand für die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten sollte daher verringert werden, ohne das Ziel der Transparenz für die Marktteilnehmer zu untergraben. Die Meldebögen sollten gestrafft werden, um die Zahl der Pflichtdatenfelder zu verringern. ***Mit der Überarbeitung der Meldebögen sollte eine Verringerung der Pflichtdatenfelder um mindestens 35 % angestrebt werden.*** Die Umwandlung bestimmter Pflichtfelder in optionale Felder könnte für mehr Flexibilität sorgen, allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dadurch die Qualität und die Nutzbarkeit der Daten nicht beeinträchtigt werden.

[5] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind, und Durchführungsverordnung (EU) 2020/1225 der Kommission vom 29. Oktober 2019 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format und die standardisierten Meldebögen, die vom Originator, vom Sponsor und von der Verbriefungszweckgesellschaft zur Bereitstellung der Einzelheiten von Verbriefungen zu verwenden sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1224/oj).

Meldebögen für öffentliche und private Verbriefungen[5] verbundenen Kosten und der damit verbundene Aufwand sind zu hoch. Der Aufwand für die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten sollte daher verringert werden, ohne das Ziel der Transparenz für die Marktteilnehmer zu untergraben. Die Meldebögen sollten gestrafft werden, um die Zahl der Pflichtdatenfelder zu verringern. Die Umwandlung bestimmter Pflichtfelder in optionale Felder könnte für mehr Flexibilität sorgen, allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dadurch die Qualität und die Nutzbarkeit der Daten nicht beeinträchtigt werden. ***Darüber hinaus sollte die Straffung nicht die Möglichkeit ausschließen, bei Bedarf zusätzliche Felder aufzunehmen, um neuen politischen Prioritäten Rechnung zu tragen, darunter Daten, die für die Überwachung klimabezogener und umweltbezogener Risiken relevant sind.***

[5] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind, und Durchführungsverordnung (EU) 2020/1225 der Kommission vom 29. Oktober 2019 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format und die standardisierten Meldebögen, die vom Originator, vom Sponsor und von der Verbriefungszweckgesellschaft zur Bereitstellung der Einzelheiten von Verbriefungen zu verwenden sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1224/oj).

Or. en

Änderungsantrag 80
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Der Melderahmen sollte den besonderen Merkmalen privater Verbriefungen Rechnung tragen. Für private Verbriefungen sollte ein spezieller vereinfachter Meldebogen entwickelt werden. Was die Festlegung der Einzelheiten der Meldepflichten betrifft, so sollten sich die zu meldenden Informationen so weit wie möglich an anderen bewährten Meldebögen orientieren, insbesondere an dem von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates[6] ausgearbeiteten Leitfaden zur Meldung von Verbriefungstransaktionen. Jede künftige Änderung des Leitfadens der Europäischen Zentralbank sollte geprüft werden, wobei die Meldebögen ggf. zu überarbeiten sind. Um den Aufsichtsbehörden einen grundlegenden Überblick über den privaten Markt zu ermöglichen, sollten private Verbriefungen an entsprechende Register gemeldet werden. Bei privaten Verbriefungen sollte nicht die gleiche Menge an Informationen gemeldet werden müssen wie bei öffentlichen Verbriefungen. Die Verpflichtung zur Meldung privater Transaktionen an ein Verbriefungsregister unter Verwendung eines vereinfachten Meldebogens würde die Beaufsichtigung und die Marktüberwachung verbessern. Um jedoch die Vertraulichkeit privater Transaktionen zu wahren, sollten die Daten zu diesen Transaktionen nicht veröffentlicht werden.	(14) Der Melderahmen sollte den besonderen Merkmalen privater Verbriefungen Rechnung tragen. Für private Verbriefungen sollte ein spezieller vereinfachter Meldebogen entwickelt werden. Was die Festlegung der Einzelheiten der Meldepflichten betrifft, so sollten sich die zu meldenden Informationen so weit wie möglich an anderen bewährten Meldebögen orientieren, insbesondere an dem von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates[6] ausgearbeiteten Leitfaden zur Meldung von Verbriefungstransaktionen. Jede künftige Änderung des Leitfadens der Europäischen Zentralbank sollte geprüft werden, wobei die Meldebögen ggf. zu überarbeiten sind. Um den Aufsichtsbehörden einen grundlegenden Überblick über den privaten Markt zu ermöglichen, sollten private Verbriefungen an entsprechende Register gemeldet werden. ***Durch die Nutzung von Wertpapierzentralen für private Verbriefungen können die nationalen zuständigen Behörden Kosten senken und von der bestehenden Meldeinfrastruktur profitieren, die im Rahmen der EU-Verbriefungsverordnung eingerichtet wurde.*** Bei privaten Verbriefungen sollte nicht die gleiche Menge an Informationen gemeldet werden müssen wie bei öffentlichen Verbriefungen. Die Verpflichtung zur Meldung privater Transaktionen an ein Verbriefungsregister unter Verwendung eines vereinfachten Meldebogens würde die Beaufsichtigung und die Marktüberwachung verbessern. Um jedoch die Vertraulichkeit privater

Transaktionen zu wahren, sollten die Daten zu diesen Transaktionen nicht veröffentlicht werden.

6 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1024/oj).

6 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1024/oj).

Or. en

Änderungsantrag 81
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Der Melderahmen sollte den besonderen Merkmalen privater Verbriefungen Rechnung tragen. Für private Verbriefungen sollte ein spezieller vereinfachter Meldebogen entwickelt werden. Was die Festlegung der Einzelheiten der Meldepflichten betrifft, so sollten sich die zu meldenden Informationen so weit wie möglich an anderen bewährten Meldebögen orientieren, insbesondere an dem von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates[6] ausgearbeiteten Leitfaden zur Meldung von Verbriefungstransaktionen. Jede künftige Änderung des Leitfadens der Europäischen Zentralbank sollte geprüft werden, wobei die Meldebögen ggf. zu überarbeiten sind. Um den Aufsichtsbehörden einen grundlegenden Überblick über den privaten Markt zu ermöglichen, sollten private Verbriefungen an entsprechende Register	(14) Der Melderahmen sollte den besonderen Merkmalen privater Verbriefungen Rechnung tragen. Für private Verbriefungen sollte ein spezieller vereinfachter Meldebogen entwickelt werden. Was die Festlegung der Einzelheiten der Meldepflichten betrifft, so sollten sich die zu meldenden Informationen so weit wie möglich an anderen bewährten Meldebögen orientieren, insbesondere an dem von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates[6] ausgearbeiteten Leitfaden zur Meldung von Verbriefungstransaktionen. Jede künftige Änderung des Leitfadens der Europäischen Zentralbank sollte geprüft werden, wobei die Meldebögen ggf. zu überarbeiten sind. Um den Aufsichtsbehörden einen grundlegenden Überblick über den privaten Markt zu ermöglichen, sollten private Verbriefungen an entsprechende Register

gemeldet werden. Bei privaten Verbriefungen sollte nicht die gleiche Menge an Informationen gemeldet werden müssen wie bei öffentlichen Verbriefungen. Die Verpflichtung zur Meldung privater Transaktionen an ein Verbriefungsregister unter Verwendung eines vereinfachten Meldebogens würde die Beaufsichtigung und die Marktüberwachung verbessern. Um jedoch ***die*** Vertraulichkeit privater Transaktionen zu ***wahren***, sollten die Daten zu diesen Transaktionen nicht veröffentlicht werden.

[6] Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1024/oj).

gemeldet werden. Bei privaten Verbriefungen sollte nicht die gleiche Menge an Informationen gemeldet werden müssen wie bei öffentlichen Verbriefungen. Die Verpflichtung zur Meldung privater Transaktionen an ein Verbriefungsregister unter Verwendung eines vereinfachten Meldebogens würde die Beaufsichtigung und die Marktüberwachung verbessern. Um jedoch ***das erforderliche Maß an*** Vertraulichkeit privater Transaktionen zu ***gewährleisten***, sollten die Daten zu diesen Transaktionen nicht veröffentlicht werden.

[6] Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1024/oj).

Or. en

Änderungsantrag 82
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Im Interesse der Rechtssicherheit und um eine unangemessene Störung noch nicht abgeschlossener Transaktionen zu vermeiden, sollten Verbriefungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, vollständig unter die Bestandsschutzregelung fallen. Gleichzeitig sollten die Institute weiterhin die Möglichkeit haben, die geänderte aufsichtsrechtliche Behandlung auf bestehende Transaktionen anzuwenden, sofern dies angemessen ist, und zwar

jederzeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 83
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um den Zugang von KMU zu marktbasierten Finanzierungen zu unterstützen und die Entwicklung grenzüberschreitender Verbriefungen, die Risikopositionen aus mehreren Mitgliedstaaten umfassen, zu erleichtern, sollten die Kriterien für die Homogenität der Pools von Vermögenswerten überarbeitet werden. Verbriefungen, die Risikopositionen aus mehreren Mitgliedstaaten umfassen, sind zwar möglich, doch wird das Erfordernis der Homogenität, wie es derzeit definiert ist, als Hindernis für KMU-Verbriefungen betrachtet. Um dieses Hindernis zu beseitigen, sollte ein Pool zugrunde liegender Risikopositionen als homogen angesehen werden, wenn mindestens ***70*** % der Risikopositionen bei der Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen. Dieser niedrigere Schwellenwert trägt dem spezifischen Finanzierungsbedarf und den spezifischen Merkmalen von KMU Rechnung und gewährleistet, dass gemischte Pools, bei denen die KMU-Komponente überwiegt, von der Rechtssicherheit und den operativen Effizienzgewinnen profitieren können, die mit homogenen Pools verbunden sind. Der verbleibende Teil des Pools sollte auch andere Arten von Risikopositionen, auch aus verschiedenen Mitgliedstaaten, umfassen dürfen, ohne dass sich dies auf den STS-Status der Verbriefung auswirkt.	(16) Um den Zugang von KMU zu marktbasierten Finanzierungen zu unterstützen und die Entwicklung grenzüberschreitender Verbriefungen, die Risikopositionen aus mehreren Mitgliedstaaten umfassen, zu erleichtern, sollten die Kriterien für die Homogenität der Pools von Vermögenswerten überarbeitet werden. Verbriefungen, die Risikopositionen aus mehreren Mitgliedstaaten umfassen, sind zwar möglich, doch wird das Erfordernis der Homogenität, wie es derzeit definiert ist, als Hindernis für KMU-Verbriefungen betrachtet. Um dieses Hindernis zu beseitigen, sollte ein Pool zugrunde liegender Risikopositionen als homogen angesehen werden, wenn mindestens ***80*** % der Risikopositionen bei der Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen. Dieser niedrigere Schwellenwert trägt dem spezifischen Finanzierungsbedarf und den spezifischen Merkmalen von KMU Rechnung und gewährleistet, dass gemischte Pools, bei denen die KMU-Komponente überwiegt, von der Rechtssicherheit und den operativen Effizienzgewinnen profitieren können, die mit homogenen Pools verbunden sind. Der verbleibende Teil des Pools sollte auch andere Arten von Risikopositionen ***anderer Arten von Unternehmen oder Gesellschaften***, auch aus verschiedenen Mitgliedstaaten, umfassen dürfen, ohne dass sich dies auf den STS-Status der

Verbriefung auswirkt.

Or. en

Änderungsantrag 84
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Im Jahr 2021 wurde die Verordnung (EU) 2017/2402 durch die Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] geändert, um den STS-***Rahmen ***auf*** synthetische Verbriefungen ***auszuweiten***. ***Wie im Bericht des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden dargelegt, hat diese Ausweitung des STS-Labels zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt, da sie den Weg für neue Emissionen bereitet und die Aktivität in diesem Marktsegment belebt hat. Die praktische Umsetzung der STS-Anforderungen hat jedoch gezeigt, dass die Klarheit und Kohärenz bestimmter Anforderungen durch technische Anpassungen weiter verbessert werden muss***.	(17) ***Mit dem*** Rahmen ***für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen sollen Verbriefungsstrukturen identifiziert werden, die strukturell solide, rechtlich einfach und unter Stressbedingungen widerstandsfähig sind, insbesondere durch die Gewährleistung einer klaren Übertragung der zugrunde liegenden Risikopositionen und einer direkten Verbindung zwischen der Wertentwicklung der Vermögenswerte und den Cashflows für die Anleger. Synthetische Verbriefungen sind nicht mit einer Übertragung der zugrunde liegenden Risikopositionen verbunden, basieren auf Kreditbesicherungsvereinbarungen und der Leistungsfähigkeit der Gegenpartei und bringen zusätzliche vertragliche, rechtliche und operative Komplexität mit sich. Infolgedessen kann der Risikotransfer bei synthetischen Verbriefungen insbesondere in Zeiten finanzieller Belastungen an Bedingungen geknüpft und reversibel sein. Angesichts dieser Merkmale und unter Berücksichtigung internationaler Standards und der Leitlinien des Finanzstabilitätsrats zu einfachen, transparenten und vergleichbaren Verbriefungen sollten synthetische Verbriefungen nicht als STS-Verbriefungen gelten oder eine damit verbundene bevorzugte regulatorische***

Behandlung erhalten.

[9a] Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS), Ausschuss der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, „Kriterien für einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen“, Juli 2015, Grundsatz 5 „Auswahl und Übertragung von Vermögenswerten“.

[10] Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/557/oj).

Or. en

Änderungsantrag 85
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Im Jahr 2021 wurde die Verordnung (EU) 2017/2402 durch die Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] geändert, um den STS-Rahmen auf synthetische Verbriefungen auszuweiten. Wie im Bericht des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden dargelegt, hat diese Ausweitung des STS-Labels zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt, da sie den Weg für neue Emissionen bereitet und die Aktivität in diesem	(17) Im Jahr 2021 wurde die Verordnung (EU) 2017/2402 durch die Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] geändert, um den STS-Rahmen auf synthetische Verbriefungen auszuweiten. ***Außer in den in Artikel 17 vorgesehenen Fällen dürfen keine Informationen über private Verbriefungen an Dritte weitergegeben werden.*** Wie im Bericht des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden dargelegt, hat diese

Marktsegment belebt hat. Die praktische Umsetzung der STS-Anforderungen hat jedoch gezeigt, dass die Klarheit und Kohärenz bestimmter Anforderungen durch technische Anpassungen weiter verbessert werden muss.	Ausweitung des STS-Labels zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt, da sie den Weg für neue Emissionen bereitet und die Aktivität in diesem Marktsegment belebt hat. Die praktische Umsetzung der STS-Anforderungen hat jedoch gezeigt, dass die Klarheit und Kohärenz bestimmter Anforderungen durch technische Anpassungen weiter verbessert werden muss.
[10] Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/557/oj).	[10] Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/557/oj).

Or. en

Änderungsantrag 86
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Das derzeitige Kriterium, wonach die Besicherung gemäß der STS-Regelung im STS-Rahmen für synthetische Bilanzverbriefungen finanziert werden muss, hat die Möglichkeiten der Marktteilnahme von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eingeschränkt. Dies schadet der Entwicklung des STS-Marktes und der Fähigkeit der Originatoren, das Kreditrisiko aus dem Bankensystems heraus zu übertragen. Die Vergabe des	***entfällt***

STS-Label auch an Absicherungen ohne Sicherheitsleistung sollte jedoch weder die Qualität des STS-Labels oder die Zuverlässigkeit der Besicherungsvereinbarung beeinträchtigen noch Anreize für unerfahrene oder nicht diversifizierte Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen schaffen, ein höheres Risiko einzugehen. Daher sollten Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass nur Versicherer mit einem gewissen Maß an Robustheit und Diversifizierung daran teilhaben. Damit Absicherungen ohne Sicherheitsleistung im Rahmen des STS-Labels zulässig sind, sollten daher zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Diversifizierung, Solvabilität, Risikomessung und Mindestgröße des Sicherungsgebers gelten. Insbesondere sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Risikomessung ein genehmigtes internes Modell zur Berechnung der Kapitalanforderungen für solche Besicherungsvereinbarungen verwenden. In Bezug auf die Solvabilität sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 100 und die Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 128 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllen und in Bonitätsstufe 3 oder besser eingestuft sein. Was die Diversifizierung betrifft, sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in mindestens zwei Nichtlebensversicherungszweigen effektiv tätig sein, wodurch eine übermäßige Exponierung gegenüber einer einzigen Risikoart verringert werden sollte. Was schließlich die Mindestgröße betrifft, so sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen über Vermögenswerte von insgesamt mehr als 20 Mrd. EUR verfügen.

Änderungsantrag 87
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Das derzeitige Kriterium, wonach die Besicherung ***gemäß der STS-Regelung*** im STS-Rahmen für synthetische Bilanzverbriefungen finanziert werden muss, hat die Möglichkeiten der Marktteilnahme von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eingeschränkt. Dies schadet der Entwicklung des STS-Marktes und der Fähigkeit der Originatoren, das Kreditrisiko aus dem Bankensystems heraus zu übertragen. Die Vergabe des STS-Label auch an Absicherungen ohne Sicherheitsleistung sollte jedoch weder die Qualität des STS-Labels oder die Zuverlässigkeit der Besicherungsvereinbarung beeinträchtigen noch Anreize für unerfahrene oder nicht diversifizierte Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen schaffen, ein höheres Risiko einzugehen. Daher sollten Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass nur Versicherer mit einem gewissen Maß an Robustheit und Diversifizierung daran teilhaben. Damit Absicherungen ohne Sicherheitsleistung im Rahmen des STS-Labels zulässig sind, sollten daher zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Diversifizierung, Solvabilität, Risikomessung und Mindestgröße des Sicherungsgebers gelten. Insbesondere sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Risikomessung ein genehmigtes internes Modell zur Berechnung der Kapitalanforderungen für solche Besicherungsvereinbarungen verwenden.	(22) Das derzeitige Kriterium, wonach die Besicherung im STS-Rahmen für synthetische Bilanzverbriefungen finanziert werden muss, hat die Möglichkeiten der Marktteilnahme von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eingeschränkt. Dies schadet der Entwicklung des STS-Marktes und der Fähigkeit der Originatoren, das Kreditrisiko aus dem Bankensystems heraus zu übertragen. Die Vergabe des STS-Label auch an Absicherungen ohne Sicherheitsleistung sollte jedoch weder die Qualität des STS-Labels oder die Zuverlässigkeit der Besicherungsvereinbarung beeinträchtigen noch Anreize für unerfahrene oder nicht diversifizierte Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen schaffen, ein höheres Risiko einzugehen. Daher sollten Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass nur Versicherer ***oder Rückversicherer*** mit einem gewissen Maß an Robustheit und Diversifizierung daran teilhaben. Damit Absicherungen ohne Sicherheitsleistung im Rahmen des STS-Labels zulässig sind, sollten daher zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Diversifizierung, Solvabilität, Risikomessung und Mindestgröße des Sicherungsgebers gelten. Insbesondere sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Risikomessung ein genehmigtes internes Modell zur Berechnung der Kapitalanforderungen ***anstelle der Standardformel*** für solche

In Bezug auf die Solvabilität sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 100 und die Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 128 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllen und in Bonitätsstufe 3 oder besser eingestuft sein. Was die Diversifizierung betrifft, sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ***in mindestens zwei*** Nichtlebensversicherungszweigen ***effektiv tätig sein***, wodurch eine übermäßige Exponierung gegenüber einer einzigen Risikoart verringert werden sollte. Was schließlich die Mindestgröße betrifft, so sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen über Vermögenswerte von insgesamt mehr als ***20*** Mrd. EUR verfügen.	Besicherungsvereinbarungen verwenden. In Bezug auf die Solvabilität sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 100 und die Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 128 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllen und ***zum Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Kreditabsicherung in Bonitätsstufe 3 oder besser eingestuft worden sein und derzeit*** in Bonitätsstufe 2 oder besser eingestuft sein. Was die Diversifizierung betrifft, sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ***über bedeutende Geschäftstätigkeiten in*** Nichtlebensversicherungszweigen ***verfügen, die nicht mit der Bereitstellung von Kreditabsicherungen korrelieren***, wodurch eine übermäßige Exponierung gegenüber einer einzelnen Risikoart verringert werden sollte. Was schließlich die Mindestgröße betrifft, so sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ***oder unter bestimmten Bedingungen sein Mutterunternehmen*** über Vermögenswerte von insgesamt mehr als ***15*** Mrd. EUR verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Das Konzept des „alleinigen Zwecks“ wurde 2015 von der Kommission eingeführt, um eine von der EBA identifizierte potenzielle Lücke hinsichtlich des Risikoselbstbehalts zu schließen. In diesem Zusammenhang sollte die EBA die Bedingungen für einen

„sicheren Hafen“ präzisieren, in dem ein Unternehmen nicht als zu dem alleinigen Zweck der Verbriefung von Risikopositionen gegründet oder tätig angesehen wird. Wenn ein Unternehmen die in der Klarstellung der EBA festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, sollte der Zweck, zu dem das Unternehmen gegründet wurde und tätig ist, auf der Grundlage der tatsächlichen Situation und des tatsächlichen Zwecks von Fall zu Fall bewertet werden, um nachzuweisen, dass es tatsächlich real ist. Außerdem gelten europäische Spezialfinanzierungsunternehmen oder -plattformen, die als Originator und Träger auftreten, beispielsweise solche, die Kredite für KMU, Verbraucherkredite oder Wohnimmobilienhypotheken bereitstellen, und die eindeutig nachweisen können, dass die Verbriefung von Risikopositionen nicht ihr Zweck, sondern ein Mittel zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit ist, als dem Kriterien des alleinigen Zwecks entsprechend. In ähnlicher Weise gelten Fonds, die als Originator und Träger fungieren und von einem Sponsoring-Unternehmen wie Vermögensverwaltern oder Treuhändern eingerichtet und verwaltet werden, als dieses Kriterium des alleinigen Zwecks erfüllend, sofern die Trägergesellschaften eindeutig nachweisen können, dass die Verbriefung von Risikopositionen nicht ihr Zweck, sondern ein Mittel zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit ist.

Or. en

Änderungsantrag 89
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Drittpartei-Verifizierer spielen	(23) Die Drittpartei-Verifizierer spielen

eine Rolle bei der Bewertung, ob die Verbriefungen die STS-Kriterien erfüllen. Die Verordnung (EU) 2017/2402 schreibt lediglich vor, dass die Drittpartei-Verifizierer von den zuständigen nationalen Behörden zugelassen sein müssen. Wenn die zuständigen Behörden nicht beurteilen können, ob die betreffenden Drittpartei-Verifizierer die Zulassungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllen, bietet eine solche Zulassung jedoch nur begrenzte Sicherheit. Daher sollte festgelegt werden, dass die ***zuständigen Behörden auch*** für die laufende Beaufsichtigung der Drittpartei-Verifizierer zuständig ***sind*** und über die entsprechenden Befugnisse verfügen ***müssen***.

eine Rolle bei der Bewertung, ob die Verbriefungen die STS-Kriterien erfüllen. Die Verordnung (EU) 2017/2402 schreibt lediglich vor, dass die Drittpartei-Verifizierer von den zuständigen nationalen Behörden zugelassen sein müssen. Wenn die zuständigen Behörden nicht beurteilen können, ob die betreffenden Drittpartei-Verifizierer die Zulassungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllen, bietet eine solche Zulassung jedoch nur begrenzte Sicherheit. ***Um eine einheitliche Beaufsichtigung von Drittpartei-Verifizierern und eine kontinuierliche Überwachung zu gewährleisten, sollte*** daher festgelegt werden, dass die ***ESMA*** für die ***Zulassung und die*** laufende Beaufsichtigung der Drittpartei-Verifizierer zuständig ***ist*** und über die entsprechenden Befugnisse verfügen ***muss***.

Or. en

Änderungsantrag 90
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die wirksame Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2017/2402 zu gewährleisten, müssen die Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden geklärt werden, wenn es um die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch alle an einer Verbriefung beteiligten relevanten Parteien geht. Die zuständigen Behörden sollten das Verhalten von Originatoren, Sponsoren, ursprünglichen Kreditgebern und Verbriefungszweckgesellschaften beaufsichtigen. ***Dazu gehört auch die Überprüfung, ob einzelne Verbriefungstransaktionen die geltenden Anforderungen dieser Verordnung***	(24) Um die wirksame Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2017/2402 zu gewährleisten, müssen die Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden geklärt werden, wenn es um die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch alle an einer Verbriefung beteiligten relevanten Parteien geht. Die zuständigen Behörden sollten das Verhalten von Originatoren, Sponsoren, ursprünglichen Kreditgebern und Verbriefungszweckgesellschaften beaufsichtigen.

erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/2402 zu fördern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, sollten die Sanktionsbefugnisse gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung explizit auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten ausgeweitet werden. Institutionelle Anleger spielen eine Schlüsselrolle für die Gewährleistung der Solidität und Transparenz des Verbriefungsmarkts, indem sie, bevor sie Risikopositionen eingehen und während sie diese halten, ihre Sorgfaltspflichten in angemessener Weise erfüllen. Um eine einheitliche Durchsetzung dieser Sorgfaltspflichten in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte präzisiert werden, dass die zuständigen Behörden im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflichten Abhilfemaßnahmen und verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 92
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die Einhaltung der	***entfällt***

Verordnung (EU) 2017/2402 zu fördern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, sollten die Sanktionsbefugnisse gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung explizit auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten ausgeweitet werden. Institutionelle Anleger spielen eine Schlüsselrolle für die Gewährleistung der Solidität und Transparenz des Verbriefungsmarkts, indem sie, bevor sie Risikopositionen eingehen und während sie diese halten, ihre Sorgfaltspflichten in angemessener Weise erfüllen. Um eine einheitliche Durchsetzung dieser Sorgfaltspflichten in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte präzisiert werden, dass die zuständigen Behörden im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflichten Abhilfemaßnahmen und verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen können.

Or. en

Änderungsantrag 93
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/2402 zu fördern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, sollten die Sanktionsbefugnisse gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung explizit auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten ausgeweitet werden. Institutionelle Anleger spielen eine Schlüsselrolle für die Gewährleistung der Solidität und Transparenz des Verbriefungsmarkts, indem sie, bevor sie Risikopositionen eingehen und während sie diese halten, ihre Sorgfaltspflichten in angemessener Weise erfüllen. Um eine einheitliche Durchsetzung dieser Sorgfaltspflichten in der gesamten Union zu gewährleisten,	***entfällt***

sollte präzisiert werden, dass die zuständigen Behörden im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflichten Abhilfemaßnahmen und verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen können.

Or. en

Änderungsantrag 94
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/2402 zu fördern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, sollten die Sanktionsbefugnisse gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung explizit auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten ausgeweitet werden. Institutionelle Anleger spielen eine Schlüsselrolle für die Gewährleistung der Solidität und Transparenz des Verbriefungsmarkts, indem sie, bevor sie Risikopositionen eingehen und während sie diese halten, ihre Sorgfaltspflichten in angemessener Weise erfüllen. Um eine einheitliche Durchsetzung dieser Sorgfaltspflichten in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte präzisiert werden, dass die zuständigen Behörden im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflichten Abhilfemaßnahmen und verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen können.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kommission schlägt ein neues spezifisches Sanktionssystem für Anleger vor, die ihren erforderlichen Überprüfungspflichten nicht nachkommen, mit Bußgeldern von bis zu 10 % ihres Umsatzes. Dieses neue System könnte abschreckend wirken und dem angestrebten Ziel, den Verbriefungsmarkt anzukurbeln, entgegenwirken. Es wird empfohlen, kein neues

Sanktionssystem in Verbindung mit Transparenzpflichten einzuführen, sondern stattdessen auf bestehende sektorspezifische Sanktionssysteme zu verweisen (Eigenmittelverordnung für Bankinstitute, Solvabilität II für Versicherer, OGAW und AIFM für Vermögensverwalter und Investmentfonds).

Änderungsantrag 95
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/2402 zu fördern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, sollten die Sanktionsbefugnisse gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung explizit auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten ausgeweitet werden. Institutionelle Anleger spielen eine Schlüsselrolle für die Gewährleistung der Solidität und Transparenz des Verbriefungsmarkts, indem sie, bevor sie Risikopositionen eingehen und während sie diese halten, ihre Sorgfaltspflichten in angemessener Weise erfüllen. Um eine einheitliche Durchsetzung dieser Sorgfaltspflichten in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte präzisiert werden, dass die zuständigen Behörden im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflichten Abhilfemaßnahmen und verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen können.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die bestehenden Sanktionsregelungen sind bereits ausreichend.

Änderungsantrag 96
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/2402 zu fördern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, sollten die Sanktionsbefugnisse gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung explizit auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten ausgeweitet werden. Institutionelle Anleger spielen eine Schlüsselrolle für die Gewährleistung der Solidität und Transparenz des Verbriefungsmarkts, indem sie, bevor sie Risikopositionen eingehen und während sie diese halten, ihre Sorgfaltspflichten in angemessener Weise erfüllen. ***Um eine einheitliche Durchsetzung dieser Sorgfaltspflichten in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte präzisiert werden, dass die zuständigen Behörden im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflichten Abhilfemaßnahmen und verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen können.***	(25) Um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/2402 zu fördern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, sollten die Sanktionsbefugnisse gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung explizit auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten ausgeweitet werden. Institutionelle Anleger spielen eine Schlüsselrolle für die Gewährleistung der Solidität und Transparenz des Verbriefungsmarkts, indem sie, bevor sie Risikopositionen eingehen und während sie diese halten, ihre Sorgfaltspflichten in angemessener Weise erfüllen.

Or. en

Begründung

Diese Anforderung erscheint unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 97
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Förderung der aufsichtlichen ***Konvergenz*** ist von entscheidender Bedeutung für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Weiterentwicklung des Verbriefungsmarkts, der ein breites Spektrum von Wirtschaftsakteuren, oftmals aus verschiedenen Rechtsräumen,	(26) Die Förderung der aufsichtlichen ***Zusammenarbeit*** ist von entscheidender Bedeutung für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Weiterentwicklung des Verbriefungsmarkts, der ein breites Spektrum von Wirtschaftsakteuren, oftmals aus verschiedenen Rechtsräumen,

zusammenbringt, mitunter sogar bei einer einzigen Transaktion. Die Einbeziehung mehrerer zuständiger Behörden in Verbindung mit der derzeitigen Komplexität des Beschlussfassungsprozesses macht deutlich, dass die aufsichtliche Koordinierung ***verbessert*** werden muss. Die Vereinfachung und ***Stärkung*** des bestehenden Rahmens für die aufsichtliche Koordinierung sollte, soweit möglich, zum übergeordneten Ziel der Vereinfachung der Rechtsetzung und der Aufsicht beitragen***.*** ***Eine stärkere Konvergenz kann erreicht werden***, indem die bestehenden Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden und zuständigen Behörden effizienter und wirksamer genutzt werden. ***Dies sollte auch durch eine wichtigere Rolle für die EBA unterstützt werden, der bei Fragen der aufsichtlichen Koordinierung für den Verbriefungsmarkt in der Union die ständige Leitung übertragen werden sollte.***	zusammenbringt, mitunter sogar bei einer einzigen Transaktion. Die Einbeziehung mehrerer zuständiger Behörden in Verbindung mit der derzeitigen Komplexität des Beschlussfassungsprozesses macht deutlich, dass die aufsichtliche Koordinierung ***vereinfacht*** werden muss. Die Vereinfachung und ***Straffung*** des bestehenden Rahmens für die aufsichtliche Koordinierung sollte, soweit möglich, zum übergeordneten Ziel der Vereinfachung der Rechtsetzung und der Aufsicht beitragen, indem die bestehenden Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden und zuständigen Behörden effizienter und wirksamer genutzt werden.

Or. en

Begründung

Die Aufsicht funktioniert in einigen Mitgliedstaaten besser als in anderen. Anstatt den fähigen Aufsichtsbehörden aufgrund von Problemen in anderen Aufsichtsbehörden Kompetenzen zu entziehen, sollten Anreize für die schwächeren Aufsichtsbehörden geschaffen werden, um den Rückstand aufzuholen. Angesichts des hohen Anteils von Verbriefungen in einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten ist die Aufsicht über die Konvergenz auf europäischer Ebene unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 98
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Der Verbriefungsausschuss des Gemeinsamen Ausschusses, der sich aus den zuständigen Markt- und Aufsichtsbehörden zusammensetzt, sollte	(27) Der Verbriefungsausschuss des Gemeinsamen Ausschusses, der sich aus den zuständigen Markt- und Aufsichtsbehörden zusammensetzt, sollte

sich auf Aufsichtsfragen konzentrieren und die ***aufsichtliche Konvergenz*** durch gemeinsame Aufsichtspraktiken erleichtern und fördern. ***Das derzeitige Mandat des Verbriefungsausschusses des Gemeinsamen Ausschusses sollte überprüft werden, um den Schwerpunkt auf die aufsichtliche Konvergenz und die Arbeit im Zusammenhang mit Artikel 44 dieser Verordnung zu legen. Der Verbriefungsausschuss des Gemeinsamen Ausschusses kann in Abhängigkeit von den zu erörternden Themen in unterschiedlichen Konstellationen zusammentreten oder Untergruppen für spezifische Aufgaben einrichten. Die EBA sollte dauerhaft das Sekretariat und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verbriefungsausschusses des Gemeinsamen Ausschusses stellen, der den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertritt und unterstützt. In Abwesenheit des Vorsitzenden sollte der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnehmen, auch für den Fall, dass kein Vorsitzender gewählt wurde. Vertreter der an diesem Gremium beteiligten Markt- und Aufsichtsbehörden sollten über angemessene Kenntnisse und Erfahrung in den zu erörternden Fragen verfügen. Die regelmäßige Überwachung der Marktlage und Evaluierung des Aufsichtsrahmens für Verbriefungen in der Union durch Überwachungsberichte, die Ausarbeitung von Leitlinien und regelmäßige vergleichende Analysen würden den Aufsichtsrahmen weiter stärken und bewährte (Aufsichts-)Praktiken fördern.***

sich auf Aufsichtsfragen konzentrieren und die ***Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden*** durch gemeinsame Aufsichtspraktiken erleichtern und fördern.

Or. en

Begründung

Die Aufsicht funktioniert in einigen Mitgliedstaaten besser als in anderen. Anstatt den fähigen Aufsichtsbehörden aufgrund von Problemen in anderen Aufsichtsbehörden Kompetenzen zu entziehen, sollten Anreize für die schwächeren Aufsichtsbehörden geschaffen werden, um den Rückstand aufzuholen. Angesichts des hohen Anteils von Verbriefungen in einer begrenzten

Anzahl von Mitgliedstaaten ist die Aufsicht über die Konvergenz auf europäischer Ebene unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 99
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Bei grenzüberschreitenden Verbriefungen würde die Benennung einer federführenden Aufsichtsbehörde die Beaufsichtigung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/2402 verschlanken und für Kohärenz und eine bessere Koordinierung zwischen den einzelnen zuständigen Behörden sorgen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte aus dem Kreis der zuständigen Behörden der an der Transaktion beteiligten Unternehmen benannt werden, wobei die Entscheidung von den betroffenen zuständigen Behörden getroffen werden sollte. Im Falle von Uneinigkeiten sollte die Frage auf der Ebene des Verbriefungsausschuss des Gemeinsamen Ausschusses geklärt werden. Wenn an einer neuen Transaktion Unternehmen beteiligt sind, die von denselben zuständigen Behörden beaufsichtigt werden, kann die zuvor benannte federführende Behörde diese Rolle behalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 100
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(29) Bei grenzüberschreitenden Verbriefungen würde die Benennung einer federführenden Aufsichtsbehörde die Beaufsichtigung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/2402 verschlanken und für Kohärenz und eine bessere Koordinierung zwischen den einzelnen zuständigen Behörden sorgen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte aus dem Kreis der zuständigen Behörden der an der Transaktion beteiligten Unternehmen benannt werden, wobei die Entscheidung von den betroffenen zuständigen Behörden getroffen werden sollte. Im Falle von Uneinigkeiten sollte die Frage auf der Ebene des Verbriefungsausschuss des Gemeinsamen Ausschusses geklärt werden. Wenn an einer neuen Transaktion Unternehmen beteiligt sind, die von denselben zuständigen Behörden beaufsichtigt werden, kann die zuvor benannte federführende Behörde diese Rolle behalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 101
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Im Einklang mit den Zielen der Kommission, die Vereinfachung, die Verringerung des Berichtsaufwands, die Gewährleistung einer einheitlichen und wirksamen Aufsicht in der gesamten Union und die Förderung der Agenda für die Spar- und Investitionsunion zu erreichen, sollte die ESMA als zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Artikel 18 bis 27 dieser Verordnung durch Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften benannt

werden, um eine einheitliche Aufsicht und Durchsetzung auf Unionsebene sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollte die ESMA mit den erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet werden, einschließlich der Befugnis, Informationen anzufordern, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen zu verhängen.

Or. en

Änderungsantrag 102
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Im Einklang mit den Zielen der Kommission, die Vereinfachung, die Verringerung des Berichtsaufwands, die Gewährleistung einer einheitlichen und wirksamen Aufsicht in der gesamten Union und die Förderung der Agenda für die Spar- und Investitionsunion zu erreichen, sollte die ESMA als zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Artikel 18 bis 27 dieser Verordnung durch Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften benannt werden, um eine einheitliche Aufsicht und Durchsetzung auf Unionsebene sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 103
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29b) Um das Vertrauen der Anleger zu stärken, ist es außerdem angebracht, der ESMA eine allgemeine Zuständigkeit für die Registrierung und laufende Beaufsichtigung von unabhängigen Prüfern in der Union zu übertragen. Die Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit für diese Fragen auf die ESMA dürfte bei den Registrierungsanforderungen und der laufenden Beaufsichtigung für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen und das Risiko von Regulierungsarbitrage zwischen Mitgliedstaaten ausräumen. Gleichzeitig dürfte die ausschließliche Zuständigkeit die Allokation von Aufsichtsressourcen auf Unionsebene optimieren, die Expertise somit bei der ESMA bündeln und die Aufsicht effizienter machen.

Or. en

Änderungsantrag 104
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29b) Um eine angemessene Finanzierung ihrer neuen Aufsichtsaufgaben gemäß dieser Verordnung sicherzustellen, sollte die ESMA befugt sein, von Unternehmen, die STS-Meldungen einreichen, jährliche Gebühren zu erheben. Diese Gebühren sollten die Aufsichtskosten der ESMA widerspiegeln und in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz des Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz aller dieser Unternehmen in diesem Zeitraum stehen.

Or. en

Änderungsantrag 105
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29c) Es sollte eine enge Zusammenarbeit und ein zeitnaher Informationsaustausch zwischen der ESMA, den nationalen zuständigen Behörden und der Europäischen Zentralbank gewährleistet werden, insbesondere in Bezug auf die Aufsichtsfunktion für bedeutende Institute gemäß den Artikeln 6 bis 9. Es sollten Erkenntnisse und Risikoindikatoren im Zusammenhang mit der Governance ausgetauscht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden und einen effizienten und koordinierten Aufsichtsansatz über alle Aufsichts- und Anlegerschutzmandate hinweg zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 106
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29c) Zu Erfüllung dieser neuen Aufgaben sollten der ESMA die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse übertragen werden, einschließlich der Befugnis, Informationen anzufordern, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen

und Sanktionen zu verhängen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29d) Um eine angemessene Finanzierung ihrer neuen Aufsichtsaufgaben gemäß dieser Verordnung sicherzustellen, sollte die ESMA befugt sein, von Unternehmen, die STS-Meldungen einreichen, und von Drittpartei-Verifizierern jährliche Gebühren zu erheben. Diese Gebühren sollten die Aufsichtskosten der ESMA widerspiegeln und in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz des Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz aller dieser Unternehmen in diesem Zeitraum stehen.

Or. en

Änderungsantrag 108
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29e) Es sollte eine enge Zusammenarbeit und ein zeitnaher Informationsaustausch zwischen der ESMA, den nationalen zuständigen Behörden und der Europäischen Zentralbank gewährleistet werden, insbesondere in Bezug auf die Aufsichtsfunktion für bedeutende Institute gemäß den Artikeln 6 bis 9. Es

sollten Erkenntnisse und Risikoindikatoren im Zusammenhang mit der Governance ausgetauscht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden und einen effizienten und koordinierten Aufsichtsansatz über alle Aufsichts- und Anlegerschutzmandate hinweg zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 109
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Es muss sichergestellt werden, dass der Rechtsrahmen für Verbriefungen wirkungsvoll bleibt und an die sich wandelnde Finanzlandschaft angepasst wird. Aus diesem Grund sollte die Kommission die Auswirkungen und die Funktionsweise dieser Verordnung innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Annahme umfassend überprüfen, wobei dem Einfluss der Verordnung auf den Verbriefungsmarkt und ihren umfassenderen wirtschaftlichen Auswirkungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Diese Überprüfung sollte sich auf kritische Aspekte konzentrieren, u. a. die Marktdynamik, die Zugänglichkeit von Krediten, insbesondere für KMU, Investitionen und die Verflechtungen zwischen den einzelnen Finanzinstituten, die für die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsektors von entscheidender Bedeutung sind. Durch die Kombination der Erkenntnisse aus den in Artikel 44 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Berichten mit weiteren Analysen sollte die Kommission feststellen, ob Aktualisierungen der Rechtsvorschriften erforderlich sind, damit die Verordnung	(30) Es muss sichergestellt werden, dass der Rechtsrahmen für Verbriefungen wirkungsvoll bleibt und an die sich wandelnde Finanzlandschaft angepasst wird. Aus diesem Grund sollte die Kommission die Auswirkungen und die Funktionsweise dieser Verordnung innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Annahme umfassend überprüfen, wobei dem Einfluss der Verordnung auf den Verbriefungsmarkt und ihren umfassenderen wirtschaftlichen Auswirkungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Diese Überprüfung sollte sich auf kritische Aspekte konzentrieren, u. a. die Marktdynamik, die Zugänglichkeit von Krediten, insbesondere für KMU, Investitionen und die Verflechtungen zwischen den einzelnen Finanzinstituten, die für die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsektors von entscheidender Bedeutung sind. Durch die Kombination der Erkenntnisse aus den in ***Artikel 31 und*** Artikel 44 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Berichten mit weiteren Analysen sollte die Kommission feststellen, ob Aktualisierungen der Rechtsvorschriften erforderlich sind, damit

(EU) 2017/2402 weiterhin die Funktion erfüllt, eine resiliente und dynamische Wirtschaft in der Europäischen Union zu unterstützen.

die Verordnung (EU) 2017/2402 weiterhin die Funktion erfüllt, eine resiliente und dynamische Wirtschaft in der Europäischen Union zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 110
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Verbriefung kann sowohl die Preisgestaltung als auch die Vergabe von Bankkrediten erheblich beeinflussen, insbesondere dadurch, dass sie die Ausweitung von Wohnimmobilienkrediten erleichtert. Auf Wohnungsmärkten, die durch strukturelle Beschränkungen und eine starke Nachfrage seitens Anlegern gekennzeichnet sind, besteht die Gefahr, dass eine solche Ausweitung der Kreditvergabe zu höheren Immobilienpreisen und Mieten führt und damit die Erschwinglichkeit von Wohnraum und den Zugang zu Wohnraum, insbesondere für Erstkäufer, beeinträchtigt. Angesichts dieser Risiken ist es unerlässlich, die Auswirkungen der Verbriefung auf die Erschwinglichkeit von Wohnraum, den Zugang zu Wohnraum und die Vergabe von Bankkrediten genau zu untersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 111
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30b) Um sicherzustellen, dass die Realwirtschaft durch Verbriefungen unterstützt wird, ohne den Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum zu beeinträchtigen, ist es angebracht, deren Auswirkungen auf die Wohnraumsituation zu überwachen. Vor allem eine Bewertung des Umfangs und der Entwicklung von Zwangsvollstreckungen und anderen Vollstreckungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Verbriefungsgeschäften für Wohnimmobilien im Vergleich zu nicht verbrieften Risikopositionen entsprechender Anlageklassen kann nützliche Erkenntnisse darüber liefern, ob die mit Verbriefungsgeschäften verbundenen Forderungsverwaltungspraktiken Auswirkungen auf die Zwangsvollstreckungsdynamik und die Stabilität des Wohnungsmarktes haben. Diese Überwachung sollte in die Überprüfung dieser Verordnung durch die Kommission einfließen.

Or. en

Änderungsantrag 112
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:
	„(2a) Ziel dieser Verordnung ist es, einen nachhaltigen und widerstandsfähigen Verbriefungsmarkt in der Union zu fördern, der zur Finanzstabilität beiträgt,

	eine wirksame Übertragung von Kreditrisiken über den Bankensektor hinaus fördert und eine übermäßige Risikokonzentration bei Kreditinstituten verhindert.“

Or. en

Begründung

Die Marktentwicklung darf die Stabilität nicht beeinträchtigen oder zu einer internen Risikoumschichtung innerhalb der Banken führen.

Änderungsantrag 113
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a – Buchstabe a – Ziffer i (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. a) Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
	i) Der einleitende Teil wird wie folgt geändert:
1. ‚Verbriefung‘ eine Transaktion oder eine Struktur, durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird, und die alle der folgenden Merkmale aufweist:	1. ‚Verbriefung‘ eine Transaktion oder eine Struktur, durch die das mit einer ***zugrunde liegenden*** Risikoposition oder einem Pool von ***zugrunde liegenden*** Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird, und die alle der folgenden Merkmale aufweist:

Or. en

(Verordnung (EU) 2017/2402)

Änderungsantrag 114
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a – Buchstabe a – Ziffer ii (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
	„ca) die Transaktion oder der Plan gehört nicht zu den ausgenommenen Transaktionen, die in den in Absatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards festgelegt sind.“

Or. en

(Verordnung (EU) 2017/2402)

Änderungsantrag 115
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:
	„3a. ‚Gläubiger‘ den ursprünglichen Kreditgeber oder bei einer traditionellen Verbriefung den Originator oder die Verbriefungszweckgesellschaft oder gegebenenfalls einen Anleger, sofern dieses Unternehmen die wirtschaftlichen Rechte aus dem zugrunde liegenden Kreditvertrag hält;“

Or. en

Änderungsantrag 116
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
5. ‚Sponsor' ein Kreditinstitut, unabhängig davon, ob es in der Union ansässig ist oder nicht, ***im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,*** oder eine Wertpapierfirma ***im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU***, das/die kein Originator ist ***und***	5. ‚Sponsor' ein Kreditinstitut, unabhängig davon, ob es in der Union ansässig ist oder nicht, oder eine Wertpapierfirma***, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, oder ein Verwalter alternativer Investmentfonds, der gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist, oder eine Verwaltungsgesellschaft, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist***, das/die kein Originator ist***, der eine Verbriefung*** auflegt und verwaltet.
a) ein Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere oder eine andere Verbriefung, bei der Risikopositionen Dritter angekauft werden, auflegt und verwaltet***, oder***	
b) ein Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere oder eine andere Verbriefung auflegt, bei der Risikopositionen Dritter angekauft werden und die tägliche aktive Portfolioverwaltung, die mit der Verbriefung einhergeht, an eine Einrichtung übertragen wird, die im Einklang mit den Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU oder 2014/65/EU, für die Ausübung einer solchen Tätigkeit zugelassen ist;	

Or. en

Begründung

Hiermit wird die Definition von „Sponsor" erweitert. Dies steht im Einklang mit der Empfehlung der Europäischen Aufsichtsbehörden (JC 2025 14), vgl. Nummer 15.

Änderungsantrag 117
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
(5) ‚Sponsor' ein Kreditinstitut***, unabhängig davon, ob es in der Union ansässig ist oder nicht,*** im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, das/die kein Originator ist und	(5) ‚Sponsor' ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, ***unabhängig davon, ob es seinen Sitz in der Union hat oder nicht,*** das/die kein Originator ist und
a) ein Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere oder eine andere Verbriefung, bei der Risikopositionen Dritter angekauft werden, auflegt und verwaltet, oder	ein Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere oder eine andere Verbriefung, bei der Risikopositionen Dritter angekauft werden, auflegt und verwaltet, oder
b) ein Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere oder eine andere Verbriefung auflegt, bei der Risikopositionen Dritter angekauft werden und die tägliche aktive Portfolioverwaltung, die mit der Verbriefung einhergeht, an eine Einrichtung übertragen wird, die im Einklang mit den Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU oder 2014/65/EU, für die Ausübung einer solchen Tätigkeit zugelassen ist;	ein Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere oder eine andere Verbriefung auflegt, bei der Risikopositionen Dritter angekauft werden und die tägliche aktive Portfolioverwaltung, die mit der Verbriefung einhergeht, an eine Einrichtung übertragen wird, die im Einklang mit den Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU oder 2014/65/EU, für die Ausübung einer solchen Tätigkeit zugelassen ist;

Or. en

Änderungsantrag 118
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*

	1b. Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
d) ein Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU, der alternative Investmentfonds in der Union verwaltet und/oder vertreibt;	d) ein Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU, der ***in der Union niedergelassen und gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in der Union zugelassen ist und*** alternative Investmentfonds in der Union verwaltet und/oder vertreibt;
	Or. en

Änderungsantrag 119
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
32. ‚öffentliche Verbriefung' eine Verbriefung, ***die eines der folgenden Kriterien erfüllt:***	32. ‚öffentliche Verbriefung' eine Verbriefung, ***für die*** gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] ein Prospekt zu erstellen ***ist***;
a) ***für diese Verbriefung ist*** gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] ein Prospekt zu erstellen;	
b) die Verbriefung wird über Schuldtitel vertrieben, die zum Handel an einem Handelsplatz der Union im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[30] zugelassene Verbriefungspositionen darstellen;	
c) die Verbriefung wird an Anleger vertrieben, und die Bedingungen sind nicht zwischen den Parteien verhandelbar.	
	Or. en

Änderungsantrag 120
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 – Einleitung und Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
32. ‚öffentliche Verbriefung' eine Verbriefung, ***die eines der folgenden Kriterien erfüllt:***	32. ‚öffentliche Verbriefung' eine Verbriefung, für ***die*** gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] ein Prospekt ***erstellt wurde***;
a) für ***diese Verbriefung ist*** gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] ein Prospekt ***zu erstellen***;	

Or. en

Änderungsantrag 121
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 32 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verbriefung wird über Schuldtitel vertrieben, die zum Handel an einem Handelsplatz der Union im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[12] zugelassene Verbriefungspositionen darstellen;	***entfällt***

[12] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und

2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

Or. en

Begründung

Die erweiterte Definition der öffentlichen Verbriefung bedeutet, dass praktisch alle Verbriefungen strengeren und komplexeren Meldepflichten unterliegen werden. Dadurch steigen nicht nur die Kosten für Anleger, sondern auch die Hemmschwelle für private Verbriefungen. Dies stellt insbesondere für Anleger, die sehr spezifische Anlagen oder Anlageklassen nachfragen, ein Problem dar.

Änderungsantrag 122
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 32 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Verbriefung wird an Anleger vertrieben, und die Bedingungen sind nicht zwischen den Parteien verhandelbar.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die erweiterte Definition der öffentlichen Verbriefung bedeutet, dass praktisch alle Verbriefungen strengeren und komplexeren Meldepflichten unterliegen werden. Dadurch steigen nicht nur die Kosten für Anleger, sondern auch die Hemmschwelle für private Verbriefungen. Dies stellt insbesondere für Anleger, die sehr spezifische Anlagen oder Anlageklassen nachfragen, ein Problem dar.

Änderungsantrag 123
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) ‚private Verbriefung' eine Verbriefung, die ***keines der Kriterien*** unter Nummer 32 erfüllt.	(33) ‚private Verbriefung' eine Verbriefung, die ***das Kriterium*** unter Nummer 32 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 124
Fernando Navarrete Rojas, Regina Doherty, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. ‚Wiederholungstransaktion' eine Transaktion,
	a) die vom gleichen Originator oder ursprünglichen Kreditgeber gegründet wurde;
	b) bei der der Pool zugrunde liegender Risikopositionen aus Vermögenswerten derselben Art entspricht, wobei die spezifischen Merkmale in Bezug auf die Zahlungsströme der Vermögenswertkategorie, einschließlich ihrer vertraglichen, Kreditrisiko- und Vorauszahlungsmerkmale, berücksichtigt werden;
	c) bei der das Gesamtkreditrisiko des Pools der zugrunde liegenden Risikopositionen gleich oder geringer ist;
	d) die dieselben strukturellen Merkmale aufweist wie eine ursprüngliche Verbriefungstransaktion;

Or. en

Änderungsantrag 125
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. „zugrunde liegende Risikoposition“ einen selbstliquidierenden finanziellen Vermögenswert, einschließlich eines Kredits, eines Leasingvertrags, einer Hypothek, einer besicherten oder unbesicherten Forderung;

Or. en

Änderungsantrag 126
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:
	„***(1a) Die ESMA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Transaktionen oder Systeme festzulegen, die nicht als Verbriefung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe ca gelten.***
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

Or. en

(Verordnung (EU) 2017/2402)

Änderungsantrag 127
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung und Buchstaben a und b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) In Absatz 1 erhalten die Einleitung und Buchstaben a und b folgende Fassung:
(1) Bevor ***er eine Verbriefungsposition hält, prüft*** ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, ob	(1) Bevor ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, ***dem Kreditrisiko einer Verbriefung ausgesetzt wird, muss er sicherstellen, dass er über ein angemessenes Maß an Sicherheit verfügt, das dem Risiko unter den Umständen der geplanten Investition angemessen ist, wobei zu prüfen ist,*** ob
a) im Falle, dass es sich bei dem Originator oder ursprünglichen Kreditgeber mit Sitz in der Union nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, dieser Originator oder ursprüngliche Kreditgeber alle Kredite, die die zugrunde liegenden Risikopositionen begründen, auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung verfügt;	a) im Falle, dass es sich bei dem Originator oder ursprünglichen Kreditgeber mit Sitz in der Union nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, dieser Originator oder ursprüngliche Kreditgeber alle Kredite, die die zugrunde liegenden Risikopositionen begründen ***oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen generieren***, auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung verfügt;
b) im Falle, dass es sich um einen Originator oder ursprünglichen Kreditgeber mit Sitz in einem Drittland handelt, dieser Originator oder ursprüngliche Kreditgeber alle Kredite, die die zugrunde liegenden	b) im Falle, dass es sich um einen Originator oder ursprünglichen Kreditgeber mit Sitz in einem Drittland handelt, dieser Originator oder ursprüngliche Kreditgeber alle Kredite, die die zugrunde liegenden

Risikopositionen begründen, auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass die Kreditvergabe auf einer gründlichen Bewertung der Kreditwürdigkeit des Schuldners basiert;	Risikopositionen begründen ***oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen generieren***, auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass die Kreditvergabe auf einer gründlichen Bewertung der Kreditwürdigkeit des Schuldners basiert;

Or. en

Änderungsantrag 128
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, der/die gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannt wurde – sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat –, die nach Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Informationen in der Häufigkeit und nach den Modalitäten jenes Absatzes zur Verfügung gestellt hat;	***entfällt***

Or. en

Begründung

In its current form, Article 5(1)(e) constitutes a material obstacle to the objectives of the SIU. The provision places a formal compliance test on institutional investors which, in practice, is difficult to apply to non-EU securitisations. As a result, European investors are discouraged from investing in such products, which not only limits international diversification but also puts pressure on overall liquidity in the European securitisation market. Access to international securitisations strengthens the position of European investors, enhances their risk-diversification opportunities, and contributes to the development of expertise and market practices that can also be utilised within the EU. The deletion of Article 5(1)(e) would

therefore contribute to a more balanced and better-functioning European securitisation market and support the broader objectives of the SIU agenda.

Änderungsantrag 129
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, ***der/die gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannt wurde –*** sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat ***–, die nach Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Informationen in der Häufigkeit und nach den Modalitäten jenes Absatzes zur Verfügung gestellt hat;***	e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat***:***
	i) hat ausreichende Informationen über das Risiko und die Transparenz offengelegt, sodass der institutionelle Anleger davon überzeugt ist, dass er das Kreditrisiko der Verbriefungsposition unabhängig bewerten kann, und
	ii) verpflichtet sich, diese Informationen fortlaufend zur Verfügung zu stellen, unbeschadet des Rechts des institutionellen Anlegers, zusätzliche Informationen anzufordern, wenn dies zur Überwachung seiner Verbriefungsposition und zur Erfüllung seiner schriftlichen Verfahren als notwendig erachtet wird;

Or. en

Änderungsantrag 130
Fernando Navarrete Rojas, Regina Doherty, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2017/2402

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, ***der/die gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannt wurde –*** sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat **–**, ***die nach Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Informationen in der Häufigkeit und nach den Modalitäten jenes Absatzes zur Verfügung gestellt hat***;	e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat, ***ausreichende Informationen über das Risiko offengelegt hat, sodass der institutionelle Anleger davon überzeugt ist, dass er das Kreditrisiko der Verbriefungsposition unabhängig bewerten kann, und sich verpflichtet, diese Informationen fortlaufend zur Verfügung zu stellen, unbeschadet des Rechts des institutionellen Anlegers, zusätzliche Informationen anzufordern, wenn dies zur Überwachung seiner Verbriefungsposition und zur Erfüllung seiner schriftlichen Verfahren als notwendig erachtet wird***;

Or. en

Änderungsantrag 131
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, ***der/die gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannt wurde –*** sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat **–**, ***die nach Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Informationen in der Häufigkeit und nach den Modalitäten jenes Absatzes zur Verfügung gestellt hat***;	e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat***, i) ausreichende Informationen zur Verfügung gestellt hat, um den institutionellen Anleger davon zu überzeugen, dass er in der Lage ist, die Risiken im Zusammenhang mit dem Halten der Verbriefungsposition unabhängig zu bewerten, und (ii) sich verpflichtet hat, fortlaufend weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem institutionellen Anleger***

	ermöglichen, die Verbriefungsposition gemäß seinen in Absatz 4 Buchstabe a genannten schriftlichen Verfahren zu überwachen;

Or. en

Änderungsantrag 132
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, ***der/die gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannt wurde –*** sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat –, die ***nach Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen*** Informationen ***in der Häufigkeit und nach den Modalitäten jenes Absatzes*** zur Verfügung gestellt hat;	e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat, ***mindestens*** die Informationen zur Verfügung gestellt hat***, die im Wesentlichen den in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten Informationen entsprechen, die gelten würden, wenn diese Unternehmen in der Union niedergelassen wären, und zwar in Übereinstimmung mit der in diesem Absatz vorgesehenen Häufigkeit und nach den Modalitäten jenes Absatzes***;

Or. en

Begründung

Nach den Sorgfaltspflichten für Verbriefungen, die von Drittlandsunternehmen begeben werden, sind diese Emittenten derzeit verpflichtet, die Offenlegungspflichten der EU zu erfüllen, insbesondere die Verwendung der einheitlichen Meldebögen, die in den delegierten Rechtsakten gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegt sind. Diese Verpflichtung stellt für EU-Anleger ein Hindernis für Investitionsmöglichkeiten dar.

Änderungsantrag 133
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, der/die gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannt wurde – sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat –, die nach Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Informationen ***in der Häufigkeit und nach den Modalitäten jenes Absatzes*** zur Verfügung gestellt hat;	e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, der/die gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannt wurde – sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat –, die nach Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat;

Or. en

Änderungsantrag 134
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, der/die gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannt wurde – sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat –, die ***nach Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen*** Informationen ***in der Häufigkeit und nach den Modalitäten jenes Absatzes*** zur Verfügung gestellt hat;	e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, der/die gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannt wurde – sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat –, die Informationen in einem Umfang zur Verfügung gestellt hat***, der mit den EU-Anforderungen vergleichbar ist und eine ausreichend detaillierte Bewertung der Verbriefung durch institutionelle Anleger ermöglicht***;

Or. en

Begründung

Dies ermöglicht EU-Anlegern den Zugang zu internationalen Verbriefungsmärkten, die möglicherweise nicht das gleiche Maß an Transparenz wie die EU aufweisen, da sie auf prinzipienbasierten Offenlegungsvorschriften beruhen.

Änderungsantrag 135

Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Anouk Van Brug

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, ***der/die gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannt wurde –*** sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat –, die ***nach*** Artikel 7 Absatz 1 ***erforderlichen*** Informationen ***in der Häufigkeit und nach den Modalitäten jenes Absatzes zur Verfügung gestellt hat***;	e) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft, sofern er/sie seinen/ihren Sitz in einem Drittland hat, Informationen zur Verfügung gestellt hat, die ***im Wesentlichen den in*** Artikel 7 Absatz 1 ***aufgeführten*** Informationen ***entsprechen, die gelten würden, wenn diese Unternehmen in der Union niedergelassen wären***;

Or. en

Änderungsantrag 136
Fernando Navarrete Rojas, Regina Doherty, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Folgender Unterabsatz wird angefügt:
	„Abweichend davon finden die Buchstaben a, b und f keine Anwendung bei Wiederholungstransaktionen. In solchen Fällen kann sich der institutionelle Anleger auf die zuvor durchgeführten ursprünglichen Überprüfungen verlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 137
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Folgender Unterabsatz wird angefügt:
	„Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff ‚Verbriefungsposition' ein direktes Engagement in einer von einer Verbriefungszweckgesellschaft begebenen Verbriefung."

Or. en

Änderungsantrag 138
Fernando Navarrete Rojas, Regina Doherty, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Abweichend von Absatz 1 gilt im Falle vollständig unterstützter ABCP-Transaktionen +die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe a für den Sponsor. In diesen Fällen überprüft der Sponsor, ob der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber, bei dem es sich nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handelt, alle Kredite, die die zugrunde liegenden Risikopositionen begründen, auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren im Einklang mit Artikel 9	(2) Abweichend von Absatz 1 gilt im Falle vollständig unterstützter ABCP-Transaktionen +die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe a für den Sponsor. In diesen Fällen überprüft der Sponsor, ob der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber, bei dem es sich nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handelt, alle Kredite, die die zugrunde liegenden Risikopositionen begründen ***oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen generieren***, auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame

Absatz 1 der vorliegenden Verordnung verfügt.	Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 139
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer -i (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-i) ***Die Einleitung*** erhält folgende Fassung:
(3) Bevor er eine Verbriefungsposition hält, nimmt ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, eine Sorgfaltsprüfung durch, die ihn in die Lage versetzt, die damit verbundenen Risiken zu bewerten. Bei dieser Bewertung wird mindestens alles Folgende berücksichtigt:	(3) Bevor er eine Verbriefungsposition hält, nimmt ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, eine ***verhältnismäßige*** Sorgfaltsprüfung durch, die ihn in die Lage versetzt, die damit verbundenen Risiken zu bewerten. Bei dieser Bewertung wird mindestens alles Folgende berücksichtigt:

Or. en

Änderungsantrag 140
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Folgender Unterabsatz wird angefügt:
	„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Sorgfaltspflicht gemäß diesem Absatz 3 können deren angemessener Umfang und Detailgrad durch Faktoren wie das Kreditrisiko und die relative Rangfolge

	der Verbriefungsposition und der damit verbundenen Bonitätsverbesserung sowie die Frage, ob die Verbriefungsposition mit einer Wiederholungstransaktion in Zusammenhang steht, eingeschränkt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 141
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c – Ziffer ia (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ia) ***Buchstabe e erhält folgende Fassung:***
e) gegenüber seinen zuständigen Behörden auf Verlangen nachweisen können, dass er in Bezug auf seine Verbriefungsposition und der ihr zugrunde liegenden Risikopositionen über eine umfassende und gründliche Kenntnis verfügt sowie schriftlich fixierte Strategien und Verfahren für das Risikomanagement in Bezug auf die Verbriefungsposition und zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen der Überprüfungen und der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie aller übrigen relevanten Informationen umgesetzt hat; ***und***	gegenüber seinen zuständigen Behörden auf Verlangen nachweisen können, dass er in Bezug auf seine Verbriefungsposition und der ihr zugrunde liegenden Risikopositionen über eine umfassende und gründliche Kenntnis verfügt sowie schriftlich fixierte Strategien und Verfahren für das Risikomanagement in Bezug auf die Verbriefungsposition***, die ihrem Risikoprofil angemessen sind,*** und zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen der Überprüfungen und der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie aller übrigen relevanten Informationen umgesetzt hat;

Or. en

Änderungsantrag 142
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Folgender Unterabsatz wird angefügt:
	„***Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Verpflichtungen gemäß den Buchstaben a, b, d und e dieses Absatzes kann ein institutioneller Anleger das Risiko der Verbriefungsposition und Faktoren wie die Rangfolge der Verbriefungsposition und die damit verbundene Bonitätsverbesserung sowie die Frage berücksichtigen, ob die Verbriefungsposition mit einer Wiederholungstransaktion zusammenhängt.***“

Or. en

Änderungsantrag 143
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4a) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Verbriefungspositionen institutioneller Anleger, wenn diese von einer der in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten multilateralen Entwicklungsbanken garantiert werden.	***entfällt***
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 muss die Garantie die in den Artikeln 213 und 215 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllen.	

Or. en

Änderungsantrag 144
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 4b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4b) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für Verbriefungspositionen institutioneller Anleger, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens 15 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von der Union oder nationalen Förderbanken oder -instituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates gehalten oder garantiert wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 145
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 4b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4b) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für Verbriefungspositionen institutioneller Anleger, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens ***15 %*** des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von der Union oder nationalen Förderbanken oder -instituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates gehalten oder garantiert wird.	(4b) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für Verbriefungspositionen institutioneller Anleger, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens ***8 %*** des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von der Union oder nationalen Förderbanken oder -instituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates gehalten oder garantiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 146
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d
Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 1 – Absatz 4b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4b) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für Verbriefungspositionen institutioneller Anleger, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens ***15 %*** des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von der Union oder nationalen Förderbanken oder -instituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates gehalten oder garantiert wird.	(4b) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für Verbriefungspositionen institutioneller Anleger, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens ***8 %*** des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von der Union oder nationalen Förderbanken oder -instituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates gehalten oder garantiert wird. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Begründung

Wir begrüßen den Vorschlag der Kommission, die Verpflichtung für den Risikoselbstbehalt für Originatoren und die Sorgfaltspflicht für Anleger aufzuheben, jedoch erscheint die spezifische Bedingung übertrieben und nicht anwendbar.

Änderungsantrag 147
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:		***entfällt***
(5) Hat ein institutioneller Anleger einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Entscheidungen hinsichtlich der Anlageverwaltung zu treffen, mit denen er möglicherweise eine Verbriefungsposition eingeht, so kann der institutionelle Anleger, der die Ermächtigung erteilt, unbeschadet der Absätze 1 bis 4 den ermächtigten institutionellen Anleger anweisen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle Risikopositionen in einer Verbriefung nachzukommen, die durch diese Entscheidungen eingegangen werden. Die Haftung des institutionellen Anlegers, der die Ermächtigung erteilt, bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.		

Or. en

Begründung

Sanktionen gelten nur für die Führungsebene, wie es auch nach den derzeitigen Vorschriften der Fall ist.

Änderungsantrag 148
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat ein institutioneller Anleger einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Entscheidungen hinsichtlich der Anlageverwaltung zu treffen, mit denen er möglicherweise eine Verbriefungsposition eingeht, so kann der institutionelle Anleger***, der die Ermächtigung erteilt,*** unbeschadet der Absätze 1 bis 4 den ***ermächtigten institutionellen Anleger*** anweisen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel in	(5) Hat ein institutioneller Anleger einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Entscheidungen hinsichtlich der Anlageverwaltung zu treffen, mit denen er möglicherweise eine Verbriefungsposition eingeht, so kann der institutionelle Anleger unbeschadet der Absätze 1 bis 4 ***diese verwaltende Partei*** anweisen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle Risikopositionen in einer Verbriefung

Bezug auf alle Risikopositionen in einer Verbriefung nachzukommen, die durch diese Entscheidungen eingegangen werden. ***Die Haftung des institutionellen Anlegers, der die Ermächtigung erteilt, bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt***.

nachzukommen, die durch diese Entscheidungen eingegangen werden. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein institutioneller Anleger gemäß diesem Absatz angewiesen wird, die Verpflichtungen eines anderen institutionellen Anlegers zu erfüllen, dies jedoch nicht tut, alle Sanktionen gemäß den Artikeln 32 und 33 oder den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften gegen die verwaltende Partei und nicht gegen den institutionellen Anleger, der die Verbriefung eingegangen ist, verhängt werden***. ***Vor der Ermächtigung der Verwaltungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Artikel stellt der institutionelle Anleger sicher, dass die Verwaltungsgesellschaft über frühere Erfahrungen bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter verfügt.***

Or. en

Änderungsantrag 149
Fernando Navarrete Rojas, Regina Doherty, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat ein institutioneller Anleger einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Entscheidungen hinsichtlich der Anlageverwaltung zu treffen, mit denen er möglicherweise eine Verbriefungsposition eingeht, so kann der institutionelle Anleger***, der die Ermächtigung erteilt,*** unbeschadet der Absätze 1 bis 4 ***den ermächtigten institutionellen Anleger*** anweisen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle Risikopositionen in einer	(5) Hat ein institutioneller Anleger einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Entscheidungen hinsichtlich der Anlageverwaltung zu treffen, mit denen er möglicherweise eine Verbriefungsposition eingeht, so kann der institutionelle Anleger unbeschadet der Absätze 1 bis 4 ***diese verwaltende Partei*** anweisen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle Risikopositionen in einer Verbriefung nachzukommen, die durch diese

Verbriefung nachzukommen, die durch diese Entscheidungen eingegangen werden. ***Die Haftung des institutionellen Anlegers, der die Ermächtigung erteilt, bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt***.

Entscheidungen eingegangen werden. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein institutioneller Anleger gemäß diesem Absatz angewiesen wird, die Verpflichtungen eines anderen institutionellen Anlegers zu erfüllen, dies jedoch nicht tut, alle Sanktionen gemäß den Artikeln 32 und 33 gegen die verwaltende Partei und nicht gegen den institutionellen Anleger, der die Verbriefung eingegangen ist, verhängt werden können. Vor der Ermächtigung der Verwaltungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Artikel stellt der delegierende institutionelle Anleger sicher, dass die Verwaltungsgesellschaft über frühere Erfahrungen bei der Durchführung von Sorgfaltspflichten für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter verfügt***.

Or. en

Änderungsantrag 150
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat ein institutioneller Anleger einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Entscheidungen hinsichtlich der Anlageverwaltung zu treffen, mit denen er möglicherweise eine Verbriefungsposition eingeht, so kann der institutionelle Anleger***, der die Ermächtigung erteilt,*** unbeschadet der Absätze 1 bis 4 den ***ermächtigten*** institutionellen Anleger anweisen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle Risikopositionen in einer Verbriefung nachzukommen, die durch diese Entscheidungen eingegangen werden. ***Die Haftung des institutionellen Anlegers,***	(5) Hat ein institutioneller Anleger einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Entscheidungen hinsichtlich der Anlageverwaltung zu treffen, mit denen er möglicherweise eine Verbriefungsposition eingeht, so kann der institutionelle Anleger unbeschadet der Absätze 1 bis 4 ***diese verwaltende Partei*** anweisen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle Risikopositionen in einer Verbriefung nachzukommen, die durch diese Entscheidungen eingegangen werden. ***Wird ein institutioneller Anleger gemäß diesem Absatz mit der Erfüllung der***

der die Ermächtigung erteilt, bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.	***Verpflichtungen eines anderen institutionellen Anlegers beauftragt und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, können Sanktionen gemäß den Artikeln 32 und 33 gegen die verwaltende Partei und nicht gegen den institutionellen Anleger verhängt werden, der die Verbriefung eingegangen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 151
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat ein institutionelleller Anleger einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Entscheidungen hinsichtlich der Anlageverwaltung zu treffen, mit denen er möglicherweise eine Verbriefungsposition eingeht, so kann der institutionelle Anleger, der die Ermächtigung erteilt, unbeschadet der Absätze 1 bis 4 den ermächtigten institutionellen Anleger anweisen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle Risikopositionen in einer Verbriefung nachzukommen, die durch diese Entscheidungen eingegangen werden. Die Haftung des institutionellen Anlegers, der die Ermächtigung erteilt, bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.	(5) Hat ein institutionelleller Anleger einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Entscheidungen hinsichtlich der Anlageverwaltung zu treffen, mit denen er möglicherweise eine Verbriefungsposition eingeht, so kann der institutionelle Anleger, der die Ermächtigung erteilt, unbeschadet der Absätze 1 bis 4 den ermächtigten institutionellen Anleger anweisen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle Risikopositionen in einer Verbriefung nachzukommen, die durch diese Entscheidungen eingegangen werden. Die Haftung des institutionellen Anlegers, der die Ermächtigung erteilt, bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt. ***Die vertragliche Übertragung der primären Aufsichtspflicht zwischen Auftraggeber und Beauftragten ist zulässig.***

Or. en

Änderungsantrag 152

Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Für die Zwecke dieses Artikels wird ein Unternehmen nicht als Originator betrachtet, wenn es für den alleinigen Zweck der Verbriefung von Risikopositionen gegründet wurde oder ausschließlich zu diesem Zweck tätig ist.	Für die Zwecke dieses Artikels wird ein Unternehmen nicht als Originator betrachtet, wenn es für den alleinigen Zweck der Verbriefung von Risikopositionen gegründet wurde oder ausschließlich zu diesem Zweck tätig ist. ***Ein Unternehmen gilt nicht als zum alleinigen Zweck der Verbriefung von Risikopositionen gegründet oder tätig, wenn sein Zweck darin besteht, Erträge aus den zu verbriefenden Risikopositionen zu erzielen, und es die Verbriefungstransaktion ausschließlich zur Finanzierung oder Refinanzierung dieser Risikopositionen durchführt.***

Or. en

Änderungsantrag 153
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(4a) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen können auf der Grundlage der konsolidierten Lage des Auftraggebers erfüllt werden, die gemäß den für diese Gruppe geltenden Rechnungslegungsvorschriften, -standards und -grundsätzen ermittelt

wird.“

Or. en

Änderungsantrag 154
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***In*** Absatz 5 wird ***folgender Buchstabe f angefügt:***	a) Absatz 5 wird ***gestrichen.***
f) die Union.	

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02017R2402-20210409)

Änderungsantrag 155
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:	***entfällt***
„(5a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens 15 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von einer der in Absatz 5 Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen gehalten oder garantiert wird.“	

Or. en

Änderungsantrag 156
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens 15 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von einer der in Absatz 5 Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen gehalten oder garantiert wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 157
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens ***15 %*** des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von einer der in Absatz 5 Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen gehalten oder garantiert wird.	(5a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens ***8 %*** des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von einer der in Absatz 5 Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen gehalten oder garantiert wird. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Begründung

Wir begrüßen den Vorschlag der Kommission, die Verpflichtung für den Risikoselbstbehalt für Originatoren und die Sorgfaltspflicht für Anleger aufzuheben, jedoch erscheint die spezifische Bedingung übertrieben und nicht anwendbar. Es ist nicht eindeutig, ob dies bei der Emission oder beim Kauf gemessen wird. In jedem Fall ist es komplex, die Informationen abzurufen.

Änderungsantrag 158
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens 15 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von einer der in Absatz 5 Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen gehalten oder garantiert wird.	(5a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens 15 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen ***bei Nicht-STS-Wertpapieren und 10 % bei STS-Wertpapieren*** beträgt und entweder von einer der in Absatz 5 Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen gehalten oder garantiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 159
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens 15 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt ***und entweder von einer der*** in Absatz 5 Buchstaben a bis f ***genannten Einrichtungen gehalten oder garantiert wird.***	(5a) Absatz 1 findet keine Anwendung ***auf Verbriefungen***, wenn die Erstverlust-Tranche***, die*** mindestens 15 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt***, vollständig von einem Unternehmen gehalten oder garantiert wird, das*** in Absatz 5 Buchstaben a***, b und d*** bis f ***genannt ist***

und alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Die Zulassungskriterien für die verbrieften Risikopositionen werden von dem in Absatz 5 Buchstaben a, b und d bis f genannten Unternehmen vor der Schaffung der Verbriefungspositionen festgelegt und genehmigt, und keine andere Partei hat die Befugnis, diese Kriterien zu ändern oder außer Kraft zu setzen;

b) das in Absatz 5 Buchstaben a, b und d bis f genannte Unternehmen überwacht die verbrieften Risikopositionen unter Berücksichtigung der festgelegten Zulassungskriterien während der gesamten Laufzeit der Verbriefung;

c) die Verbriefung umfasst lediglich zwei Tranchen, wobei eine Tranche gegenüber der Erstverlustposition vorrangig ist;

d) die Verbriefung gilt nicht als NPE-Verbriefung;

e) das in Absatz 5 Buchstaben a, b und d bis f genannte Unternehmen hält oder garantiert die Erstverlust-Tranche kontinuierlich und kann das mit dieser Tranche verbundene Kreditrisiko nicht absichern oder anderweitig auf ein Unternehmen übertragen, das nicht in Absatz 5 Buchstaben a, b und d bis f genannt ist.

Or. en

Änderungsantrag 160
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens	(5a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Erstverlust-Tranche mindestens

15 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von einer der in Absatz 5 Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen gehalten oder garantiert wird.	***8 %*** des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen beträgt und entweder von einer der in Absatz 5 Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen gehalten oder garantiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 161
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 5 aa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(5aa) Dieser Artikel findet auf synthetische Verbriefungen keine Anwendung, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
	a) die synthetischen Verbriefungen werden von einer bilateralen Entwicklungsinstitution oder einer nationalen Förderbank oder -institution im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017 originiert;
	b) die Erstverlust-Tranche wird von einem Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstaben a bis b und d bis f dieser Verordnung garantiert;
	c) die nicht garantierte Tranche wird vom Originator bis zur Fälligkeit vollständig zurückbehalten;
	d) der Garantiegeber hat die Zulassungskriterien für die garantierten zugrunde liegenden Risikopositionen vor der Bildung der Risikopositionen festgelegt und genehmigt, und keine andere Partei hat das Ermessen, diese Kriterien zu ändern oder außer Kraft zu setzen;“

Or. en

Begründung

Es ist angemessen, eine Erstverlustverzichtserklärung zu haben, wenn nur öffentliche Einrichtungen beteiligt sind. Es ist jedoch wichtig, dass dies nicht zu unbeabsichtigten Folgen führt, z. B. einer automatischen Neueinstufung von durch die EU finanzierten Programmen, die derzeit als synthetische Verbriefungen klassifiziert sind, als normale Finanzgarantien.

Änderungsantrag 162
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(6a) Wird eine Erstverlust-Tranche, die mindestens 15 % des Nominalwerts der Verbriefung ausmacht, von der Union, einem Mitgliedstaat oder einer nationalen Förderbank garantiert oder gehalten, können angemessene Anpassungen der Sorgfalts- und Transparenzanforderungen vorgenommen werden. Durch solche Regelungen wird die Transaktion nicht von der in Absatz 1 festgelegten Anforderung hinsichtlich des Risikoselbstbehalts ausgenommen.“

Or. en

Änderungsantrag 163
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ba) In Absatz 7 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ga) die Methodik zur Beurteilung, ob ein Unternehmen für den alleinigen Zweck der Verbriefung von Risikopositionen gegründet wurde oder ausschließlich zu diesem Zweck tätig ist;“

Or. en

Änderungsantrag 164
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 6a
	Sorgfaltspflichten für Gläubiger und Forderungsverwalter hinsichtlich Geschäftsführung, Inkasso und Stundungsmaßnahmen
	(1) Vor der Einleitung von Inkassomaßnahmen müssen die Forderungsverwalter dem Schuldner eine obligatorische Schuldenmitteilung übermitteln, die klare und eindeutige Nachweise für das Bestehen der aus einem Kreditvertrag resultierenden Schulden enthält. Die Mitteilung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
	a) eindeutige Nachweise für die Schulden auf der Grundlage des entsprechenden Kreditvertrags;
	b) den Namen und die Kontaktdaten des Kreditgebers;
	c) gegebenenfalls die Angabe des Kreditforderungsverwalters und eine

Beschreibung seiner Rechte;

d) die Rechtsgrundlage der Forderung, eine detaillierte Aufschlüsselung der geltend gemachten Beträge und ihrer Quelle, einschließlich Kapital, Zinsen, Strafen und gegebenenfalls Verfahrenskosten;

e) eine kurze Beschreibung der wichtigsten Rechte des Schuldners, darunter mindestens der Schutz vor Belästigung und irreführenden Praktiken;

f) eine Kontaktadresse, an die sich der Schuldner bei Zahlungsschwierigkeiten wenden kann, um Informationen und Beratung zu erhalten.

(2) Die Forderungsverwalter unterlassen Folgendes:

a) das Versäumnis, geleistete Zahlungen von dem geforderten Betrag abzuziehen;

b) das Versenden von Mitteilungen, die stigmatisierend, einschüchternd oder irreführend sind, einschließlich unangemessener rechtlicher Drohungen oder Informationen, die den Schuldner irreführen könnten;

c) die Kontaktaufnahme mit anderen Personen als dem Schuldner, einschließlich Verwandten des Schuldners, es sei denn, dies ist nach Unionsrecht oder nationalem Recht ausdrücklich zulässig.

(3) Befindet sich der Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten, so wenden Gläubiger und Forderungsverwalter mit der gebotenen Sorgfalt und nach besten Kräften angemessene und tragfähige Stundungsmaßnahmen an, die über die in Artikel 28 der Richtlinie 2014/17/EU vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Schuldner mit Zahlungsschwierigkeiten“ einen Schuldner, der einen Kreditvertrag abgeschlossen hat, der gemäß dem geltenden Unionsrecht als notleidend

eingestuft wurde oder wahrscheinlich eingestuft werden wird.

(4) Stundungsmaßnahmen müssen mindestens die folgenden Optionen umfassen, die den Schuldnern auf der Grundlage einer Bonitätsprüfung in standardisierten Formaten mitgeteilt werden müssen:

a) Möglichkeiten für eine anteilige Refinanzierung des Kreditvertrags;

b) Optionen zur Änderung der Bedingungen des Kreditvertrags zugunsten des Schuldners, darunter unter anderem:

i) eine Verlängerung der Kreditlaufzeit;

ii) eine Änderung der Art des Kredits;

iii) ein Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Raten für einen bestimmten Zeitraum;

iv) eine Änderung des Zinssatzes, vorbehaltlich einer Obergrenze, einschließlich Zahlungsaufschüben und Nachfristen;

v) Teilrückzahlungen oder Rückkäufe von Schulden;

vi) eine Währungsumrechnung;

vii) einen Teilerlass der Schulden und eine Schuldenkonsolidierung.

(5) Die Forderungsverwalter legen den zuständigen Behörden jährlich einen Bericht vor, in dem sie ihre Stundungsrichtlinien und -verfahren zusammenfassen, einschließlich der Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung von Schuldnern, die Zahlungsschwierigkeiten haben. Dieser Bericht enthält mindestens die Anzahl der Schuldner, die Stundungsmaßnahmen in Anspruch genommen haben, sowie eine Beschreibung der angewandten Stundungsmaßnahmen und derjenigen, die sich im vergangenen Jahr als wirksam erwiesen haben.

(6) Die Europäische

Bankenaufsichtsbehörde erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die in den Absätzen 2, 3 und 4 aufgeführten Anforderungen präzisiert werden.

Diesen Entwurf übermittelt die EBA der Kommission bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 165
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 ***Unterabsatz 4*** erhält folgende Fassung:	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Im Falle eines ABCP oder der Verbriefung hochgranularer Pools kurzfristiger Risikopositionen werden die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe c Ziffer ii und Buchstabe e Ziffer i den Inhabern der Verbriefungsposition und auf Verlangen den potenziellen Anlegern in aggregierter Form zur Verfügung gestellt.	***(1) Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung stellen den Inhabern einer Verbriefungsposition, den zuständigen Behörden und auf Anfrage potenziellen Anlegern die folgenden wesentlichen, dem Risiko angemessenen Informationen zur Verfügung, ohne dass sie einem bestimmten Format unterliegen, sofern in Absatz 2 in Bezug auf Verbriefungsregister nichts anderes bestimmt ist:***
	a) Informationen über die zugrunde liegenden Risikopositionen, die es Anlegern ermöglichen, das Kreditrisiko zu beurteilen. Im Falle einer öffentlichen Verbriefung sind diese Informationen für jeden einzelnen Kredit bereitzustellen. Im

Falle einer nicht öffentlichen Verbriefung können diese Informationen in aggregierter Form bereitgestellt werden, sofern sie für die Bewertung des Kreditrisikos gemäß den Verpflichtungen der Anleger gemäß Artikel 5 ausreichend sind;

b) alle wesentlichen zugrunde liegenden Unterlagen, die für das Verständnis der Transaktion unerlässlich sind, einschließlich, sofern zutreffend, Einzelheiten zu a) der Struktur der Transaktion, b) den Risikomerkmalen, Cashflows, einschließlich der Verlustkaskade, Bonitätsverbesserung und Liquiditätsunterstützung, c) den Stimmrechten institutioneller Anleger und d) allen Auslösern und Ereignissen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Verbriefungsposition haben könnten;

c) im Falle von STS-Verbriefungen die in Artikel 27 genannte STS-Mitteilung;

d) Anlegerberichte, die a) alle wesentlichen Daten zur Bonität und Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen, b) Informationen zu den Ereignissen, die Änderungen dieser Zahlungsrangfolgen oder den Ersatz einer Gegenpartei auslösen, und bei einer Verbriefung, die keine ABCP-Transaktion ist, Daten zu den Zahlungsströmen aus den zugrunde liegenden Risikopositionen und den Verbindlichkeiten der Verbriefung, und c) die Berechnung und Modalität der Beibehaltung eines wesentlichen wirtschaftlichen Nettointeresses an der Transaktion durch den Originator, Sponsor oder ursprünglichen Kreditgeber enthalten;

e) alle Insider-Informationen im Zusammenhang mit der Verbriefung, zu deren Veröffentlichung Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen

Parlaments und des Rates betreffend Insider-Geschäfte und Marktmissbrauch verpflichtet sind;

f) jedes wesentliche Ereignis wie a) eine wesentliche Verletzung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verpflichtungen, einschließlich aller Rechtsbehelfe, Verzichtserklärungen oder Zustimmungen, die später im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung gewährt werden; b) eine Veränderung der strukturellen Merkmale, die die Wertentwicklung der Verbriefung wesentlich beeinflussen kann; c) eine Veränderung der Risikomerkmale der Verbriefung oder der zugrunde liegenden Risikopositionen, die die Wertentwicklung der Verbriefung wesentlich beeinflussen kann; d) bei STS-Verbriefungen die Tatsache, dass die Verbriefung die STS-Anforderungen nicht mehr erfüllt oder die zuständigen Behörden Abhilfe- oder Verwaltungsmaßnahmen getroffen haben; e) jede wesentliche Änderung der Unterlagen der Transaktion.

Sowohl für Primär- als auch für Sekundärmarktinvestitionen ist den Anlegern nach jeder wesentlichen Änderung so bald wie möglich eine aktualisierte Fassung aller in Buchstabe e enthaltenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der prinzipienbasierte Ansatz für die Offenlegung gemäß Artikel 7 gestärkt, indem die verbindlichen Meldebögen auf rein aufsichtsrechtliche Zwecke beschränkt werden. Durch die Ausweitung der vorgeschriebenen Meldebögen sind die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften gestiegen, ohne dass dies mit einer entsprechenden Transparenz oder einem entsprechenden Schutz für Anleger einherging. Indem die Meldebögen auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen beschränkt werden, werden einheitliche Informationen für die Behörden gewährleistet, während gleichzeitig angemessene, flexible und transaktionsspezifische Offenlegungen für Anleger ermöglicht werden, wodurch der Verwaltungsaufwand reduziert wird, ohne die Aufsicht zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 166
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe -a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) ***In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:***
(1) Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung stellen den Inhabern von Verbriefungspositionen, den in Artikel 29 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden und auf Verlangen den potenziellen Anlegern gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels mindestens folgende Informationen zur Verfügung:	***(1)*** Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung***, falls er/sie seinen/ihren Sitz in der Union hat,*** stellen den Inhabern von Verbriefungspositionen, den in Artikel 29 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden und auf Verlangen den potenziellen Anlegern gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels mindestens folgende Informationen zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 167
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung ***stellen*** den Inhabern von Verbriefungspositionen, den in Artikel 29 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden und auf Verlangen den potenziellen Anlegern ***gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels*** mindestens folgende Informationen zur Verfügung:	***Im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels stellen*** Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung***, falls er/sie seinen/ihren Sitz in der Union hat,*** den Inhabern von Verbriefungspositionen und den in Artikel 29 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden nach Absatz 2 zumindest folgende Informationen zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 168
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) In Absatz 1 Buchstabe c wird folgende Ziffer eingefügt:
	„iia) Einzelheiten zu den Merkmalen der zugrunde liegenden Risikopositionen, einschließlich Informationen über die Übereinstimmung der durch diese Risikopositionen finanzierten zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten mit der Verordnung (EU) 2020/852 und die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 geltenden Angaben zur Nachhaltigkeit.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02017R2402-20210409)

Änderungsantrag 169
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines ABCP oder der Verbriefung hochgranularer Pools ***kurzfristiger Risikopositionen*** werden die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe c Ziffer ii und Buchstabe e Ziffer i den Inhabern der Verbriefungsposition und auf Verlangen	Im Falle eines ABCP oder der Verbriefung hochgranularer Pools werden die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe c Ziffer ii und Buchstabe e Ziffer i den Inhabern der Verbriefungsposition und auf Verlangen den potenziellen Anlegern in aggregierter

den potenziellen Anlegern in aggregierter Form zur Verfügung gestellt.	Form zur Verfügung gestellt. ***Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der Begriff „hochgranularer Pool von Risikopositionen“ einen Pool von Risikopositionen, bei dem die Summe der fünf größten Einzelrisikopositionen, abzüglich aller gemäß Kapitel 4 anrechenbaren Kreditrisikominderungen, weniger als 5 % des gesamten Pools ausmacht.***

Or. en

Änderungsantrag 170
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines ABCP oder der Verbriefung hochgranularer Pools ***kurzfristiger Risikopositionen*** werden die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe c Ziffer ii und Buchstabe e Ziffer i den Inhabern der Verbriefungsposition und auf Verlangen den potenziellen Anlegern in aggregierter Form zur Verfügung gestellt.	Im Falle eines ABCP oder der Verbriefung hochgranularer Pools werden die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe c Ziffer ii und Buchstabe e Ziffer i den Inhabern der Verbriefungsposition und auf Verlangen den potenziellen Anlegern in aggregierter Form zur Verfügung gestellt. ***Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der Begriff „hochgranularer Pool von Risikopositionen“ einen Pool von Risikopositionen, bei dem die Summe der fünf größten Einzelrisikopositionen, abzüglich aller gemäß Kapitel 4 anrechenbaren Kreditrisikominderungen, weniger als 5 % des gesamten Pools ausmacht.*** *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

(Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5– Buchstabe a)

Begründung

Da keine Definition vorliegt, ist der Begriff „hochgranularer Pool“ nicht definiert oder unterliegt in jedem Fall möglicherweise äußerst konservativen Auslegungen, die angesichts der Art der erforderlichen Informationen nicht auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anwendbar wären.

Änderungsantrag 171
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines ABCP oder der Verbriefung hochgranularer Pools ***kurzfristiger Risikopositionen*** werden die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe c Ziffer ii und Buchstabe e Ziffer i den Inhabern der Verbriefungsposition und auf Verlangen den potenziellen Anlegern in aggregierter Form zur Verfügung gestellt.	Im Falle eines ABCP oder der Verbriefung hochgranularer Pools werden die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe c Ziffer ii und Buchstabe e Ziffer i den Inhabern der Verbriefungsposition und auf Verlangen den potenziellen Anlegern in aggregierter Form zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 172
Fernando Navarrete Rojas, Regina Doherty, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 benennen der Originator, der Sponsor und die

	Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung zum alleinigen Zweck der Überwachung und Beobachtung systemischer Risiken untereinander ein Unternehmen, das die in den Buchstaben a und d genannten Informationen unter Verwendung der vereinfachten Meldebögen in den Verbriefungsregistern bereitstellt.
Für private Verbriefungen gilt ein gesonderter Melderahmen, der deren besonderen Merkmalen im Unterschied zu öffentlichen Verbriefungen durch einen speziellen vereinfachten Meldebogen Rechnung trägt. Mit ***diesem speziellen vereinfachten Meldebogen*** wird sichergestellt, dass die für die zuständigen nationalen Behörden wesentlichen Informationen auf angemessene Art und Weise gemeldet werden, ohne hierfür die vollumfänglichen Meldepflichten für öffentliche Verbriefungen vorzuschreiben. Für private Verbriefungen gelten die in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten ab dem [in den Absätzen 3 und 4 Unterabsatz 4 dieses Artikels genannten Datum].	Für private Verbriefungen gilt ein gesonderter Melderahmen, der deren besonderen Merkmalen im Unterschied zu öffentlichen Verbriefungen durch einen speziellen vereinfachten Meldebogen Rechnung trägt. ***Dieser spezielle vereinfachte Meldebogen ist ausschließlich für Aufsichtszwecke bestimmt.*** Mit ***ihm*** wird sichergestellt, dass die für die zuständigen nationalen Behörden wesentlichen Informationen auf angemessene Art und Weise gemeldet werden, ohne hierfür die vollumfänglichen Meldepflichten für öffentliche Verbriefungen vorzuschreiben. Für private Verbriefungen gelten die in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten ab dem [in den Absätzen 3 und 4 Unterabsatz 4 dieses Artikels genannten Datum].“
	Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 benennen der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung zum Zwecke der Überwachung und Beobachtung systemischer Risiken ein Unternehmen, bei dem es sich um eines dieser Unternehmen oder um einen Dritten handeln kann, das die in Absatz 1 Buchstaben a und d genannten Informationspflichten erfüllt, indem es diese Informationen unter Verwendung folgender Mittel an Verbriefungsregister übermittelt:
	a) im Falle einer öffentlichen Verbriefung die in Absatz 3 genannten Meldebögen, die in den technischen Regulierungsstandards festgelegt sind;
	b) im Falle einer nicht öffentlichen

Verbriefung die vereinfachten Meldebögen, die speziell für solche Transaktionen durch die in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards festgelegt wurden.

Für Intragruppenverbriefungen gilt die Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen an ein Verbriefungsregister nicht, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft gehören derselben Gruppe an und unterliegen derselben konsolidierten Aufsicht;

b) die Gegenparteien unterliegen geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren;

c) die Transaktion wird nicht zwischen einem Kreditinstitut und einem Versicherungsunternehmen oder einem Rückversicherungsunternehmen abgeschlossen;

d) das gemäß Absatz 2 benannte Unternehmen hat seiner zuständigen Behörde die Absicht mitgeteilt, diese Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen.

Die Befreiung gilt nicht mehr, wenn eine Verbriefungsposition an ein Unternehmen übertragen wird, das nicht Teil der Gruppe ist. In einem solchen Fall muss das benannte Unternehmen diesen Absatz ab dem Datum der Übertragung einhalten.

In Fällen, in denen für eine Verbriefung gemäß Unterabsatz 4 (gruppeninterne Ausnahme) keine Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen an ein Verbriefungsregister besteht, muss das benannte Unternehmen: a) die zuständige Behörde unverzüglich nach Entstehung der Transaktion über deren Bestehen informieren und dabei grundlegende Angaben wie die eindeutige Kennung, den Nominalbetrag und das Fälligkeitsdatum übermitteln; b) der zuständigen Behörde

	auf deren Anfrage die in Absatz 1 genannten Informationen zeitnah zur Verfügung stellen. Die zuständige Behörde kann diese Informationen anfordern, um die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen oder Risiken für die Finanzstabilität zu bewerten. Zwecks Erfüllung dieser Bestimmung sind die Informationen in einem Format bereitzustellen, das ihre Lesbarkeit und Verarbeitbarkeit ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 173
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für private Verbriefungen gilt ein gesonderter Melderahmen, der deren besonderen Merkmalen im Unterschied zu öffentlichen Verbriefungen durch einen speziellen vereinfachten Meldebogen Rechnung trägt. Mit diesem speziellen vereinfachten Meldebogen wird sichergestellt, dass die für die zuständigen nationalen Behörden wesentlichen Informationen auf angemessene Art und Weise gemeldet werden, ohne hierfür die vollumfänglichen Meldepflichten für öffentliche Verbriefungen vorzuschreiben. Für private Verbriefungen gelten die in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten ab dem [in den Absätzen 3 und 4 Unterabsatz 4 dieses Artikels genannten Datum].	„Für private Verbriefungen gilt ein gesonderter ***und verringerter*** Melderahmen, der deren besonderen Merkmalen im Unterschied zu öffentlichen Verbriefungen durch einen speziellen vereinfachten Meldebogen Rechnung trägt. Mit diesem speziellen vereinfachten Meldebogen wird sichergestellt, dass die für die zuständigen nationalen Behörden wesentlichen Informationen ***unter Einhaltung strenger Vertraulichkeitsanforderungen*** auf angemessene Art und Weise gemeldet werden, ohne hierfür die vollumfänglichen Meldepflichten für öffentliche Verbriefungen vorzuschreiben. Für private Verbriefungen gelten die in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten ab dem [in den Absätzen 3 und 4 Unterabsatz 4 dieses Artikels genannten Datum].

Or. en

Änderungsantrag 174
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für private Verbriefungen gilt ein gesonderter ***Melderahmen***, der deren besonderen Merkmalen im Unterschied zu öffentlichen Verbriefungen durch einen speziellen vereinfachten Meldebogen Rechnung trägt. Mit diesem speziellen vereinfachten ***Meldebogen*** wird sichergestellt, dass die für die zuständigen nationalen Behörden wesentlichen Informationen auf angemessene Art und Weise ***gemeldet*** werden, ohne hierfür die vollumfänglichen ***Meldepflichten*** für öffentliche Verbriefungen vorzuschreiben. Für private Verbriefungen gelten die in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten ab dem [in den Absätzen 3 und 4 Unterabsatz 4 dieses Artikels genannten Datum].	Für private Verbriefungen gilt ein gesonderter ***Transparenzrahmen***, der deren besonderen Merkmalen im Unterschied zu öffentlichen Verbriefungen durch einen speziellen vereinfachten Meldebogen Rechnung trägt. Mit diesem speziellen vereinfachten ***Transparenzbogen*** wird sichergestellt, dass die für die zuständigen nationalen Behörden wesentlichen Informationen auf angemessene Art und Weise ***zur Verfügung gestellt*** werden, ohne hierfür die vollumfänglichen ***Transparenzpflichten*** für öffentliche Verbriefungen vorzuschreiben. Für private Verbriefungen gelten die in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten ab dem [in den Absätzen 3 und 4 Unterabsatz 4 dieses Artikels genannten Datum].

Or. en

Änderungsantrag 175
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für private Verbriefungen gilt ein gesonderter Melderahmen, der deren besonderen Merkmalen im Unterschied zu öffentlichen Verbriefungen durch einen speziellen vereinfachten Meldebogen Rechnung trägt. Mit diesem speziellen	Für private Verbriefungen gilt ein gesonderter Melderahmen, der deren besonderen Merkmalen im Unterschied zu öffentlichen Verbriefungen durch einen speziellen vereinfachten Meldebogen Rechnung trägt. Mit diesem speziellen

vereinfachten Meldebogen wird sichergestellt, dass die für die zuständigen ***nationalen*** Behörden wesentlichen Informationen auf angemessene Art und Weise gemeldet werden, ohne hierfür die vollumfänglichen Meldepflichten für öffentliche Verbriefungen vorzuschreiben. Für private Verbriefungen gelten die in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten ab dem [in den Absätzen 3 und 4 Unterabsatz 4 dieses Artikels genannten Datum].	vereinfachten Meldebogen wird sichergestellt, dass die für die zuständigen Behörden wesentlichen Informationen auf angemessene Art und Weise gemeldet werden, ohne hierfür die vollumfänglichen Meldepflichten für öffentliche Verbriefungen vorzuschreiben. Für private Verbriefungen gelten die in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten ab dem [in den Absätzen 3 und 4 Unterabsatz 4 dieses Artikels genannten Datum].

Or. en

Änderungsantrag 176
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Federführung der EBA, die hierfür eng mit ESMA und EIOPA zusammenarbeitet, Entwürfe technischer Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 aus, mit denen festgelegt wird, welche Informationen der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft vorlegen müssen, um den Bestimmungen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und e sowie Absatz 2 nachzukommen, wobei sie Folgendes berücksichtigen:	***entfällt***
a) wie nützlich die Informationen für den Inhaber der Verbriefungsposition und für die Aufsichtsbehörden sind;	

b) ob es sich um eine öffentliche oder private Verbriefung handelt;

c) ob es sich um eine kurzfristige Verbriefungsposition handelt;

d) ob es sich im Falle einer ABCP-Transaktion um eine vollständig durch einen Sponsor unterstützte Transaktion handelt.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Federführung der EBA, die hierfür eng mit ESMA und EIOPA zusammenarbeitet, bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Erlass der in diesem Absatz genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Die technischen Regulierungsstandards treten [12 Monate] nach der Annahme durch die Kommission in Kraft.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden bewerten die technischen Regulierungsstandards über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden mindestens alle drei Jahre ab dem Datum ihrer Annahme durch die Kommission, um zu prüfen, ob diese weiterhin zweckmäßig und präzise sind, und dadurch sicherzustellen, dass sie wirksam und auf dem neuesten Stand bleiben und den Marktpraktiken und -erfordernissen weiterhin entsprechen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden unterrichten die Kommission über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen

Aufsichtsbehörden über die Ergebnisse der Bewertung.

Or. en

Änderungsantrag 177
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Federführung*** der EBA***, die hierfür eng mit ESMA*** und EIOPA ***zusammenarbeitet,*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 aus, mit denen festgelegt wird, welche Informationen der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft vorlegen müssen, um den Bestimmungen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und e sowie Absatz 2 nachzukommen, wobei sie Folgendes ***berücksichtigt***:	Die ***ESMA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit*** der EBA und ***der*** EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 aus, mit denen festgelegt wird, welche Informationen der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft vorlegen müssen, um den Bestimmungen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und e sowie Absatz 2 nachzukommen, wobei sie Folgendes ***berücksichtigt***:

Or. en

Änderungsantrag 178
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wie nützlich die Informationen für	a) wie nützlich ***und vergleichbar*** die

den Inhaber der Verbriefungsposition und für die Aufsichtsbehörden sind;	Informationen für den Inhaber der Verbriefungsposition und für die Aufsichtsbehörden sind;

Or. en

Änderungsantrag 179
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Datenanforderungen gemäß anderen Rechtsakten der Union, die für die Überwachung des Klimawandels und der Umweltrisiken relevant sind, einschließlich derjenigen, die sich auf physische Risiken und Übergangsrisiken beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 180
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Datenanforderungen gemäß anderen Rechtsakten der Union, die für die Überwachung des Klimawandels und der Umweltrisiken relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 181
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Federführung der EBA, die hierfür eng mit ESMA und EIOPA zusammenarbeitet, bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] der Kommission vor.	Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Federführung der EBA, die hierfür eng mit ESMA und EIOPA zusammenarbeitet, bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] der Kommission ***am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union*** vor. ***Anschließend gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten, in der der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft entweder die gemäß den neu verabschiedeten technischen Regulierungsstandards erforderlichen Informationen oder alternativ die zuvor gemäß dem bestehenden Offenlegungsrahmen erforderlichen Informationen vorlegen können. Das Unternehmen, das für die Meldung von Informationen über Verbriefungen verantwortlich ist, deren Wertpapiere am oder vor dem [12 Monate nach der Annahme der technischen Regulierungsstandards durch die Kommission fallenden Datum] begeben werden (oder deren Verbriefungspositionen geschaffen werden), kann weiterhin die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Änderungsverordnung geltenden technischen Regulierungsstandards einhalten oder sich für die Einhaltung der neuen technischen Regulierungsstandards entscheiden***.

Or. en

Änderungsantrag 182
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Europäischen Aufsichtsbehörden legen*** diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards ***über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Federführung der EBA, die hierfür eng mit ESMA und EIOPA zusammenarbeitet,*** bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] der Kommission vor.	Die ***ESMA legt*** diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] der Kommission vor.

Or. en

Änderungsantrag 183
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die technischen Regulierungsstandards treten [12 Monate] nach der Annahme durch die Kommission in Kraft.	Die technischen Regulierungsstandards treten [12 Monate] nach der Annahme durch die Kommission in Kraft. ***Das Unternehmen, das für die Meldung von Informationen über Verbriefungen verantwortlich ist, deren Wertpapiere am oder vor dem [12 Monate nach der Annahme der technischen Regulierungsstandards durch die Kommission] ausgegeben werden (oder deren Verbriefungspositionen am oder vor diesem Datum entstehen), kann***

	weiterhin die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Änderungsverordnung geltenden technischen Regulierungsstandards anwenden oder sich für die Anwendung der neuen technischen Regulierungsstandards entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 184
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der gemäß Absatz 3 festzulegenden Informationen sicherzustellen, arbeiten die Europäischen Aufsichtsbehörden über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Federführung der EBA, die hierfür eng mit ESMA und EIOPA zusammenarbeitet, Entwürfe technischer Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 aus, mit denen deren Format in Form standardisierter Muster festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 185
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der gemäß Absatz 3 festzulegenden Informationen sicherzustellen, arbeiten die Europäischen Aufsichtsbehörden über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Federführung der EBA, die hierfür eng mit ESMA und EIOPA zusammenarbeitet, Entwürfe technischer Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 aus, mit denen deren Format in Form standardisierter Muster festgelegt werden.	Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der gemäß Absatz 3 festzulegenden Informationen sicherzustellen, arbeiten die Europäischen Aufsichtsbehörden über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Federführung der EBA, die hierfür eng mit ESMA und EIOPA zusammenarbeitet, Entwürfe technischer Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 aus, mit denen deren Format in Form standardisierter Muster festgelegt werden***, es sei denn, alle an einer Verbriefung beteiligten Parteien vereinbaren in Absprache mit den Europäischen Aufsichtsbehörden die Verwendung eines alternativen, qualitativ hochwertigen Formats für die Offenlegung***.

Or. en

Änderungsantrag 186
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der gemäß Absatz 3 festzulegenden Informationen sicherzustellen, ***arbeiten die Europäischen Aufsichtsbehörden über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Federführung der EBA, die hierfür*** eng mit ***ESMA*** und EIOPA ***zusammenarbeitet***, Entwürfe technischer Durchführungsstandards gemäß Artikel 15	Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der gemäß Absatz 3 festzulegenden Informationen sicherzustellen, ***arbeitet die ESMA*** eng mit ***EBA*** und EIOPA ***zusammen***, ***um*** Entwürfe technischer Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 ***auszuarbeiten***, mit denen deren Format in Form standardisierter Muster festgelegt werden.

der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 ***aus***, mit denen deren Format in Form standardisierter Muster festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 187
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden ***bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung]*** der Kommission vor.	Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden ***am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union*** der Kommission vor. ***Anschließend gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten, in der der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft entweder die gemäß den neu verabschiedeten technischen Regulierungsstandards erforderlichen Informationen oder alternativ die zuvor gemäß dem bestehenden Offenlegungsrahmen erforderlichen Informationen vorlegen können. Zugleich kann das Unternehmen, das für die Berichterstattung über eine Verbriefung verantwortlich ist, bei der Wertpapiere ausgegeben oder Positionen geschaffen wurden, die am oder vor dem 12. Monat nach dem Datum der Annahme durch die Kommission liegen, entscheiden, weiterhin die zu diesem Zeitpunkt geltenden technischen Durchführungsstandards einzuhalten oder die neu angenommenen technischen***

Durchführungsstandards anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 188
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Europäischen Aufsichtsbehörden legen*** diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards ***über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden*** bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] der Kommission vor.	Die ***ESMA legt*** diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] der Kommission vor.

Or. en

Änderungsantrag 189
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Europäischen Aufsichtsbehörden bewerten*** die technischen Durchführungsstandards ***über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden*** mindestens alle drei Jahre ab dem Datum ihrer Annahme durch die Kommission, um zu prüfen, ob diese weiterhin zweckmäßig und präzise sind, und dadurch sicherzustellen, dass sie wirksam und auf dem neuesten Stand bleiben und den	Die ***ESMA bewertet*** die technischen Durchführungsstandards ***in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA*** mindestens alle drei Jahre ab dem Datum ihrer Annahme durch die Kommission, um zu prüfen, ob diese weiterhin zweckmäßig und präzise sind, und dadurch sicherzustellen, dass sie wirksam und auf dem neuesten Stand bleiben und den Marktpraktiken und -erfordernissen weiterhin entsprechen. Die

Marktpraktiken und -erfordernissen weiterhin entsprechen. ***Die Europäischen Aufsichtsbehörden unterrichten*** die Kommission ***im Wege des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden*** über die Ergebnisse der Bewertung.	***ESMA*** die Kommission über die Ergebnisse dieser Bewertung.

Or. en

Änderungsantrag 190
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(4a) Dieser Artikel findet auf synthetische Verbriefungen keine Anwendung, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
	a) der Originator der synthetischen Verbriefungen ist eine bilateralen Entwicklungsinstitution oder eine nationale Förderbank oder ein nationales Förderinstitut gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1017;
	b) die Erstverlust-Tranche wird von einem der in Artikel 6 Absatz 5 Buchstaben a, b, d und f dieses Artikels genannten Unternehmen garantiert;
	c) die nicht garantierte Tranche wird vom Originator bis zur Fälligkeit vollständig zurückbehalten;
	d) der Garantiegeber hat die Zulassungskriterien für die garantierten zugrunde liegenden Risikopositionen vor der Bildung der Risikopositionen festgelegt und genehmigt, und keine andere Partei hat das Ermessen, diese

Kriterien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.“

Or. en

Begründung

Es ist angemessen, eine Erstverlustverzichtserklärung zu haben, wenn nur öffentliche Einrichtungen beteiligt sind. Es ist jedoch wichtig, dass dies nicht zu unbeabsichtigten Folgen führt, z. B. einer automatischen Neueinstufung von durch die EU finanzierten Programmen, die derzeit als synthetische Verbriefungen klassifiziert sind, als normale Finanzgarantien.

Änderungsantrag 191
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Voraussetzung für eine Registrierung gemäß dem vorliegenden Artikel ist, dass es sich bei dem Verbriefungsregister um eine in der Union niedergelassene juristische Person handelt, die Verfahren anwendet, um die Vollständigkeit und Kohärenz der ihr gemäß Artikel 7 Absatz ***1*** dieser Verordnung zur Verfügung gestellten Informationen zu überprüfen, und die den Anforderungen der Artikel 78 und 79 und des Artikels 80 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genügt. Für die Zwecke des vorliegenden Artikels sind Verweise in den Artikeln 78 und 80 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auf deren Artikel 9 als Verweise auf Artikel 7 der vorliegenden Verordnung zu verstehen.	(2) Voraussetzung für eine Registrierung gemäß dem vorliegenden Artikel ist, dass es sich bei dem Verbriefungsregister um eine in der Union niedergelassene juristische Person handelt, die Verfahren anwendet, um die Vollständigkeit und Kohärenz der ihr gemäß Artikel 7 Absatz ***2*** dieser Verordnung zur Verfügung gestellten Informationen zu überprüfen, und die den Anforderungen der Artikel 78 und 79 und des Artikels 80 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genügt. Für die Zwecke des vorliegenden Artikels sind Verweise in den Artikeln 78 und 80 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auf deren Artikel 9 als Verweise auf Artikel 7 der vorliegenden Verordnung zu verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 192
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet Artikel 7 Absatz 2 sammelt das in Artikel 10 genannte Verbriefungsregister die Einzelheiten der Verbriefung und hält sie vor. Es gewährt sämtlichen folgenden Stellen direkten, sofortigen und kostenfreien Zugang, damit diese ihre jeweiligen Aufgaben, Mandate und Verpflichtungen erfüllen können:	(1) Unbeschadet Artikel 7 Absatz 2 sammelt das in Artikel 10 genannte Verbriefungsregister die Einzelheiten der Verbriefung und hält sie vor. ***Außer in den in Artikel 17 vorgesehenen Fällen dürfen keine Informationen über private Verbriefungen an Dritte weitergegeben werden.*** Es gewährt sämtlichen folgenden Stellen direkten, sofortigen und kostenfreien Zugang, damit diese ihre jeweiligen Aufgaben, Mandate und Verpflichtungen erfüllen können:

Or. en

Begründung

Hiermit wird sichergestellt, dass private Verbriefungen privat bleiben und daher nur den Behörden offengelegt werden.

Änderungsantrag 193
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. In Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:
	„Die zugrunde liegenden Risikopositionen sind hinsichtlich der Art der Vermögenswerte homogen und weisen mindestens ein gemeinsames, relevantes Risikomerkmal auf. Die Risikopositionen werden nach ähnlichen Zeichnungsstandards vergeben und nach vergleichbaren Verfahren originiert.“

Or. en

Begründung

Erfüllt die RTS-Grundsätze, ohne die Standards zu senken.

Änderungsantrag 194
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Das Eigentumsrecht an den zugrunde liegenden Risikopositionen muss von ***der Verbriefungszweckgesellschaft*** im Wege einer „True-Sale“-Verbriefung oder einer Abtretung oder einer Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung in einer Weise erworben werden, die gegenüber dem Verkäufer oder jedem Dritten durchsetzbar ist. Die Übertragung des Eigentumsrechts auf ***die Verbriefungszweckgesellschaft*** darf im Falle einer Insolvenz des Verkäufers keinen schwerwiegenden Rückforderungsvereinbarungen unterliegen.	(1) Das Eigentumsrecht an den zugrunde liegenden Risikopositionen muss von ***dem Erwerber der zugrunde liegenden Risikopositionen*** im Wege einer „True-Sale“-Verbriefung oder einer Abtretung oder einer Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung in einer Weise erworben werden, die gegenüber dem Verkäufer oder jedem Dritten durchsetzbar ist. Die Übertragung des Eigentumsrechts auf ***den Erwerber der zugrunde liegenden Risikopositionen*** darf im Falle einer Insolvenz des Verkäufers keinen schwerwiegenden Rückforderungsvereinbarungen unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 195
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
Die vom Verkäufer auf die Verbriefungszweckgesellschaft	Die vom Verkäufer auf die Verbriefungszweckgesellschaft

übertragenen oder an sie abgetretenen Risikopositionen müssen im Voraus festgelegte, eindeutige und dokumentierte Anerkennungskriterien erfüllen***, die im Hinblick auf diese Risikopositionen keine aktive Portfolioverwaltung auf diskretionärer Basis gestatten***. ***Für die Zwecke dieses Absatzes wird eine Substitution von Risikopositionen, die nicht mit den Zusicherungen und Gewährleistungen im Einklang stehen, nicht als aktive Portfolioverwaltung angesehen.*** Risikopositionen, die nach dem Abschluss der Transaktion auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden, müssen die Anerkennungskriterien erfüllen, die auf die ursprünglichen Risikopositionen angewendet wurden.	übertragenen oder an sie abgetretenen Risikopositionen müssen im Voraus festgelegte, eindeutige und dokumentierte Anerkennungskriterien erfüllen. Risikopositionen, die nach dem Abschluss der Transaktion auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden, müssen die Anerkennungskriterien erfüllen, die auf die ursprünglichen Risikopositionen angewendet wurden.

Or. en

(Verordnung (EU) 2017/2402)

Änderungsantrag 196
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(8) Die Verbriefung ***wird*** durch einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen unterlegt, die im Hinblick auf die Vermögenswertkategorie homogen sind, wobei die spezifischen Merkmale in Bezug auf die Zahlungsströme der Vermögenswertkategorie, einschließlich ihrer vertraglichen, Kreditrisiko- und Vorauszahlungsmerkmale, berücksichtigt werden. Ein Pool zugrunde liegender Risikopositionen darf nur eine einzige Vermögenswertkategorie enthalten. Die	(8) ***Gemäß den Artikeln 25a und 25b dieser Verordnung wird*** die Verbriefung durch einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen unterlegt, die im Hinblick auf die Vermögenswertkategorie homogen sind, wobei die spezifischen Merkmale in Bezug auf die Zahlungsströme der Vermögenswertkategorie, einschließlich ihrer vertraglichen, Kreditrisiko- und Vorauszahlungsmerkmale, berücksichtigt werden. Ein Pool zugrunde liegender Risikopositionen darf nur eine einzige

zugrunde liegenden Risikopositionen umfassen vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen mit vollem Rückgriffsrecht auf Schuldner sowie gegebenenfalls auf Garantiegeber. Die zugrunde liegenden Risikopositionen müssen mit festgelegten periodischen Zahlungsströmen, deren Ratenhöhe variieren kann, in Bezug auf Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlungen oder mit einem anderen Recht auf Erhalt von Erträgen aus Vermögenswerten, die diese Zahlungen stützen, ausgestattet sein. Durch die zugrunde liegenden Risikopositionen können auch Erlöse aus dem Verkauf von finanzierten oder geleasten Vermögenwerten generiert werden. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen keine übertragbaren Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU umfassen, mit Ausnahme von Unternehmensanleihen, die nicht an einem Handelsplatz notiert sind.

Vermögenswertkategorie enthalten. Die zugrunde liegenden Risikopositionen umfassen vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen mit vollem Rückgriffsrecht auf Schuldner sowie gegebenenfalls auf Garantiegeber. Die zugrunde liegenden Risikopositionen müssen mit festgelegten periodischen Zahlungsströmen, deren Ratenhöhe variieren kann, in Bezug auf Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlungen oder mit einem anderen Recht auf Erhalt von Erträgen aus Vermögenswerten, die diese Zahlungen stützen, ausgestattet sein. Durch die zugrunde liegenden Risikopositionen können auch Erlöse aus dem Verkauf von finanzierten oder geleasten Vermögenwerten generiert werden. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen keine übertragbaren Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU umfassen, mit Ausnahme von Unternehmensanleihen, die nicht an einem Handelsplatz notiert sind.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02017R2402-20210409)

Änderungsantrag 197
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 8 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 8 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen	

gegenüber KMU bestehen.“

Or. en

Änderungsantrag 198
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 8 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool ***bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen***.	Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool ***derselben Art von Vermögenswerten entsprechen und ähnliche Risikomerkmale aufweisen***. ***Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 gelten Risikopositionen als mit ähnlichen Risikomerkmalen behaftet, wenn sie nach einheitlichen Kreditvergabestandards vergeben wurden, einheitlichen Verfahren für die Forderungsverwaltung unterliegen und vergleichbare vertragliche Merkmale aufweisen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sich die Schuldner oder die zugrunde liegenden Risikopositionen befinden.*** ***Die Einbeziehung von Risikopositionen aus mehr als einem Mitgliedstaat gilt an sich nicht als Beeinträchtigung der Homogenität des Pools, sofern die in diesem Absatz genannten Anforderungen erfüllt sind***. ***Die verbleibenden Risikopositionen im Pool dürfen das Gesamtrisikoprofil der Verbriefung nicht wesentlich beeinflussen***.

Or. en

Änderungsantrag 199
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 8 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen ***gilt Unterabsatz 1*** als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU ***bestehen***.	***Unbeschadet von Unterabsatz 1 Satz 1 gilt Unterabsatz 1*** bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen als erfüllt, wenn ***alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:***
	a) mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool ***bestehen*** bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU***;***
	b) alle Risikopositionen im Pool bestehen gegenüber Schuldnern, die in Mitgliedstaaten ansässig sind;
	c) alle Risikopositionen im Pool werden nach Standards abgeschlossen, die für die Beurteilung des mit ihnen verbundenen Kreditrisikos ähnliche Ansätze vorsehen;
	d) alle Risikopositionen im Pool sind Gegenstand einer Forderungsverwaltung, die nach ähnlichen Verfahren für die Überwachung, Eintreibung und Verwaltung von Barforderungen erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 200
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 8 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einem Pool zugrunde liegender	***Unbeschadet von Unterabsatz 1 Satz 1 gilt***

Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU ***bestehen.***	bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen ***die erste Bedingung von*** Unterabsatz 1 ***Satz 1*** als erfüllt, wenn ***alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:***
	a) mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool ***bestehen*** bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU***;***
	b) alle Risikopositionen im Pool bestehen gegenüber Schuldnern, die in Mitgliedstaaten ansässig sind;
	c) alle Risikopositionen im Pool werden nach Standards abgeschlossen, die für die Beurteilung des mit ihnen verbundenen Kreditrisikos ähnliche Ansätze vorsehen; und
	d) alle Risikopositionen im Pool sind Gegenstand einer Forderungsverwaltung, die nach ähnlichen Verfahren für die Überwachung, Eintreibung und Verwaltung von Barforderungen erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 201
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 8 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens ***70 %*** der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen.	Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens ***80 %*** der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen ***und die übrigen Risikopositionen im Pool Risikopositionen gegenüber anderen Arten von Unternehmen oder Gesellschaften sind***.

Or. en

Änderungsantrag 202
Fernando Navarrete Rojas, Regina Doherty, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 8 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 8 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Eine strikte Einheitlichkeit der Kreditvergabestandards, der Bearbeitungsverfahren oder der spezifischen Produktgestaltung ist nicht erforderlich, sofern das Gesamtrisikoprofil der Risikopositionen einheitlich und vergleichbar bleibt.“

Or. en

Änderungsantrag 203
Fernando Navarrete Rojas, Regina Doherty, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 10 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Die zugrunde liegenden Risikopositionen werden ***im ordentlichen Geschäftsgang des Originators oder des ursprünglichen Kreditgebers nach Vergabestandards*** originiert, die ***nicht weniger streng sind als die vom Originator oder vom ursprünglichen Kreditgeber*** zum Zeitpunkt der Originierung ***verwendeten Standards für die Originierung ähnlicher, nicht verbriefter*** Risikopositionen. ***Die Vergabestandards, nach denen die***	Die zugrunde liegenden Risikopositionen werden ***gemäß soliden und umsichtigen Kreditvergabekriterien*** originiert, die ***mindestens ebenso streng sind wie diejenigen, die*** zum Zeitpunkt der Originierung ***für ähnliche, nicht verbriefte*** Risikopositionen ***gelten***. ***Der Originator muss für die Zulassung und gegebenenfalls die Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten dieselben klar festgelegten***

zugrunde liegenden Risikopositionen originiert werden, sowie wesentliche Änderungen gegenüber früheren Vergabestandards werden potenziellen Anlegern unverzüglich in vollem Umfang offengelegt.	***Verfahren anwenden. Hat der Originator seine Kreditvergabekriterien im Laufe der Zeit angepasst oder umfasst der Pool Risikopositionen von erworbenen Unternehmen, ist eine strikte Übereinstimmung der Kriterien nicht erforderlich, sofern der Originator nachweist, dass die Risikopositionen auf der Grundlage von Standards gewährt wurden, die nicht weniger streng sind als die zum Zeitpunkt der Entstehung für ähnliche Risikopositionen geltenden Standards, und dass der Ansatz für die Kreditvergabe den Anlegern vollständig offengelegt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 204
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8.
	ba) Absatz 13 wird gestrichen.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 2017/2402, Artikel 20 Absatz 13)

Änderungsantrag 205
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 20 – Absatz 14 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	ba) In Absatz 14 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Technische Regulierungsstandards, in denen Homogenitätskriterien festgelegt sind, müssen eine ausreichende Harmonisierung der Risikomerkmale gewährleisten und gleichzeitig eine verhältnismäßige Anwendung über alle Anlageklassen hinweg ermöglichen.“

Or. en

Änderungsantrag 206
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 22 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Originator und der Sponsor müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens ***fünf*** Jahre umfassen.	(1) Der Originator und der Sponsor müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens ***zwei*** Jahre umfassen.

Or. en

Begründung

Under to Articles 22(1), 24(14), 26d (1) of the SECR, the originator and the sponsor shall make available data on static and dynamic historical default and loss performance, such as delinquency and default data, for substantially similar exposures to those being securitised, and the sources of those data and the basis for claiming similarity, to potential investors before pricing. In many cases, additional historical data beyond two or three years may not

be relevant or reliable for assessing the actual risk characteristics of the securitised exposures. Reducing the minimum historical look-back period from five years to two years would strike a more proportionate balance between investors' need for relevant risk performance data and the feasibility for originators and sponsors to comply in a timely and cost-efficient manner, without compromising transparency or prudential soundness. This adjustment also aligns with the Commission's broader aim to remove disproportionate barriers and costs that constrain issuance volumes and market depth, especially for new originators and SME-focused transactions.

Änderungsantrag 207
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 22 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Der Originator und der Sponsor müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens ***fünf*** Jahre umfassen.	Der Originator und der Sponsor müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens ***zwei*** Jahre umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 208
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 22 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Originator und der Sponsor müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, ***und die jeweiligen Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen*** zugänglich machen. ***Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss*** mindestens fünf Jahre ***umfassen***.	(1) Der Originator und der Sponsor müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, zugänglich machen***, wobei der Zeitraum ausreichend sein muss, um eine statistisch zuverlässige Grundlage für die Risikobewertung zu schaffen***. ***Dieser Zeitraum beträgt in der Regel*** mindestens fünf Jahre. ***In begründeten Fällen kann jedoch ein kürzerer Zeitraum zulässig sein, sofern die verfügbaren Daten zuverlässig sind und institutionelle Anleger eine umsichtige Stresstestanalyse durchführen können.***

Or. en

Änderungsantrag 209
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a b (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ab) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Im Falle einer Verbriefung, bei der Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 1 in aggregierter Form offengelegt werden, erstreckt sich die externe Überprüfung auf die Genauigkeit des Aggregationsverfahrens und die Übereinstimmung der aggregierten Daten mit den zugrunde liegenden internen Aufzeichnungen des Originators.“

Or. en

Änderungsantrag 210
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Der Originator und der Sponsor sind für die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 7 verantwortlich.*** Im Falle einer öffentlichen Verbriefung werden die nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a erforderlichen Informationen den potenziellen Anlegern auf Verlangen vor der Bepreisung zur Verfügung gestellt. ***Im Falle einer öffentlichen Verbriefung werden*** die nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b bis d erforderlichen Informationen vor der Bepreisung zumindest im Entwurf oder in vorläufiger Form zur Verfügung gestellt. ***Die endgültigen Unterlagen*** werden den Anlegern ***spätestens 15 Tage nach Abschluss der Transaktion*** zur Verfügung gestellt.	(5) Im Falle einer öffentlichen Verbriefung werden die nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a erforderlichen Informationen den potenziellen Anlegern auf Verlangen vor der Bepreisung zur Verfügung gestellt. Die nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b bis d erforderlichen Informationen ***werden*** vor der Bepreisung zumindest im Entwurf oder in vorläufiger Form zur Verfügung gestellt. ***Im Falle einer nicht öffentlichen Verbriefung*** werden ***die nach Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Informationen*** den Anlegern ***vor der Bepreisung in einem zwischen den Parteien vereinbarten Format*** zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 211
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 24 – Absatz 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

(14) Der Originator und der Sponsor müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Hat der Sponsor keinen Zugang zu solchen Daten, so erhält er vom Verkäufer, auf statischer oder dynamischer Basis, Zugang zu Daten über die historische Wertentwicklung, wie Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens ***fünf*** Jahre umfassen***, mit Ausnahme von Daten in Bezug auf Handelsforderungen und anderen kurzfristigen Forderungen, für die der historische Zeitraum mindestens drei Jahre umfassen muss***.	(14) Der Originator und der Sponsor müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Hat der Sponsor keinen Zugang zu solchen Daten, so erhält er vom Verkäufer, auf statischer oder dynamischer Basis, Zugang zu Daten über die historische Wertentwicklung, wie Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens ***zwei*** Jahre umfassen.

Or. en

Begründung

Under to Articles 22(1), 24(14), 26d (1) of the SECR, the originator and the sponsor shall make available data on static and dynamic historical default and loss performance, such as delinquency and default data, for substantially similar exposures to those being securitised, and the sources11of those data and the basis for claiming similarity, to potential investors before pricing. In many cases, additional historical data beyond two or three years may not be relevant or reliable for assessing the actual risk characteristics of the securitised exposures. Reducing the minimum historical look-back period from five years to two years (included for data relating to trade receivables and other short-term receivables) would strike a more proportionate balance between investors' need for relevant risk performance data and the feasibility for originators and sponsors to comply in a timely and cost-efficient manner, without compromising transparency or prudential soundness. This adjustment also aligns with the Commission's broader aim to remove disproportionate barriers and costs that constrain issuance volumes and market depth, especially for new originators and SME-focused transactions.

Änderungsantrag 212

Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 24 – Absatz 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 14 erhält folgende Fassung:
(14) Der Originator und der Sponsor müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Hat der Sponsor keinen Zugang zu solchen Daten, so erhält er vom Verkäufer, auf statischer oder dynamischer Basis, Zugang zu Daten über die historische Wertentwicklung, wie Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens fünf Jahre umfassen, mit Ausnahme von Daten in Bezug auf Handelsforderungen und anderen kurzfristigen Forderungen, für die der historische Zeitraum mindestens ***drei*** Jahre umfassen muss.	(14) Der Originator und der Sponsor müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Hat der Sponsor keinen Zugang zu solchen Daten, so erhält er vom Verkäufer, auf statischer oder dynamischer Basis, Zugang zu Daten über die historische Wertentwicklung, wie Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens fünf Jahre umfassen, mit Ausnahme von Daten in Bezug auf Handelsforderungen und anderen kurzfristigen Forderungen, für die der historische Zeitraum mindestens ***zwei*** Jahre umfassen muss.

Or. en

(Verordnung (EU) 2017/2402)

Änderungsantrag 213
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 24 – Absatz 15 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 15 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
ABCP-Transaktionen ***werden*** durch einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen unterlegt, die im Hinblick auf die Vermögenswertkategorie homogen sind, wobei die Merkmale in Bezug auf die Zahlungsströme der verschiedenen Vermögenswertkategorien, darunter ihre vertraglichen, Kreditrisiko- und Vorauszahlungsmerkmale, berücksichtigt werden. Ein Pool zugrunde liegender Risikopositionen darf nur eine einzige Vermögenswertkategorie enthalten.	***Im Einklang mit den Artikeln 25a und 25b dieser Verordnung werden*** ABCP-Transaktionen durch einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen unterlegt, die im Hinblick auf die Vermögenswertkategorie homogen sind, wobei die Merkmale in Bezug auf die Zahlungsströme der verschiedenen Vermögenswertkategorien, darunter ihre vertraglichen, Kreditrisiko- und Vorauszahlungsmerkmale, berücksichtigt werden. Ein Pool zugrunde liegender Risikopositionen darf nur eine einzige Vermögenswertkategorie enthalten.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02017R2402-20210409)

Änderungsantrag 214
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 24 – Absatz 15 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In Absatz 15 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen.“	

Or. en

Änderungsantrag 215
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 24 – Absatz 15 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens ***70 %*** der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen.	Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens ***80 %*** der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen ***und die übrigen Risikopositionen im Pool Risikopositionen gegenüber anderen Arten von Unternehmen oder Gesellschaften sind***.

Or. en

Änderungsantrag 216
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 24 – Absatz 15 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt ***Unterabsatz 1*** als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool bei Originierung ***aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen***.	Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt ***die Homogenitätsanforderung*** als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool bei Originierung ***derselben Art von Vermögenswerten entsprechen und ähnliche Risikomerkmale aufweisen. Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 gelten Risikopositionen als mit ähnlichen Risikomerkmalen behaftet, wenn sie nach***

einheitlichen Kreditvergabestandards vergeben wurden, einheitlichen Verfahren für die Forderungsverwaltung unterliegen und vergleichbare vertragliche Merkmale aufweisen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sich die Schuldner oder die zugrunde liegenden Risikopositionen befinden. Die Einbeziehung von Risikopositionen aus mehr als einem Mitgliedstaat in ein ABCP-Programm gilt an sich nicht als Beeinträchtigung der Homogenität des Pools, sofern die in diesem Absatz genannten Anforderungen erfüllt sind. Die verbleibenden Risikopositionen im Pool dürfen das Gesamtrisikoprofil des ABCP-Programms nicht wesentlich beeinflussen.

Or. en

Änderungsantrag 217
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 24 – Absatz 15 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen.	***Unbeschadet von Unterabsatz 1 Satz 1 gilt Unterabsatz 1*** bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen als erfüllt, wenn ***alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:***
	a) mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool ***bestehen*** bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU***;***
	b) alle Risikopositionen im Pool bestehen gegenüber Schuldnern, die in Mitgliedstaaten ansässig sind;
	c) alle Risikopositionen im Pool werden nach Standards abgeschlossen, die für die Beurteilung des mit ihnen verbundenen Kreditrisikos ähnliche Ansätze vorsehen;

und

d) alle Risikopositionen im Pool sind Gegenstand einer Forderungsverwaltung, die nach ähnlichen Verfahren für die Überwachung, Eintreibung und Verwaltung von Barforderungen erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 218
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 25a
	Homogenität zugrunde liegender Risikopositionen
	Für die Zwecke der Artikel 20 Absatz 8 und Artikel 24 Absatz 15 gelten Risikopositionen als homogen, wenn sie einer der folgenden Arten von Vermögenswerten entsprechen:
	a) Sie entsprechen einer der folgenden Vermögenswertkategorien:
	i) Darlehen für Wohnimmobilien, die entweder durch eine oder mehrere Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert oder in voller Höhe durch einen Sicherungsgeber garantiert sind, der im Sinne des Artikels 201 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] anerkennungsfähig ist und gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der vorgenannten Verordnung der Bonitätsstufe 2 oder darüber angehört;
	ii) gewerbliche Darlehen, die durch ein oder mehrere Grundpfandrechte auf

Gewerbeimmobilien, insbesondere auch Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien, besichert sind;

iii) Darlehensfazilitäten für natürliche Personen zu Zwecken des persönlichen, Familien- oder Haushaltskonsums sowie nicht unter den Ziffern i und ii sowie iv bis viii erfasste Darlehensfazilitäten für Unternehmen, wenn der Originator denselben Kreditrisikobewertungsansatz anwendet wie bei natürlichen Personen;

iv) Darlehensfazilitäten, einschließlich Darlehen und Leasinggeschäfte, für alle Arten von Unternehmen oder Kapitalgesellschaften;

v) Darlehen für Kfz-Käufe oder Kfz-Leasinggeschäfte;

vi) Kreditkartenforderungen;

vii) Handelsforderungen;

viii) sonstige zugrunde liegende Risikopositionen, die aus Sicht des Originators oder Sponsors auf Basis interner Methoden und Parameter eine eigene Vermögenswertkategorie darstellen.“

b) sie werden nach Standards abgeschlossen, die für die Beurteilung des mit ihnen verbundenen Kreditrisikos ähnliche Ansätze vorsehen;

c) sie sind Gegenstand einer Forderungsverwaltung, die nach ähnlichen Verfahren für die Überwachung, Eintreibung und Verwaltung von Barforderungen erfolgt;

d) einer oder mehrere der Homogenitätsfaktoren nach Artikel 2 werden angewandt, sofern relevant.

Entspricht eine zugrunde liegende Risikoposition mehr als einer Vermögenswertkategorie, wird diese Risikoposition bei dieser Verbriefung für die Zwecke des Buchstaben a nur einer einzigen Vermögenswertkategorie zugeordnet. Veränderungen der zugrunde liegenden Risikopositionen in einem

gemäß dieser Verordnung als homogen geltenden Pool lassen die Homogenität unberührt, wenn sie auf Gründe zurückzuführen sind, die sich der Kontrolle des Originators bzw. Sponsors entziehen.“

Or. en

Änderungsantrag 219
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 25b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10b. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 25b
	Homogenitätsfaktoren
	(1) Für die in Artikel 25a Buchstabe a Ziffer i genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:
	a) Rang der Sicherungsrechte, wobei der Pool nur eine der folgenden Arten zugrunde liegender Risikopositionen umfasst:
	i) Darlehen, die durch erstrangige Sicherungsrechte an einer Wohnimmobilie besichert sind;
	ii) Darlehen, die durch niederrangige und alle bevorrechtigten Sicherungsrechte an einer Wohnimmobilie besichert sind;
	iii) Darlehen, die durch niederrangige Sicherungsrechte an einer Wohnimmobilie besichert sind;
	b) Art der Wohnimmobilie, wobei der Pool nur eine der folgenden Arten umfasst:

i) ertragbringende Immobilien;

ii) nichtertragbringende Immobilien;

c) Hoheitsgebiet, wobei der Pool Risikopositionen umfasst, die durch im selben Hoheitsgebiet belegene Wohnimmobilien besichert sind.

(2) Für die in Artikel 25 Buchstabe a Ziffer ii genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:

a) Rang der Sicherungsrechte, wobei der Pool nur eine der folgenden Arten zugrunde liegender Risikopositionen umfasst:

i) Darlehen, die durch erstrangige Sicherungsrechte an einer Gewerbeimmobilie besichert sind;

ii) Darlehen, die durch niederrangige und alle bevorrechtigten Sicherungsrechte an einer Gewerbeimmobilie besichert sind;

iii) Darlehen, die durch niederrangige Sicherungsrechte an einer Gewerbeimmobilie besichert sind;

b) Art der Gewerbeimmobilie, wobei der Pool nur eine der folgenden Arten umfasst:

i) Bürogebäude;

ii) Einzelhandelsflächen;

iii) Krankenhäuser;

iv) Lagerstätten;

v) Hotels;

vi) Industrieimmobilien;

vii) sonstige spezifische Arten von Gewerbeimmobilien;

c) Hoheitsgebiet, wobei der Pool zugrunde liegende Risikopositionen umfasst, die durch im selben Hoheitsgebiet belegene Immobilien besichert sind.

(3) Für die in Artikel 25a Buchstabe a Ziffer iv genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:

a) Art des Schuldners, wobei der Pool nur eine der folgenden Schuldnerarten umfasst:

i) Großunternehmen im Sinne von Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

ii) sonstige Arten von Unternehmen und Kapitalgesellschaften;

b) Hoheitsgebiet, wobei der Pool nur eine der folgenden Arten von zugrunde liegenden Risikopositionen umfasst:

i) Risikopositionen, die durch im selben Hoheitsgebiet belegene Immobilien besichert sind;

ii) Risikopositionen gegenüber Schuldnern mit Wohnsitz im selben Hoheitsgebiet.

(4) Für die in Artikel 25a Buchstabe a Ziffer v genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:

a) Art des Schuldners, wobei der Pool zugrunde liegenden Risikopositionen gegenüber nur einer der folgenden Schuldnerarten umfasst:

i) natürliche Personen und Unternehmen, wenn der Originator zur Bewertung des Kreditrisikos von Risikopositionen gegenüber Unternehmen denselben Ansatz anwendet wie bei Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen;

ii) Unternehmen, die nicht unter Ziffer i fallen, und Unternehmen mit Ausnahme großer Unternehmen gemäß Ziffer iii;

iii) Großunternehmen im Sinne von Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

iv) öffentliche Stellen;

v) Finanzinstitute;

b) Hoheitsgebiet, wobei der Pool zugrunde liegende Risikopositionen gegenüber Schuldnern mit Wohnsitz im

selben Hoheitsgebiet umfasst.

(5) Für die in Artikel 25a Buchstabe a Ziffer vi genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:

a) Art des Schuldners, wobei der Pool zugrunde liegenden Risikopositionen gegenüber nur einer der folgenden Schuldnerarten umfasst:

i) natürliche Personen und Unternehmen, wenn der Originator zur Bewertung des Kreditrisikos von Risikopositionen gegenüber Unternehmen denselben Ansatz anwendet wie bei Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen;

ii) Unternehmen, die nicht unter Ziffer i fallen, und Unternehmen mit Ausnahme großer Unternehmen gemäß Ziffer iii;

iii) Großunternehmen im Sinne von Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

iv) öffentliche Stellen;

v) Finanzinstitute;

b) Hoheitsgebiet, wobei der Pool zugrunde liegende Risikopositionen gegenüber Schuldnern mit Wohnsitz im selben Hoheitsgebiet umfasst.

(6) Für die in Artikel 25a Buchstabe a Ziffer viii genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:

a) Art des Schuldners;

b) Rang der Sicherungsrechte;

c) Art der Immobilie;

d) Hoheitsgebiet.“

(Der neue Artikel 25b wird eingefügt.)

Or. en

Änderungsantrag 220
Marie Toussaint

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 c (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Kapitel 4 – Abschnitt 2a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	10c. Kapitel 4 Abschnitt 2a wird gestrichen.
ABSCHNITT 2a	
[…]	

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02017R2402-20210409)

Änderungsantrag 221
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. In Artikel 26a Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„STS-Bilanzverbriefungen können gemischte Pools aus Risikopositionen gegenüber KMU und anderen Risikopositionen umfassen, sofern die Anforderungen an Homogenität, Einheitlichkeit der Kreditvergabe, Vergleichbarkeit der Forderungsverwaltung und Transparenz vollständig erfüllt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 222
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26b – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) ***Die Besicherungsvereinbarung muss die in Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorgaben zur Kreditrisikominderung erfüllen oder, wenn dieser Artikel nicht anwendbar ist, Anforderungen erfüllen, die nicht weniger streng sind als die in jenem Artikel genannten***.	(5) ***Eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung kann von Versicherungsunternehmen bereitgestellt werden, sofern diese Unternehmen keine Anleiheversicherer sind und ein gemäß der Richtlinie 2009/138/EG genehmigtes internes Modell anwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 223
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe -a b (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26b – Absatz 6 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ab) In Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Die Schwellenwerte für die Zulassung für Versicherungsunternehmen werden ausschließlich auf konsolidierter Basis bewertet, sofern eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung durch eine Mitversicherungsvereinbarung zwischen dem Mutterunternehmen und dem Tochterunternehmen geboten wird und das Mutterunternehmen sich vertraglich verpflichtet, den gesamten Betrag der Forderungen zu übernehmen, falls das Tochterunternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.“

Or. en

Änderungsantrag 224
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26b – Absatz 8 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens ***70 %*** der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen.	Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens ***80 %*** der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen***, und die übrigen Risikopositionen im Pool Risikopositionen in Bezug auf andere Arten von Unternehmen oder Gesellschaften sind***.

Or. en

Änderungsantrag 225
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26b – Absatz 8 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt ***Unterabsatz 1*** als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool bei Originierung ***aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen***.	Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt ***die Homogenitätsanforderung*** als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool bei Originierung ***derselben Art von Vermögenswerten entsprechen und ähnliche Risikomerkmale aufweisen***. ***Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 gelten Risikopositionen als mit ähnlichen Risikomerkmalen behaftet, wenn sie nach einheitlichen Kreditvergabestandards vergeben wurden, einheitlichen***

Verfahren für die Forderungsverwaltung unterliegen und vergleichbare vertragliche Merkmale aufweisen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sich die Schuldner oder die zugrunde liegenden Risikopositionen befinden.

Die Einbeziehung von Risikopositionen aus mehr als einem Mitgliedstaat gilt an sich nicht als Beeinträchtigung der Homogenität des Pools, sofern die in diesem Absatz genannten Anforderungen erfüllt sind.

Die verbleibenden Risikopositionen im Pool dürfen das Gesamtrisikoprofil der Verbriefung nicht wesentlich beeinflussen.

Or. en

Änderungsantrag 226
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26b – Absatz 8 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen gilt Unterabsatz 1 als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU bestehen.	***Unbeschadet von Unterabsatz 1 Satz 1 gilt Unterabsatz 1*** bei einem Pool zugrunde liegender Risikopositionen als erfüllt, wenn ***alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:***
	a) mindestens 70 % der Risikopositionen im Pool ***bestehen*** bei Originierung aus Risikopositionen gegenüber KMU***;***
	b) alle Risikopositionen im Pool bestehen gegenüber Schuldnern, die in Mitgliedstaaten ansässig sind;
	c) alle Risikopositionen im Pool werden nach Standards abgeschlossen, die für die Beurteilung des mit ihnen verbundenen Kreditrisikos ähnliche Ansätze vorsehen;

und

d) alle Risikopositionen im Pool sind Gegenstand einer Forderungsverwaltung, die nach ähnlichen Verfahren für die Überwachung, Eintreibung und Verwaltung von Barforderungen erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 227
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26d – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	12a. Artikel 26d Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Originator muss potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquelle und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens ***fünf*** Jahre umfassen.	(1) Der Originator muss potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquelle und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens ***zwei*** Jahre umfassen.

Or. en

Begründung

Under to Articles 22(1), 24(14), 26d(1) of the SECR, the originator and the sponsor shall make available data on static and dynamic historical default and loss performance, such as delinquency and default data, for substantially similar exposures to those being securitised, and the sources of those data and the basis for claiming similarity, to potential investors before pricing.12In many cases, additional historical data beyond two or three years may not be relevant or reliable for assessing the actual risk characteristics of the securitised exposures. Reducing the minimum historical look-back period from five years to two years

would strike a more proportionate balance between investors' need for relevant risk performance data and the feasibility for originators and sponsors to comply in a timely and cost-efficient manner, without compromising transparency or prudential soundness. This adjustment also aligns with the Commission's broader aim to remove disproportionate barriers and costs that constrain issuance volumes and market depth, especially for new originators and SME-focused transactions.

Änderungsantrag 228
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26d – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	12a. Artikel 26d Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Originator muss potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquelle und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens ***fünf*** Jahre umfassen.	(1) Der Originator muss potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquelle und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich machen. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens ***zwei*** Jahre umfassen.

Or. en

(Verordnung (EU) 2017/2402)

Änderungsantrag 229
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
i) Folgender Buchstabe aa wird eingefügt:	
eine Garantie, die die in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllt, durch die das Kreditrisiko auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übertragen wird, das alle folgenden Kriterien erfüllt:	
i) das Unternehmen verwendet zur Berechnung der Kapitalanforderungen für solche Garantien ein gemäß den Artikeln 112 und 113 der Richtlinie 2009/138/EG genehmigtes internes Modell;	
ii) das Unternehmen erfüllt die Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 100 und die Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 128 der Richtlinie 2009/138/EG und ist in Bonitätsstufe 3 oder besser eingestuft;	
iii) das Unternehmen ist in mindestens zwei Nichtlebensversicherungszweigen im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG effektiv tätig;	
iv) die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verwalteten Vermögenswerte übersteigen 20 Mrd. EUR;	
ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:	
sonstige nicht unter den Buchstaben a, aa und b des vorliegenden Absatzes aufgeführte Besicherungen in Form einer Garantie, eines Kreditderivats oder einer synthetischen Unternehmensanleihe („Credit Linked Notes“), die die Anforderungen des Artikels 249 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, sofern die Verpflichtungen des Anlegers durch Sicherheiten gesichert sind, die die	

Anforderungen der Absätze 9 und 10 des vorliegenden Artikels erfüllen.“

Or. en

Änderungsantrag 230
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
aa) eine Garantie, die die in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllt, durch die das Kreditrisiko auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übertragen wird, das alle folgenden Kriterien erfüllt:	***entfällt***
i) das Unternehmen verwendet zur Berechnung der Kapitalanforderungen für solche Garantien ein gemäß den Artikeln 112 und 113 der Richtlinie 2009/138/EG genehmigtes internes Modell;	
ii) das Unternehmen erfüllt die Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 100 und die Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 128 der Richtlinie 2009/138/EG und ist in Bonitätsstufe 3 oder besser eingestuft;	
iii) das Unternehmen ist in mindestens zwei Nichtlebensversicherungszweigen im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG effektiv tätig;	
iv) die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verwalteten Vermögenswerte übersteigen 20 Mrd. EUR;	

Or. en

Änderungsantrag 231
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
aa) eine Garantie, die die in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllt, durch die das Kreditrisiko auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übertragen wird, das alle folgenden Kriterien erfüllt:	aa) eine Garantie, die die in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllt, durch die das Kreditrisiko auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übertragen wird, das ***zum Zeitpunkt der Originierung*** alle folgenden Kriterien erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 232
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) das Unternehmen verwendet zur Berechnung der Kapitalanforderungen für solche Garantien ein gemäß den Artikeln 112 und 113 der Richtlinie 2009/138/EG genehmigtes internes Modell;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 233
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) das Unternehmen verwendet zur Berechnung der Kapitalanforderungen für solche Garantien ein gemäß den Artikeln 112 und 113 der Richtlinie 2009/138/EG genehmigtes internes Modell;	i) das Unternehmen
	1. verwendet zur Berechnung der Kapitalanforderungen für solche Garantien ein gemäß den Artikeln 112 und 113 der Richtlinie 2009/138/EG genehmigtes internes Modell ***oder***
	2. verfügt über eine Zulassung der für es zuständigen nationalen Behörde, um die in Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG in den Klassen 14 oder 15 aufgeführten Risiken zu übernehmen, und hat im Rahmen dieser Zulassung von der für es zuständigen nationalen Behörde nach einer Bewertung seiner Kapitalstärke, seines Risikomanagementsystems, seiner Governance und seiner versicherungstechnischen Grundsätze eine Bestätigung erhalten, dass es keine Einwände gegen seine versicherungstechnischen Garantien im Sinne von Artikel 26e Absatz 8 Buchstabe aa dieser Verordnung erhebt;

Or. en

Änderungsantrag 234
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) das Unternehmen verwendet zur Berechnung der Kapitalanforderungen für solche Garantien ein gemäß den Artikeln 112 und 113 der Richtlinie 2009/138/EG genehmigtes internes Modell;	i) ***1.*** das Unternehmen verwendet zur Berechnung der Kapitalanforderungen für solche Garantien ein gemäß den Artikeln 112 und 113 der Richtlinie 2009/138/EG genehmigtes internes Modell; ***oder***
	2. es verfügt über eine Zulassung der für sie zuständigen nationalen Behörde, um die in Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG in den Klassen 14 oder 15 aufgeführten Risiken zu übernehmen, und nach einer Bewertung ihrer Kapitalstärke und ihres Risikomanagementrahmens, ihrer Governance und versicherungstechnischen Grundsätze eine Bestätigung erhalten hat, dass sie keine Einwände gegen ihre versicherungstechnischen Garantien für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 26e Absatz 8 Buchstabe aa dieser Verordnung bestehen;

Or. en

Änderungsantrag 235
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) das Unternehmen erfüllt die Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 100 und die Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 128 der Richtlinie 2009/138/EG und ist in Bonitätsstufe 3 oder besser eingestuft;	ii) das Unternehmen erfüllt zu dem Datum, an dem die Besicherungen erstmals anerkannt wurden, die Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 100 und die Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 128 der Richtlinie 2009/138/EG und ist ***zum Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung des Kreditrisikosschutzes*** in Bonitätsstufe 3 oder besser eingestuft;

Or. en

Änderungsantrag 236
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) das Unternehmen erfüllt die Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 100 und die Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 128 der Richtlinie 2009/138/EG und ist in Bonitätsstufe 3 oder besser eingestuft;	ii) das Unternehmen erfüllt die Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 100 und die Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 128 der Richtlinie 2009/138/EG und ist ***zum Zeitpunkt der Originierung*** in Bonitätsstufe 3 oder besser eingestuft;

Or. en

Änderungsantrag 237
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) das Unternehmen ist in mindestens zwei Nichtlebensversicherungszweigen im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG ***effektiv*** tätig;	iii) das Unternehmen ist in mindestens zwei Nichtlebensversicherungszweigen im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG tätig***, mit Ausnahme derjenigen, die Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten in den Nichtlebensversicherungszweigen „Kredit“, „Kautionsversicherung“ und „sonstige finanzielle Verluste“ umfassen***;

Or. en

Änderungsantrag 238
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) ***die vom Versicherungs- oder*** Rückversicherungsunternehmen ***verwalteten Vermögenswerte übersteigen 20 Mrd. EUR***;	iv) ***das Unternehmen, das den Kreditschutz bereitstellt, hat seinen Sitz in der Europäischen Union und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:*** ***die gesamten Vermögenswerte des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens übersteigen 1 Mrd. EUR; oder*** ***– sofern dieses Unternehmen nicht zu derselben Gruppe wie der Originator gehört und Tochterunternehmen einer Gruppe ist, die einer Gruppenaufsicht im Sinn von Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/138/EG unterliegt, übersteigt der Wert der gesamten konsolidierten Vermögenswerte laut den Angaben im letzten geprüften Finanzbericht des Mutterunternehmens dieser Gruppe 10 Mrd. EUR, und es liegen finanzielle Regelungen vor, zu denen Rückversicherungsverträge, eigene Hilfsfonds oder eine Kombination finanzieller Regelungen gehören können, die eine wirksame finanzielle Unterstützung des Mutterunternehmens für das Versicherungs- oder*** Rückversicherungsunternehmen für ***derartige Garantien für den Fall sicherstellen, dass dieses nicht in der Lage ist, zeitnah Ersatz an den Originator zu leisten.***

Or. en

Änderungsantrag 239

Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verwalteten Vermögenswerte übersteigen ***20*** Mrd. EUR;	iv) ***das Unternehmen, das den Kreditschutz bereitstellt, hat seinen Sitz in der Europäischen Union und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:***
	die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwalteten ***gesamten*** Vermögenswerte übersteigen ***1*** Mrd. EUR; ***oder***
	– sofern dieses Unternehmen nicht zu derselben Gruppe wie der Originator gehört und Tochterunternehmen einer Gruppe ist, die einer Gruppenaufsicht im Sinn von Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/138/EG unterliegt, übersteigt der Wert der gesamten konsolidierten Vermögenswerte laut den Angaben im letzten geprüften Finanzbericht des Mutterunternehmens dieser Gruppe 10 Mrd. EUR, und es liegen finanzielle Regelungen vor, zu denen Rückversicherungsverträge, eigene Hilfsfonds oder eine Kombination finanzieller Regelungen gehören können, die eine wirksame finanzielle Unterstützung des Mutterunternehmens für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für derartige Garantien für den Fall sicherstellen, dass dieses nicht in der Lage ist, zeitnah Ersatz an den Originator zu leisten.

Or. en

Änderungsantrag 240
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verwalteten Vermögenswerte übersteigen ***20*** Mrd. EUR;	iv) ***das Unternehmen, das den Kreditschutz bereitstellt, hat seinen Sitz in der Europäischen Union und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:*** die ***gesamten*** vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verwalteten Vermögenswerte übersteigen ***5*** Mrd. EUR; ***oder – sofern dieses Unternehmen nicht zu derselben Gruppe wie der Originator gehört und Tochterunternehmen einer Gruppe ist, die einer Gruppenaufsicht im Sinn von Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/138/EG unterliegt, übersteigt der Wert der gesamten konsolidierten Vermögenswerte laut den Angaben im letzten geprüften Finanzbericht des Mutterunternehmens dieser Gruppe 15 Mrd. EUR, und es liegen finanzielle Regelungen vor, zu denen Rückversicherungsverträge, eigene Hilfsfonds oder eine Kombination finanzieller Regelungen gehören können, die eine wirksame finanzielle Unterstützung des Mutterunternehmens für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für derartige Garantien für den Fall sicherstellen, dass dieses nicht in der Lage ist, zeitnah Ersatz an den Originator zu leisten. Sind die in Artikel 26e Absatz 8 Buchstabe aa Ziffer iv Buchstaben A oder B genannten Bedingungen nicht erfüllt, darf der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung im Rahmen der synthetischen Verbriefung durch ein Unternehmen [50] Mio. EUR nicht übersteigen, wenn dieses Unternehmen mit Bonitätsstufe 2 bewertet ist, oder 100 Mio. EUR, wenn das Unternehmen mit Bonitätsstufe 1 bewertet ist, oder einen höheren Betrag, der im Rahmen der***

aufsichtlichen Bewertung dieser synthetischen Verbriefung durch den SRT ausdrücklich genehmigt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 241
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verwalteten Vermögenswerte übersteigen ***20*** Mrd. EUR;	iv) die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verwalteten Vermögenswerte übersteigen ***5*** Mrd. EUR;

Or. en

Änderungsantrag 242
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 26e – Absatz 8 – Buchstabe aa – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) ***die*** vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ***verwalteten*** Vermögenswerte ***übersteigen*** 20 Mrd. EUR;	iv) ***das Unternehmen, das den Kreditschutz bereitstellt, hat seinen Sitz in der Europäischen Union und eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:*** ***-*** ***der Wert der*** vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen***, das die ungedeckte Kreditabsicherung bereitstellt, gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechneten gesamten*** Vermögenswerte ***übersteigt*** 20 Mrd. EUR; ***oder*** ***- wenn das Unternehmen nicht Teil***

derselben Gruppe wie der Originator ist und eine Tochtergesellschaft einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a oder b ist, die einer Gruppenaufsicht unterliegt, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

1) Es bestehen vertraglich bindende finanzielle Vereinbarungen zwischen dem Mutterunternehmen und dem Tochterunternehmen in Form von Rückversicherungsvereinbarungen, die den Bestimmungen von Artikel 208 bis 214 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission entsprechen und garantieren, dass das Mutterunternehmen in der Lage ist, dem Versicherungsunternehmen Kapital- und Liquiditätsunterstützung bis mindestens zur Höhe der gesamten Ansprüche aus den Absicherung ohne Sicherheitsleistung und innerhalb von Fristen zu gewähren, die mit den Solvabilitäts- und Liquiditätsanforderungen des Unternehmens vereinbar sind; und

2) Im Falle einer finanziellen Vereinbarung, die von einem Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Land getroffen wurde, dessen Solvabilitätssystem als dem in der Richtlinie 2009/138/EG niedergelegten System gleichwertig oder vorläufig gleichwertig angesehen wird, sollten vertragliche Vereinbarungen bestehen, die den in Artikel 214 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission festgelegten Kriterien entsprechen.

Or. en

Begründung

Die Beibehaltung der internen Modellanforderungen für eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Finanzstabilität und die Glaubwürdigkeit des STS-Labels. Die Absicherung ohne Sicherheitsleistung überträgt das Kreditrisiko ohne Vorfinanzierung, wodurch die Zuverlässigkeit des Schutzes vollständig von der Fähigkeit des Anbieters abhängt, das Kreditrisiko zu messen, zu verwalten und aufzufangen. Das Größenkriterium dient als wichtiger Indikator dafür, dass das Unternehmen ausgereift ist und das damit verbundene Risiko tragen kann.

Änderungsantrag 243
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 27 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(13a) Artikel 27 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Die ESMA erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, ***in denen*** die Informationen ***spezifiziert werden***, die vom Originator, dem Sponsor und der Verbriefungszweckgesellschaft bereitzustellen sind, ***damit diese den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen nachkommen***.	(6) Die ESMA erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ***zur Änderung von Anhang IV11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 der Kommission***, ***um*** die Informationen ***zu spezifizieren***, die vom Originator, dem Sponsor und der Verbriefungszweckgesellschaft bereitzustellen sind, ***wenn eine Kreditabsicherung in Form einer Garantie erfolgt, die die Anforderungen von Absatz 8 Buchstabe aa erfüllt***.
Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis ***10. Oktober 2021*** vor.	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis ***zum [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens]*** vor.
Die Kommission wird ermächtigt, diese Verordnung durch Erlass der im vorliegenden Absatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.	Die Kommission wird ermächtigt, diese Verordnung durch Erlass der im vorliegenden Absatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 244
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. ***In*** Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:	14. Artikel 28 ***wird wie folgt geändert:***
	a) Absatz 1 ***wird wie folgt geändert:***
	i) In Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
Einem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Dritten wird von der ***zuständigen Behörde*** die Zulassung erteilt, zu bewerten, ob Verbriefungen die in den Artikeln 19 bis 22, den Artikeln 23 bis 26 und den Artikeln 26a bis 26e festgelegten STS-Kriterien erfüllen; hierbei wird er von der zuständigen Behörde beaufsichtigt. Die ***zuständige Behörde*** erteilt die Zulassung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Einem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Dritten wird von der ***ESMA*** die Zulassung erteilt, zu bewerten, ob Verbriefungen die in den Artikeln 19 bis 22, den Artikeln 23 bis 26 und den Artikeln 26a bis 26e festgelegten STS-Kriterien erfüllen; hierbei wird er von der zuständigen Behörde beaufsichtigt. Die ***ESMA*** erteilt die Zulassung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 245
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a – Ziffer ii (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Die ***zuständige Behörde*** widerruft die Zulassung, wenn sie der Auffassung ist, dass der Dritte Unterabsatz 1 in wesentlicher Weise nicht einhält.	Die ***ESMA*** widerruft die Zulassung, wenn sie der Auffassung ist, dass der Dritte Unterabsatz 1 in wesentlicher Weise nicht einhält.

Or. en

(2017/2402 – Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2)

Änderungsantrag 246
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 28 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Ein gemäß Absatz 1 zugelassener Dritter meldet ***seiner zuständigen Behörde*** unverzüglich jede wesentliche Änderung der gemäß dem genannten Absatz übermittelten Informationen bzw. jede sonstige Änderung, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sich auf die Beurteilung durch seine zuständige Behörde auswirkt.	(2) Ein gemäß Absatz 1 zugelassener Dritter meldet ***der ESMA*** unverzüglich jede wesentliche Änderung der gemäß dem genannten Absatz übermittelten Informationen bzw. jede sonstige Änderung, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sich auf die Beurteilung durch seine zuständige Behörde auswirkt.

Or. en

(Verordnung (EU) 2017/2402, Artikel 28 Absatz 2)

Änderungsantrag 247
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 28 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die ***zuständige Behörde*** kann dem in Absatz 1 genannten Dritten kostenbasierte Gebühren in Rechnung stellen, um die notwendigen Ausgaben zu decken, die mit der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung und mit der anschließenden Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen	(3) Die ***ESMA*** kann dem in Absatz 1 genannten Dritten kostenbasierte Gebühren in Rechnung stellen, um die notwendigen Ausgaben zu decken, die mit der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung und mit der anschließenden Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen verbunden sind.

verbunden sind.

Or. en

(Verordnung (EU) 2017/2402, Artikel 28 Absatz 3)

Änderungsantrag 248
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe d (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 28 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die ESMA ***arbeitet*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards ***zur Präzisierung der Informationen aus, die den zuständigen Behörden bei der Beantragung der Zulassung eines Dritten gemäß Absatz 1 zu übermitteln sind***.	(4) ***Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet*** die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, ***in denen die Einzelheiten der Registrierung festgelegt werden***.
Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ***18. Juli 2018*** vor.	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ***[6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung]*** vor.
Die Kommission wird ermächtigt, diese Verordnung durch Erlass der im vorliegenden Absatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.	Die Kommission wird ermächtigt, diese Verordnung durch Erlass der im vorliegenden Absatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 2017/2402, Artikel 28 Absatz 4)

Änderungsantrag 249
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402

Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 28a
	Gleichwertigkeit der STS-Regelungen von Drittländern
	(1) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um festzulegen, dass die Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsregelungen eines Drittlandes:
	a) den Anforderungen der Artikel 19 bis 22 [Nicht-ABCP], Artikel 23 bis 26 [ABCP] und Artikel 26b bis 26e [synthetisch] hinsichtlich der Einfachheit, Transparenz und Standardisierung der Verbriefung entsprechen; und
	b) sicherstellen, dass die Verbriefungen mit Ursprung in diesem Drittland einer wirksamen und kontinuierlichen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.
	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 überprüft die Kommission, ob die Regelungen des Drittlandes vollständig mit den vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und der IOSCO veröffentlichten „Kriterien für einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen“ (STC) im Einklang stehen. Die Gleichwertigkeit wird auf der Grundlage der wesentlichen Ergebnisse des Regelungsrahmens gewährt, unabhängig vom spezifischen Format oder den Meldebögen, die für die Offenlegung in diesem Drittland verwendet werden.
	(3) Eine Verbriefung mit Ursprung in einem Drittland, für das ein Gleichwertigkeitsbeschluss gemäß Absatz 1 erlassen wurde, gilt für die Zwecke dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [Eigenmittelverordnung] als STS-

Verbriefung, sofern:

a) der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft dieses Drittlandes von einem gemäß Artikel 28 zugelassenen Dritten eine Bestätigung erhalten hat, dass die gleichwertigen Standards des Drittlandes eingehalten werden; oder

b) in Rechtsordnungen, in denen es kein spezifisches STS- oder STC-Label gibt, der Dritte bestätigt, dass die Transaktion den STC-Kriterien des Basler Ausschusses/der IOSCO in materieller Hinsicht entspricht."

Or. en

Begründung

Die Einrichtung eines formellen Gleichwertigkeitssystems zwischen dem STS-Rahmen der EU und den STC-Standards des Basler Ausschusses und der IOSCO ist technisch gerechtfertigt, da beide auf eng aufeinander abgestimmten risikobasierten Kriterien, Offenlegungspflichten und strukturellen Sicherheitsvorkehrungen beruhen. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit würde zu einer Verringerung der regulatorischen Willkür und der doppelten Einhaltung von Vorschriften führen, die Einheitlichkeit der Aufsicht verbessern und grenzüberschreitende Verbriefungsmärkte erleichtern, wodurch die Marktliquidität, die Effizienz der Kapitalallokation und die Ziele der EU im Bereich der Kapitalmarktintegration unterstützt würden.

Änderungsantrag 250
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 29 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Im Falle von Originatoren, ursprünglichen Kreditgebern und Verbriefungszweckgesellschaften, die nach den Richtlinien 2003/41/EG, 2009/138/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beaufsichtigt werden, beaufsichtigen die	(3) Im Falle von Originatoren, ursprünglichen Kreditgebern***, Forderungsverwaltern*** und Verbriefungszweckgesellschaften, die nach den Richtlinien 2003/41/EG, 2009/138/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013

nach diesen Rechtsakten benannten jeweils zuständigen Behörden, einschließlich der ***EZB*** bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen besonderen Aufgaben, die Erfüllung der in den Artikeln 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen.	beaufsichtigt werden, beaufsichtigen die nach diesen Rechtsakten benannten jeweils zuständigen Behörden, einschließlich der ***Europäischen Zentralbank*** bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen besonderen Aufgaben, die Erfüllung der in den Artikeln 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 251
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe -a b (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 29 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-ab) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Für Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz in der Union, die nicht unter die in Absatz 3 genannten Gesetzgebungsakte der Union fallen, benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung der in den Artikel 6, 7, 8 und 9 festgelegten Verpflichtungen beaufsichtigen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die ESMA bis zum 1. Januar 2019 über die Benennung der zuständigen Behörden nach diesem Absatz. Diese Verpflichtung gilt nicht in Bezug auf Unternehmen, die nur im Rahmen eines ABCP-Programms oder einer anderen Verbriefungstransaktion bzw. einer anderen Verbriefungsstruktur Risikopositionen veräußern und nicht aktiv und regelmäßig Risikopositionen primär zum Zwecke ihrer Verbriefung originieren.	(4) Für Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber***, Forderungsverwalter*** und Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz in der Union, die nicht unter die in Absatz 3 genannten Gesetzgebungsakte der Union fallen, benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung der in den Artikel 6, 7, 8 und 9 festgelegten Verpflichtungen beaufsichtigen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die ESMA bis zum 1. Januar 2019 über die Benennung der zuständigen Behörden nach diesem Absatz. Diese Verpflichtung gilt nicht in Bezug auf Unternehmen, die nur im Rahmen eines ABCP-Programms oder einer anderen Verbriefungstransaktion bzw. einer anderen Verbriefungsstruktur Risikopositionen veräußern und nicht aktiv und regelmäßig Risikopositionen primär zum Zwecke ihrer Verbriefung originieren.

Or. en

Änderungsantrag 252
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 29 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:	***entfällt***
(4a) Die nach der Richtlinie 2013/36/EU für die Beaufsichtigung von Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften zuständigen Behörden, einschließlich der EZB bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen besonderen Aufgaben, beaufsichtigen die Erfüllung der in den Artikeln 18 bis 27 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften.	

Or. en

Änderungsantrag 253
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 29 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:	***entfällt***
(4a) Die nach der Richtlinie 2013/36/EU für die Beaufsichtigung von Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften zuständigen Behörden, einschließlich der	

EZB bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen besonderen Aufgaben, beaufsichtigen die Erfüllung der in den Artikeln 18 bis 27 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften.“

Or. en

Änderungsantrag 254
Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 29 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4a) Die nach der Richtlinie 2013/36/EU für die Beaufsichtigung von Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften zuständigen Behörden, einschließlich der EZB bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen besonderen Aufgaben, beaufsichtigen die Erfüllung der in den Artikeln 18 bis 27 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 255
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 29 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:	***entfällt***
(4a) Die nach der Richtlinie 2013/36/EU für die Beaufsichtigung von Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften zuständigen Behörden, einschließlich der EZB bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen besonderen Aufgaben, beaufsichtigen die Erfüllung der in den Artikeln 18 bis 27 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften.	

Or. en

Änderungsantrag 256
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 29 – Absatz 4 aa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(4aa) Die ESMA ist dafür zuständig, die Einhaltung der STS-Kriterien und der in den Artikeln 18 bis 27 festgelegten STS-Meldepflichten durch Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften zu überwachen. Zu diesem Zweck wird die ESMA mit Aufsichts-, Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet, einschließlich der Befugnis, Informationen anzufordern, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, Untersuchungen durchzuführen und Verwaltungssanktionen und Geldbußen zu verhängen. Diese Befugnisse werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen

der Verordnung (EU) Nr. 1060/200, insbesondere den Artikeln 23b bis 23e und Artikel 36b, sowie den Artikeln 32 und 33 der vorliegenden Verordnung ausgeübt, die entsprechend gelten sollten.“

Or. en

Änderungsantrag 257
Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 29 – Absatz 5 – Satz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
‚Für Unternehmen, die von anderen als den in Absatz 4a genannten zuständigen Behörden beaufsichtigt werden, benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung der Artikel 18 bis 27 durch die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften und die Einhaltung des Artikels 28 durch Dritte beaufsichtigen.‘	

Or. fr

Änderungsantrag 258
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 29 – Absatz 5 – Satz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende	***entfällt***

Fassung:

Für Unternehmen, die von anderen als den in Absatz 4a genannten zuständigen Behörden beaufsichtigt werden, benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung der Artikel 18 bis 27 durch die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften und die Einhaltung des Artikels 28 durch Dritte beaufsichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 259
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 5 ***Satz 1*** erhält folgende Fassung:	b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Für Unternehmen, die von anderen als den in Absatz 4a genannten zuständigen Behörden beaufsichtigt werden, benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung der Artikel 18 bis 27 durch die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften und die Einhaltung des Artikels 28 durch Dritte beaufsichtigen.	***Die ESMA ist dafür zuständig, die Einhaltung der STS-Kriterien und der in den Artikeln*** 18 bis 27 ***festgelegten STS-Meldepflichten*** durch die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften und die Einhaltung des Artikels 28 durch Dritte ***zu*** beaufsichtigen. ***Zu diesem Zweck wird die ESMA ermächtigt, Aufsichts-, Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse auszuüben. Diese Befugnisse werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009, insbesondere den Artikeln 23b bis 23e und Artikel 36b, sowie den Artikeln 32 und 33 der vorliegenden Verordnung ausgeübt, die entsprechend gelten***.

Or. en

Änderungsantrag 260
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 30 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:	***entfällt***
„(1a) Die zuständige Behörde beaufsichtigt die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Originatoren, Sponsoren, Verbriefungszweckgesellschaften und ursprünglichen Kreditgeber nach Maßgabe des Artikels 29.“	

Or. en

Änderungsantrag 261
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstaben b, c und e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 2 werden die Buchstaben b, c und e gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 262
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 2 wird Buchstabe b gestrichen.

Or. en

(Verordnung (EU) 2017/2402, Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b)

Änderungsantrag 263
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a b (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Absatz 2 Buchstabe c wird gestrichen;

Or. en

Änderungsantrag 264
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 30a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 30a
	(1) Die ESMA erhebt Gebühren gemäß Artikel 16 dieser Verordnung, um ihre notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften gemäß Artikel 29 Absatz 5 und den Artikeln 18 bis 27 dieser Verordnung vollständig zu

decken. Die Gebühr muss im Verhältnis zum Umsatz des Unternehmens stehen, bezogen auf den Gesamtumsatz aller dieser Unternehmen für diesen Zeitraum.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 47 zu erlassen, um diese Verordnung durch genauere Festlegung der Art der Gebühren, der gebührenpflichtigen Tatbestände, der Höhe der Gebühren und der Art und Weise ihrer Entrichtung zu ergänzen.“

Or. en

Änderungsantrag 265
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 30a
	Aufsichtsgebühren
	(1) Die ESMA erhebt Gebühren gemäß Artikel 16 dieser Verordnung, um ihre notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften gemäß Artikel 29 Absatz 5 und den Artikeln 18 bis 27 dieser Verordnung sowie mit der Beaufsichtigung von Drittpartei-Verifizierern gemäß Artikel 28 vollständig zu decken. Die Gebühr muss im Verhältnis zum Umsatz des Unternehmens stehen, bezogen auf den Gesamtumsatz aller dieser Unternehmen für diesen Zeitraum.
	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 47 zu erlassen, um diese

Verordnung durch genauere Festlegung der Art der Gebühren, der gebührenpflichtigen Tatbestände, der Höhe der Gebühren und der Art und Weise ihrer Entrichtung zu ergänzen.“

Or. en

Änderungsantrag 266
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. In Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:	***17. Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***
„i) ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;“	***(1) Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen festzulegen, legen die zuständigen Behörden dem Originator, dem Sponsor, dem ursprünglichen Kreditgeber, der Verbriefungszweckgesellschaft oder dem gemäß Artikel 7 Absatz 2 benannten Unternehmen im Falle einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlung Verwaltungssanktionen und Abhilfemaßnahmen auf, die zumindest in folgenden Fällen anzuwenden sind:***
	a) ein Originator, ein Sponsor oder ein ursprünglicher Kreditgeber die Anforderungen nach Artikel 6 nicht erfüllt hat;
	b) ein Originator, ein Sponsor oder eine Verbriefungszweckgesellschaft die Anforderungen nach Artikel 7 nicht erfüllt hat;
	c) ein Originator, ein Sponsor oder ein ursprünglicher Kreditgeber die Kriterien nach Artikel 9 nicht erfüllt hat;

d) ein Originator, ein Sponsor oder eine Verbriefungszweckgesellschaft die Anforderungen nach Artikel 18 nicht erfüllt hat;

e) eine Verbriefung als STS-Verbriefung bezeichnet wird und ein Originator, ein Sponsor oder eine Verbriefungszweckgesellschaft dieser Verbriefung die Anforderungen nach den Artikeln 19 bis 22 oder den Artikeln 23 bis 26 nicht erfüllt hat;

f) ein Originator oder ein Sponsor eine irreführende Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 1 macht;

g) ein Originator oder ein Sponsor die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 4 nicht erfüllt hat; oder

h) ein nach Artikel 28 zugelassener Dritter wesentliche Änderungen der gemäß Artikel 28 Absatz 1 übermittelten Informationen bzw. jede sonstige Änderung, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sich auf die Beurteilung durch seine zuständige Behörde auswirkt, nicht gemeldet hat.

Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und/oder Abhilfemaßnahmen wirksam angewandt werden.

Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Bei der Festlegung von Vorschriften zur Festlegung von Verwaltungssanktionen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Sanktionen und zusätzlichen Kapitalanforderungen, die gemäß den sektorspezifischen Vorschriften umgesetzt werden, um Doppelarbeit bei der Sanktionsregelung für denselben Verstoß zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 267
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. In Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:	***entfällt***
ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;“	

Or. en

Änderungsantrag 268
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. In Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:	***entfällt***
ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;“	

Or. en

Änderungsantrag 269
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Anouk Van Brug

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17

Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. In Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:	***entfällt***
ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;“	

Or. en

Änderungsantrag 270
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. In Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:	***entfällt***
ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;“	

Or. en

Änderungsantrag 271
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

17. In Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:	***entfällt***
„i) ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;“	

Or. en

Begründung

Aus systemischer Sicht sind die Beaufsichtigung und Durchsetzung von institutionellen Anlegern bereits umfassend in sektoralen Rechtsvorschriften geregelt, insbesondere in der Richtlinie über die Verwaltung alternativer Investmentfonds und der OGAW-Richtlinie. In diesen Rahmenwerken werden detaillierte Anforderungen an das Risikomanagement, die Governance und die Sorgfaltspflicht, einschließlich in Bezug auf Verbriefungsrisikopositionen, festgelegt und durch spezielle Aufsichtsmechanismen durchgesetzt.

Änderungsantrag 272
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. In Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:	***entfällt***
„i) ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;“	

Or. en

Änderungsantrag 273
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. In Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:	***entfällt***
„i) ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;“	
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

(Siehe den Wortlaut von Artikel 1; Verordnung (EU) Nr. 2017/2402, Artikel 1 Nummer 17)

Begründung

Wir lehnen den Vorschlag der Kommission ab, Artikel 32 Absatz 1 der Verbriefungsverordnung zu ändern, einschließlich der Aufnahme der Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten durch institutionelle Anleger in die Liste der Situationen, in denen die Mitgliedstaaten Verwaltungssanktionen verhängen können. Diese Einführung würde Anleger weiter abschrecken.

Änderungsantrag 274
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. In Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:	***entfällt***
„i) ein institutioneller Anleger, der	

nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;“

Or. en

Änderungsantrag 275
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. In Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:	***entfällt***
„i) ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;“	

Or. en

Änderungsantrag 276
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ein institutioneller Anleger, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;	i) ein institutioneller Anleger ***oder der gemäß Artikel 5 Absatz 5 befugte Bevollmächtigte***, der nicht der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber ist, die Anforderungen nach Artikel 5 nicht erfüllt hat;

Or. en

Änderungsantrag 277
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstaben d bis h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. In Artikel 32 Absatz 1 werden die Buchstaben d, e, f, g und h gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 278
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 32 – Absatz 2 – Buchstaben d und g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17b. In Artikel 32 Absatz 2 werden die Buchstaben d und g gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 279
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Innerhalb des Gemeinsamen	

Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden wird ein spezieller Unterausschuss für Verbriefungen eingerichtet, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben nach den Artikeln 30 bis 34 zu erfüllen. Der Unterausschuss für Verbriefungen wird von der EBA in Zusammenarbeit mit der ESMA und der EIOPA geleitet. Die EBA stellt dauerhaft das Sekretariat und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses für Verbriefungen. Der Unterausschuss für Verbriefungen fördert die aufsichtliche Konvergenz, um gemeinsame Aufsichtspraktiken zu gewährleisten. Die Mitglieder des Unterausschusses für Verbriefungen stimmen ihre Aufsichtstätigkeiten unter der Leitung der EBA eng untereinander ab, um Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung festzustellen und ihnen abzuhelfen, bewährte Verfahren zu entwickeln und zu fördern, die Zusammenarbeit zu erleichtern, eine kohärente Anwendung der Rechtsvorschriften zu fördern und bei Uneinigkeit eine Bewertung vorzunehmen, die sich nicht nur auf eine einzelne Rechtsordnung stützt. Der Unterausschuss für Verbriefungen überwacht regelmäßig die Marktlage und die Anwendung dieser Verordnung.“

Or. en

Begründung

Die Aufsicht funktioniert in einigen Mitgliedstaaten besser als in anderen. Anstatt den fähigen Aufsichtsbehörden aufgrund von Problemen in anderen Aufsichtsbehörden Kompetenzen zu entziehen, sollten Anreize für die schwächeren Aufsichtsbehörden geschaffen werden, um den Rückstand aufzuholen. Angesichts des hohen Anteils von Verbriefungen in einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten ist die Aufsicht über die Konvergenz auf europäischer Ebene unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 280
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden wird ein spezieller Unterausschuss für Verbriefungen eingerichtet, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben nach den Artikeln 30 bis 34 zu erfüllen. Der Unterausschuss für Verbriefungen wird von der EBA in Zusammenarbeit mit der ESMA und der EIOPA geleitet. Die EBA stellt dauerhaft das Sekretariat und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses für Verbriefungen. Der Unterausschuss für Verbriefungen fördert die aufsichtliche Konvergenz, um gemeinsame Aufsichtspraktiken zu gewährleisten. Die Mitglieder des Unterausschusses für Verbriefungen stimmen ihre Aufsichtstätigkeiten unter der Leitung der EBA eng untereinander ab, um Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung festzustellen und ihnen abzuhelfen, bewährte Verfahren zu entwickeln und zu fördern, die Zusammenarbeit zu erleichtern, eine kohärente Anwendung der Rechtsvorschriften zu fördern und bei Uneinigkeit eine Bewertung vorzunehmen, die sich nicht nur auf eine einzelne Rechtsordnung stützt. Der Unterausschuss für Verbriefungen überwacht regelmäßig die Marktlage und die Anwendung dieser Verordnung.	Innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden wird ein spezieller Unterausschuss für Verbriefungen eingerichtet, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben nach den Artikeln 30 bis 34 zu erfüllen. Der Unterausschuss für Verbriefungen wird von der EBA in Zusammenarbeit mit der ESMA und der EIOPA ***und dem ESRB*** geleitet. Die EBA stellt dauerhaft das Sekretariat und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses für Verbriefungen. Der Unterausschuss für Verbriefungen fördert die aufsichtliche Konvergenz, um gemeinsame Aufsichtspraktiken zu gewährleisten. Die Mitglieder des Unterausschusses für Verbriefungen stimmen ihre Aufsichtstätigkeiten unter der Leitung der EBA eng untereinander ab, um Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung festzustellen und ihnen abzuhelfen, bewährte Verfahren zu entwickeln und zu fördern, die Zusammenarbeit zu erleichtern, eine kohärente Anwendung der Rechtsvorschriften zu fördern und bei Uneinigkeit eine Bewertung vorzunehmen, die sich nicht nur auf eine einzelne Rechtsordnung stützt. Der Unterausschuss für Verbriefungen überwacht regelmäßig die Marktlage und die Anwendung dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 281
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 36 – Absatz 3b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3b) Nach der Meldung an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 7 Absatz 1 benennen die Behörden, die für die auf der Verkäuferseite an der Transaktion beteiligten Unternehmen zuständig sind, eine federführende Aufsichtsbehörde, die die Maßnahmen koordiniert und eine unterschiedliche Anwendung dieser Verordnung bei Transaktionen, an denen Unternehmen auf der Verkäuferseite beteiligt sind, die in die Zuständigkeit der zuständigen Behörden von mehr als einem Mitgliedstaat fallen, verhindert. Eine zuständige Behörde kann die Wahrnehmung eines Teils oder sämtlicher in dieser Verordnung genannten Aufgaben und Befugnisse an die federführende Aufsichtsbehörde delegieren. Erzielen die für die Unternehmen auf der Verkäuferseite zuständigen Behörden keine Einigung über die Benennung der federführenden Aufsichtsbehörde, so benennt der gemäß Absatz 3 eingesetzte Unterausschuss für Verbriefungen die federführende Aufsichtsbehörde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 282
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 36 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Stellt eine zuständige Behörde fest oder	(4) Stellt eine zuständige Behörde fest oder

hat sie Grund zu der Annahme, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere der Anforderungen nach den Artikeln 6 bis 27 vorliegt, so unterrichtet sie die für die unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung stehende(n) Einrichtung(en) zuständige Behörde hinreichend genau über ihre Erkenntnisse. Die betroffenen zuständigen Behörden stimmen ihre Aufsicht eng miteinander ab, um sicherzustellen, dass widerspruchsfreie Entscheidungen getroffen werden.	hat sie Grund zu der Annahme, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere der Anforderungen nach den Artikeln 6 bis ***9*** vorliegt, so unterrichtet sie die für die unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung stehende(n) Einrichtung(en) zuständige Behörde hinreichend genau über ihre Erkenntnisse. Die betroffenen zuständigen Behörden stimmen ihre Aufsicht eng miteinander ab, um sicherzustellen, dass widerspruchsfreie Entscheidungen getroffen werden. ***Die ESMA informiert die zuständige Behörde unverzüglich, wenn sie der Ansicht ist, dass eine oder mehrere der in den Artikeln 19 bis 27 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen verletzt wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 283
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 36 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Stellt eine zuständige Behörde fest oder hat sie Grund zu der Annahme, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere der Anforderungen nach den Artikeln 6 bis ***27*** vorliegt, so unterrichtet sie die für die unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung stehende(n) Einrichtung(en) zuständige Behörde hinreichend genau über ihre Erkenntnisse. Die betroffenen zuständigen Behörden stimmen ihre Aufsicht eng miteinander ab, um sicherzustellen, dass widerspruchsfreie Entscheidungen getroffen werden.	(4) Stellt eine zuständige Behörde fest oder hat sie Grund zu der Annahme, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere der Anforderungen nach den Artikeln 6 bis ***9*** vorliegt, so unterrichtet sie die für die unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung stehende(n) Einrichtung(en) zuständige Behörde hinreichend genau über ihre Erkenntnisse. Die betroffenen zuständigen Behörden stimmen ihre Aufsicht eng miteinander ab, um sicherzustellen, dass widerspruchsfreie Entscheidungen getroffen werden. ***Die ESMA informiert die zuständige Behörde unverzüglich, wenn sie der***

Ansicht ist, dass eine oder mehrere der in den Artikeln 19 bis 27 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen verletzt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 284
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 36 – Absatz 6 – Unterabsätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) In Absatz 6 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:	***entfällt***
„Bei Eingang der in Absatz 4 genannten Informationen trifft die zuständige Behörde der unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung stehenden Einrichtung innerhalb von 15 Arbeitstagen die für die Abstellung der festgestellten Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die anderen beteiligten zuständigen Behörden, insbesondere diejenigen, die für den Originator, den Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft zuständig sind, und, soweit bekannt, die für den Inhaber einer Verbriefungsposition zuständigen Behörden. Ist eine zuständige Behörde mit dem Verfahren oder dem Inhalt der Maßnahmen einer anderen zuständigen Behörde oder mit deren Nichttätigwerden nicht einverstanden, so teilt sie dies allen übrigen beteiligten zuständigen Behörden unverzüglich mit. Wird diese Meinungsverschiedenheit nicht binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem alle beteiligten zuständigen Behörden hierüber unterrichtet worden sind, beigelegt, so wird in Einklang mit Artikel 19 und gegebenenfalls mit Artikel 20 der	

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst. Die Schlichtungsphase nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 beläuft sich auf einen Monat.

Erzielen die betroffenen zuständigen Behörden innerhalb der Schlichtungsphase gemäß Unterabsatz 1 keine Einigung, so fasst die EBA den Beschluss nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 binnen eines Monats. Für die Dauer des Verfahrens nach dem vorliegenden Artikel gilt eine Verbriefung, die in der von der ESMA geführten Liste gemäß Artikel 27 der vorliegenden Verordnung aufgeführt ist, weiterhin als STS-Verbriefung im Sinne des Kapitels 4 der vorliegenden Verordnung und verbleibt in dieser Liste.“

Or. en

Änderungsantrag 285
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 36 – Absatz 6 – Unterabsätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) In Absatz 6 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:	***entfällt***
„Bei Eingang der in Absatz 4 genannten Informationen trifft die zuständige Behörde der unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung stehenden Einrichtung innerhalb von 15 Arbeitstagen die für die Abstellung der festgestellten Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die anderen beteiligten zuständigen Behörden, insbesondere diejenigen, die für den Originator, den Sponsor und die	

Verbriefungszweckgesellschaft zuständig sind, und, soweit bekannt, die für den Inhaber einer Verbriefungsposition zuständigen Behörden. Ist eine zuständige Behörde mit dem Verfahren oder dem Inhalt der Maßnahmen einer anderen zuständigen Behörde oder mit deren Nichttätigwerden nicht einverstanden, so teilt sie dies allen übrigen beteiligten zuständigen Behörden unverzüglich mit. Wird diese Meinungsverschiedenheit nicht binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem alle beteiligten zuständigen Behörden hierüber unterrichtet worden sind, beigelegt, so wird in Einklang mit Artikel 19 und gegebenenfalls mit Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst. Die Schlichtungsphase nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 beläuft sich auf einen Monat.

Erzielen die betroffenen zuständigen Behörden innerhalb der Schlichtungsphase gemäß Unterabsatz 1 keine Einigung, so fasst die EBA den Beschluss nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 binnen eines Monats. Für die Dauer des Verfahrens nach dem vorliegenden Artikel gilt eine Verbriefung, die in der von der ESMA geführten Liste gemäß Artikel 27 der vorliegenden Verordnung aufgeführt ist, weiterhin als STS-Verbriefung im Sinne des Kapitels 4 der vorliegenden Verordnung und verbleibt in dieser Liste.“

Or. en

Änderungsantrag 286
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2402

Artikel 44 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) den Beitrag der Verbriefungen zur Finanzierung von Unternehmen in der Union und zur Wirtschaft der Union.	e) den Beitrag der Verbriefungen zur Finanzierung von Unternehmen in der Union und zur Wirtschaft ***und Finanzstabilität*** der Union.

Or. en

Änderungsantrag 287
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum …[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: fünf Jahre nach Inkrafttreten] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Funktionsweise dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.	Bis zum …[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: fünf Jahre nach Inkrafttreten] legt die Kommission ***auf der Grundlage einer Stellungnahme des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde*** dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Funktionsweise dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.

Or. en

Änderungsantrag 288
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum …[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Funktionsweise dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.	Bis zum …[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: ***vier*** Jahre nach Inkrafttreten] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Funktionsweise dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.

Or. en

Änderungsantrag 289
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesem Bericht werden insbesondere die Ergebnisse der Berichte nach Artikel 44 berücksichtigt und es wird Folgendes beurteilt:	In diesem Bericht werden insbesondere die Ergebnisse der Berichte nach Artikel 44 ***und Artikel 31*** berücksichtigt und es wird Folgendes beurteilt:

Or. en

Änderungsantrag 290
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Finanzierung von Unternehmen ***und der Wirtschaft*** in der Union, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Krediten für KMU und Investitionen;	i) der Finanzierung von ***nichtfinanziellen*** Unternehmen in der Union, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Krediten für KMU und Investitionen;

Or. en

Änderungsantrag 291
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***den Verflechtungen*** zwischen Finanzinstituten ***und der Stabilität des Finanzsektors***;	ii) ***die Zunahme von Risiken für die Finanzstabilität des Bankensektors und des Finanzsektors insgesamt, die sich aus der Zunahme der Emissionen synthetischer Verbriefungen ergeben könnten, unter Berücksichtigung der Verflechtungen*** zwischen Finanzinstituten;

Or. en

Änderungsantrag 292
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) die Zunahme von Risiken für die Finanzstabilität des Bankensektors und des Finanzsektors insgesamt, die sich aus der Zunahme der Emissionen synthetischer Verbriefungen ergeben könnten, unter Berücksichtigung der Verflechtungen zwischen Finanzinstituten;

Or. en

Änderungsantrag 293
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iib) die Erschwinglichkeit von Wohnraum und der Zugang zu Wohnraum, insbesondere durch die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit, die Preisgestaltung und die Zunahme von Hypothekenkrediten sowie das Ausmaß, in dem sich etwaige Veränderungen im Kreditangebot in einem verbesserten Zugang zu Wohnraum für Haushalte, einschließlich Erstkäufer, niederschlagen oder in höheren Immobilienpreisen und Mieten kapitalisiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 294
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iic) das Ausmaß und die Entwicklung von Zwangsvollstreckungen und anderen Vollstreckungsmaßnahmen seit 2008 sowie die Anwendung von Stundungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen in Bezug auf verbriefte Risikopositionen, insbesondere solche, die durch Wohnimmobilien besichert sind, einschließlich eines Vergleichs mit nicht verbrieften Risikopositionen entsprechender Risikopositionsklassen;

Or. en

Änderungsantrag 295
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe ba (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Frage, ob zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Schuldner erforderlich sind, einschließlich Schutzmaßnahmen gegen eine unverhältnismäßige oder vorzeitige Verwertung von Sicherheiten bei verbrieften Transaktionen;

Or. en

Änderungsantrag 296
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Frage, ob im Bereich der STS-Verbriefungen eine Gleichwertigkeitsregelung für Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften aus Drittländern, auch bezüglich der Sorgfaltspflichten, eingeführt werden könnte, die den internationalen Entwicklungen im Bereich der Verbriefung Rechnung trägt, insbesondere Initiativen zu einfachen, transparenten und vergleichbaren Verbriefungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 297
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Frage, ob im Bereich der STS-Verbriefungen eine Gleichwertigkeitsregelung für Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften aus Drittländern, auch bezüglich der Sorgfaltspflichten, eingeführt werden könnte, die den internationalen Entwicklungen im Bereich der Verbriefung Rechnung trägt, insbesondere Initiativen zu einfachen, transparenten und vergleichbaren Verbriefungen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Änderung wird im Einklang mit dem neuen Artikel 28a über die Gleichwertigkeitsregelung für den EU-STS-Rahmen und die STC-Standards des Basler Ausschusses/der IOSCO vorgelegt. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit würde zu einer Verringerung der regulatorischen Willkür und der doppelten Einhaltung von Vorschriften führen, die Einheitlichkeit der Aufsicht verbessern und grenzüberschreitende Verbriefungsmärkte erleichtern, wodurch die Marktliquidität, die Effizienz der Kapitalallokation und die Ziele der EU im Bereich der Kapitalmarktintegration unterstützt würden.

Änderungsantrag 298
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Einführung neuer makroprudenzieller und aufsichtlicher Instrumente, die erforderlich sein können, um sicherzustellen, dass die unter Buchstabe b Ziffer iia genannten Risiken angemessen gesteuert und gemindert werden;

Or. en

Änderungsantrag 299
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Einführung neuer makroprudenzieller und aufsichtlicher Instrumente, die erforderlich sein können, um sicherzustellen, dass die in Buchstabe b Ziffer ii genannten Risiken angemessen gesteuert und gemindert werden;

Or. en

Änderungsantrag 300
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) die Entwicklung eines EU-weiten, integrierten Berichtsrahmens für die EU-

Verbriefungsverordnung;

Or. en

Änderungsantrag 301
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2402
Artikel 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 47a
	Bestandsschutzklausel für bestehende Verbriefungen
	Verbriefungen, die vor dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begeben wurden, unterliegen weiterhin den Vorschriften, die am … [Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] galten. Abweichend davon können Institute beschließen, die ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] geltende Regelung auf solche bestehenden Transaktionen auf freiwilliger und unwiderruflicher Basis anzuwenden.“

Or. en

Änderungsantrag 302
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

In Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die in Buchstabe b festgelegte Obergrenze kann außer Acht gelassen werden, wenn die Schuldtitel Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates darstellen.“

**** Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32,***
ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj)

Or. en

Änderungsantrag 303
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt ab dem [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens].

Or. en